

# **Landschaftsplan Wuppertal-Nord**

**Anlage 2**      zur Drucksache Nr. VO/2383/03

Teil B          Seite 193 - 378

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 46/02 OF

|                          |                               |                            |
|--------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt    | Bezirksvertretung: Oberbarmen | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Emil Mühlinghaus   | Straße: Alaunstr. 82          | Ort: 42553 Velbert         |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.22 | Darstellungs-Nr.:             |                            |

## Anregungen

2. Auch die Anlage von 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen kann der Einsprecher nicht akzeptieren. Dies würde ja dazu führen, dass er einen Großteil seiner Fläche gar nicht mehr nutzen könnte und zudem die Einzäunung vorzunehmen hätte. Die Kosten für diese Einzäunung hätte die Stadt zu tragen. Selbst wenn sie dies tun würde, würde dieses Gebot immer noch als einen Eingriff in sein Eigentum angesehen. Abgesehen davon, dass er generell nicht bereit ist, in sein Eigentum eingreifen zu lassen und schon gar nicht ohne Entschädigung, ist er auf die Nutzung der vollen Fläche auch angewiesen, um seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb behalten zu können. Der Bach ist zwar bereits eingezäunt, aber wesentlich enger als 5 Meter und auch nicht an allen Stellen, da die dort weidenden Rinder auch aus dem Bach trinken müssen. Er wäre bereit, über die Zäune unter der Voraussetzung zu verhandeln, dass im Ergebnis Tränken für die Tiere zur Verfügung stehen und die Zäunung auf jeden Fall von der Stadt übernommen wird und dies auch enger als bisher geplant vorgenommen wird.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.22 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 46/03 OF

|                          |                               |                            |
|--------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt    | Bezirksvertretung: Oberbarmen | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Emil Mühlinghaus   | Straße: Alaunstr. 82          | Ort: 42553 Velbert         |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.22 | Darstellungs-Nr.:             |                            |

## Anregungen

3. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen unter der Festsetzungsnummer 2.4.22 ist der Einsprecher grundsätzlich einverstanden. Jedoch kann er das Gebot keine Beweidung des Uferraumes und wiederum das Gebot der Anlage von unbenutzten Gewässerrandstreifen von je 5 Metern Breite nicht akzeptieren.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.22 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 46/04 OF

|                                    |                               |                            |
|------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt              | Bezirksvertretung: Oberbarmen | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Emil Mühlinghaus             | Straße: Alaunstr. 82          | Ort: 42553 Velbert         |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.10 u. 2.4.22 | Darstellungs-Nr.:             |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

4. Hinsichtlich der Zäunung ist noch folgendes anzufügen:  
Die von den Landwirten aufgestellten Zäune sind fast ausschließlich mit 6 bis 8 Stacheldrähten versehen. Die Pfähle sind in engem Abstand (1,5 Meter) gesetzt. Dies begründet sich darin, dass die Arbeitskapazitäten auf dem eigenen Betrieb knapp bemessen sind und daher eine besonders sichere Einzäunung notwendig ist, da eine regelmäßige Kontrolle der Zäunung in kurzen Abständen nicht geleistet werden kann.  
Bei einer etwaigen Entschädigung für Zäune ist dieser Umstand in jedem Falle zu berücksichtigen und die Entschädigung der Höhe entsprechend anzupassen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Vergütung zum Bau von Zäunen ist im Vertragsnaturschutz einheitlich geregelt, so dass ein erhöhter Aufwand nicht bezahlt werden kann.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 46/05 OF

|                                 |                                      |                                   |
|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt    | <b>Bezirksvertretung:</b> Oberbarmen | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Emil Mühlinghaus   | <b>Straße:</b> Alaunstr. 82          | <b>Ort:</b> 42553 Velbert         |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.10 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>             |                                   |

## Anregungen

5. Die auf der Fläche mit blauen Punkten markierten Quellen sind tatsächlich keine Quellen, sondern der Wasseraustritt rührt von der sogenannten Kopernikusleitung her, einem Stollen, der 200 Meter tief in die Erde gegraben wurde, um dort aus in früheren Zeiten die Dampflok-Wasserspeisung zu betreiben. Die Flächen sind seitens des Einsprechers nicht wirklich schutzwürdig und schutzbedürftig, so dass eine Naturschutzgebietsausweisung nicht notwendig ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Zu den Ausweisungen von Schutzgebieten liegen umfangreiche Untersuchungen vor. Nicht nur der ökologische Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, das Gewässerkataster der Stadt Wuppertal, die Untersuchungen des Generalentwässerungsentwurfes, der Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW sowie das Biotopkataster weisen auf einen besonderen schützenswerten Raum entlang der Hauptfließgewässersysteme hin. Bei den blauen Punkten handelt es sich um die nachrichtliche Darstellung der Quellen und Bachläufe des Gewässerkatasters der Stadt Wuppertal. Der Hinweis wird dort zur Kenntnis genommen. Da aber davon nicht das gesamte Gewässersystem betroffen ist, wird die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes aufrechterhalten.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 47/01 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Ergänzend zu den Anregungen und Bedenken, die der Betroffene am 27.11.2002 im Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten, Untere Landschaftsbehörde, bereits hat niederschreiben lassen, werden noch folgende Anregungen und Bedenken geäußert:

1. Unter der Festsetzungsnummer 2.2.6 soll ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, dass im großen Teil auf den zu dem Betrieb des Einsprechers gehörenden Flächen liegt. Zwar hat der Landwirt den großen Teil seiner Flächen verpachtet, dennoch hat er einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb und hält dazu Schafe, Hühner und Bienen. Er betreibt außerdem eine Teichbewirtschaftung in drei Teichen. Erstaunt und verärgert nimmt er zur Kenntnis, dass entgegen einer mit der Unteren Landschaftsbehörde und in Gegenwart eines Landwirtes getroffene Absprache die Naturschutzgebietsausweisung sich nicht nur auf den Wald beschränkt, sondern dass die Hofstelle mit den Teichen im Naturschutzgebiet liegen soll. Es war vereinbart worden, dass die Hofstelle und die Teiche ausgenommen bleiben sollten. Der Einsprecher möchte sich für die Zukunft die Möglichkeit offenhalten, seinen Betrieb wieder im vollen Umfang aufzunehmen und zu erweitern. Daher kann er nicht akzeptieren, dass die Hoffläche und die Teiche in ein Naturschutzgebiet mit einbezogen werden sollen. Er versteht auch gar nicht, warum diese Flächen naturschutzwürdig sein sollen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Dem Einsprecher wurde zugesagt, die Abgrenzungen des geplanten Naturschutzgebietes zu prüfen und, sofern die Hofstelle direkt betroffen ist, die Abgrenzung zu ändern. Aufgrund der örtlichen Überprüfung wird die Naturschutzgebietsgrenze so geändert, dass die Rasenfläche und teilweise parkähnliche Gartenfläche aus dem geplanten Naturschutzgebiet herausgenommen wird. Die Teichanlagen verbleiben in der geplanten Festsetzung als Naturschutzgebiet. Die Teichanlagen weisen teilweise naturnahe Uferbereiche auf. Ein Teich wird fischereilich nicht genutzt und dient als Amphibienlaichgebiet und die anderen werden fischereilich genutzt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/02 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

2. Unter der Festsetzungsnummer 2.2.6 finden sich im Textteil des Landschaftsplanes das Gebot, dass der Einsprecher seine Teiche am Brunnenbach verlegen soll und diese in den Nebenschluss kommen sollen. Zum einen findet er es erstaunlich, wie die Stadt Wuppertal ohne eine vorherige Absprache dem Einsprecher als Eigentümer auferlegen will bzw. wollte, dass er seine Teiche, die auf seinem Grundstück liegen, verlegen soll. Auch wenn die Stadt Wuppertal möglicherweise nicht dazu verpflichtet ist, sich mit jedem einzelnen Betroffenen vorab auseinander zusetzen, so macht seines Erachtens der Ton die Musik und wie es in den Wald hinein schallt, so schallt es auch heraus.

Die Umwandlung seiner zur Fischwirtschaft benutzten Teiche in Feuchtbiootope, kann der Einsprecher nicht zu stimmen. Es ist ihm ein Rätsel, wie die Stadt Wuppertal annehmen kann, dass sie ohne weiteres seine Teiche in Feuchtbiootope umwandeln kann und ihm die Nutzung zur Fischwirtschaft "mir nichts dir nichts" verwehrt.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Anlage von Teichen, die Ableitung von Gewässern und die fischereiliche Nutzung ist an wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Genehmigungen gebunden.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6 ist eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten. Die in den Festsetzungen und Erläuterungen formulierten Ziele zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer werden mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschafts- und Wasserbehörde und dem Eigentümer besprochen und vereinbart.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/03 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

3. Der Einsprecher kritisiert, dass der Plan nur unzureichend bekannt gemacht worden ist. Wäre er nicht von einem Nachbarn daraufhingewiesen worden, so hätte er die Offenlegung wahrscheinlich verpasst und gar nicht bemerkt, was mit seinem Eigentum geschehen soll. In Anbetracht der starken Beeinträchtigung, die mit den Schutzgebietsausweisungen verbunden sind, findet er diese Vorgehensweise doch sehr erstaunlich. Er empfindet diese Vorgehensweise als äußerst belastend. Seiner Meinung nach geht die Stadt relativ respektlos mit dem Eigentum seiner Bürger um.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Bekanntmachung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord erfolgte in dem ortsüblichen Verfahren und wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In mehreren zusätzlichen Veranstaltungen wurde den Bürgern der Planentwurf vorgestellt. Die Fristen zur Vorlage von Anregungen und Bedenken wurde verlängert.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/04 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

4. Das Gebot, 5 m breite Streifen entlang der Bäche nur extensiv zu nutzen, kann der Einsprecher nicht akzeptieren. Dies würde bedeuten, dass die Beweidung bzw. Mahdnutzung der Flächen eingeschränkt wäre. Weideflächen sind genauso wie Ackerflächen mittlerweile sehr knapp geworden und die Landwirte sind auf eine Mindestflächenausstattung angewiesen. Zudem ist es so, dass aus dem Landschaftsplan nicht hervorgeht, wie eine Ausstattung dieser Randstreifen erfolgen soll. Demnach wäre wohl der Eigentümer der Fläche beweispflichtig dafür, dass er dem Gebot nachgekommen ist. Letztlich bliebe ihm also nicht anderes übrig, als die Randstreifen einzuzäunen und dies auf seine Kosten. Dies ist er nicht bereit hinzunehmen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Festsetzung des Naturschutzgebietes beinhaltet keine Einschränkungen der Mahdnutzung und der Beweidung. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind weiterhin möglich.  
Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit dem Landwirt über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden. Die Breite eines Gewässerschutzstreifens sowie die Pflege des Bachstreifens wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und einvernehmlich geregelt.  
Bei freiwilligen vertraglichen Vereinbarung werden Entschädigungen sowie die Pflegemaßnahme von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vergütet.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/05 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Hartmut Kullik    | Straße: Siebeneicker Str. 453            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

5. Des weiteren findet sich ein Gebot, wonach die Totholznutzung zu unterbleiben hat. Dies kann der Einsprecher nicht akzeptieren. Er lasse den Wald wachsen, das Totholz und anderes Holz benötigt er jedoch, um damit zu heizen. Es muss doch wohl auch im Sinne des Naturschutzes sein, wenn die Bürger Brennstoffe verwenden, die den Treibhauseffekt eben gerade nicht fördern. Mit einem solchen Gebot ist er daher nicht einverstanden.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.6 ist eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten, so dass die Verwendung des Totholzes weiterhin möglich ist.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/06 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

6. Die Verbote hinsichtlich der Gewässerunterhaltung kann der Einsprecher ebenfalls nicht akzeptieren. Er muss seine Teichanlage pflegen, dazu gehört auch die entsprechende Gewässerunterhaltung. Andernfalls würden die Teiche binnen kurzer Zeit verschlammen. Auch wäre nicht gewährleistet, dass die Dämme in Richtung Bach auf Dauer halten würden. Sollte der Einsprecher die Unterhaltung in der Zukunft nicht mehr vornehmen dürfen, so wäre dadurch sein Eigentum über die Maßen eingeschränkt.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Verbote zur Gewässerunterhaltung beziehen sich nur auf die Fließgewässer, an denen nur der Bergisch-Rheinische Wasserverband die Unterhaltung durchführt. Die Pflege der Teichanlagen obliegt dem Eigentümer.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/07 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hartmut Kullik    | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 453            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

7. Des weiteren hat der Einsprecher Probleme mit der geplanten Unterschutzstellung des Hardenberger Baches, da damit nicht mehr gewährleistet wäre, dass die Tiere, die auf den verpachteten Grünlandflächen von dem ökologisch wirtschaftenden Landwirt gehalten werden, von den südlich des Hardenberger Baches gelegenen Weide durch das Bachtal zu der Weidefläche Grüntal queren können. Hier besteht seit Jahrzehnten ein Viehweg, der bestehen bleiben muss. Andernfalls kann er demnächst seine Weiden mit dem Hubschrauber anfliegen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht verboten.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 47/08 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Hartmut Kullik    | Straße: Siebeneicker Str. 453            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

8. Zusammenfassend stellt der Einsprecher fest, dass mit der Naturschutzgebietsausweisung unter der Ziffer 2.2.6, so wie sie jetzt geplant ist, sein Eigentum davon erheblich betroffen wäre. Ihn verärgert, dass die Stadt nicht den Weg über freiwilligen Vertragsnaturschutz gewählt hat, um die angestrebten Schutzziele zu erreichen. Dies gilt insbesondere, als bei einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde im Grunde genommen die Grenzziehung abgesprochen und diese damit einvernehmlich festgelegt worden war. Es ist nicht verständlich, warum solche einvernehmlich erzielten Ergebnisse dann im Nachhinein ohne ein Wort doch nicht umgesetzt werden. Im übrigen ist der Eigentümer nicht gewillt, die Nutzung der Teiche aufzugeben. Im Hinblick auf die Randstreifen entlang der Gewässer im Landschaftsplan hätte zumindest etwas zu einer möglichen Entschädigung gesagt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, muss darauf bestanden werden, dass die Schutzgebietsausweisungen entsprechend der Bedenken im Plan so nicht vorgenommen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Wie bereits unter der lfdNr. 47/01 OF und 47/02 OF ausgeführt, werden rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nicht eingeschränkt. Sofern es sich um landwirtschaftliche Nutzungen handelt, werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen im Kulturlandschaftsprogramm getroffen. Die Nutzung der Teiche wird vorrangig durch wasserrechtliche Bestimmungen geregelt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 48/01 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Friedrich Kemper  | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 88              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Folgende Bedenken werden gegen den geplanten Landschaftsplan Wuppertal-Nord geäußert:

1. Wenn die Planung kommen sollte, dann läge eine im Eigentum des Einsprechers stehende Ackerfläche im Naturschutzgebiet. Seines Erachtens kann dies doch wohl nicht richtig sein. Das Naturschutzgebiet soll unter der Festsetzungsnummer 2.2.7 auf dem Dönberg festgesetzt werden. Die Hofstelle liegt im Landschaftsschutzgebiet nahe dem Schriftzug "Vorm Dönberg". Nordöstlich angrenzend dazu liegt die betreffende Ackerparzelle. Das Naturschutzgebiet würde starke Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Fläche mit sich bringen und der Pächter würde dem Eigentümer gegebenenfalls die Pacht kürzen. Auch der Verkehrswert der Fläche würde enorm sinken. Außerdem ist er der Ansicht, dass die Einbeziehung dieser Fläche ins Naturschutzgebiet dem Naturschutz nicht wirklich dienlich wäre, da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Der Eigentümer ist nicht damit einverstanden, dass diese Fläche mit einbezogen wird.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes "Deilbachtal" wird so geändert, dass die betroffene Ackerfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 48/02 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Friedrich Kemper  | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 88              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

2. Die Weideflächen des Einsprechers, die südlich des Winterberger Baches zwischen eben diesem Bach und dem dortigen Wald liegen, werden in ein Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Dies ist in Ordnung, aber er ist gegen eine Einbeziehung in das Naturschutzgebiet, da auch hier eine Pachtminderung zu erwarten wäre, denn sein Pächter ist auf eine gut nutzbare Fläche angewiesen und wird nicht bereit sein, bei Bewirtschaftungseinschränkungen, wie sie das Naturschutzgebiet mit sich bringen würde, noch die derzeitige Pacht zu zahlen. Zudem hält der Eigentümer diese besonders großflächige Ausweisung des Naturschutzgebietes für übertrieben.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Ge- und Verboten der Naturschutzverordnung nicht berührt. Die Bewirtschaftung kann ohne Einschränkung fortgeführt werden, sofern sie den Anforderungen an die "Gute fachliche Praxis" genügt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 48/03 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Friedrich Kemper  | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 88              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

3. Zudem sind die dort eingezeichneten Wasserläufe nicht alle ersichtlich bzw. zum Teil nur ein Rinnsal. Von wirklichen Gewässern, ausgenommen der Winterberger Bach, kann dort, soweit es sich um Zuläufe der eingezeichneten Art handelt, nicht die Rede sein.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die nachrichtlich dargestellten Gewässer und Quellen wurden dem Gewässerkataster der Stadt Wuppertal entnommen. Dort werden auch Bachläufe erfasst, die nicht ganzjährig Wasser führen.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 49/01 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Willi Huhn                  | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 344            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.4.11 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Einsprecher hat festgestellt, dass er von dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord in einer Art und Weise betroffen ist, dass er Bedenken zu dem Plan äußert. Seine Hofstelle und seine Flächen wären durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.2.6 sowie durch die Landschaftsschutzgebietsausweisung mit besonderen Festsetzungen unter der Ziffer 2.4.11 betroffen.

1. Die Hofstelle liegt angrenzend an den Ort Öters an der Siebeneicker Straße, allerdings von Öters aus gesehen nördlich und somit jenseits des Baches. Westlich der Straße sollte die Naturschutzgebietsausweisung entlang des Bachlaufes nach Möglichkeit noch etwas stärker zurückgenommen werden, um den Nachfahren die Aufnahme Pferdezucht, die im Nebenerwerb betrieben wird, wie geplant als möglich zu erhalten. Auch wäre die Bewirtschaftung der Eigentumsflächen, die für die Pensionspferdehaltung benötigt werden, nicht mehr gewährleistet. Zudem wollen die Kinder die Pferdezucht, die der Eigentümer über Jahre hinweg betrieben hat, wieder aufnehmen und reaktivieren. Dazu brauchen sie natürlich Grünlandflächen, die sie vernünftig nutzen können. Zuchttiere müssen auch gute Haltungsbedingungen haben. Daher ist er auf die Flächen dringend angewiesen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr. 1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Ge- und Verboten der Naturschutzverordnung nicht berührt. Die Bewirtschaftung kann ohne Einschränkung fortgeführt werden, sofern sie den Anforderungen an die "Gute fachliche Praxis" in der Landwirtschaft genügt. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen Ziffer 2.4.11 bleibt auch hier die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang von der Verboten der Landschaftsschutzverordnung unberührt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 49/02 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Willi Huhn                  | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 344            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.4.11 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

2. Des weiteren liegen seine südwestlich der Hofstelle gelegenen Teiche im Naturschutzgebiet. Das würde bedeuten, dass nach den Geboten diese Teiche in Biotope umzuwandeln wären. Der Eigentümer kann das natürlich nicht akzeptieren. Er nutzt die Teiche und hält darin Forellen, Karpfen, Karbarossen und Schleien. Im übrigen liegt der Teich bzw. die Teiche schon bereits im Nebenschluss und werden nicht vom Bach durchflossen. Dies ist schon seit mehr als einem Jahrzehnt der Fall. Er ist ebenfalls nicht damit einverstanden, dass die Gewässerunterhaltung eingeschränkt bzw. unterlassen werden soll. Dies würde dazu führen, dass der Teich nicht mehr entsprechend genutzt werden kann.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. entsprechend Ziffer 2.1 B Nr.6 eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Ge- und Verboten der Naturschutzverordnung nicht berührt. Eine Verpflichtung zur Umwandlung der Teiche besteht nicht. Maßnahmen zur Renaturierung werden vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband geplant und im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 49/03 OF

|                                   |                                          |                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt             | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Willi Huhn                  | Straße: Siebeneicker Str. 344            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 u. 2.4.11 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

Ebenfalls ist der Einsprecher nicht bereit zu akzeptieren, dass 5 m breite ungenutzte Gewässerränder anzulegen seien sollen. Er weis nicht wer für die Kosten aufkommen soll. Wenn eine Zäunung angelegt werden muss, ist er nicht bereit, die Kosten für diese Zäunung zu tragen. Außerdem führt diese Nutzungseinschränkung dazu, dass für den Einsprecher unnutzbare Restflächen von erheblichen Ausmaß entstünden. Bei einer begrenzten Flächenausstattung würde dies den Tod seines Nebenerwerbsbetriebes bedeuten. Die Flächenausstattung ist für das Überleben landwirtschaftlicher Betriebe von absoluter Wichtigkeit. Zudem dürfte der Unteren Landschaftsbehörde bekannt sein, dass der Flächenverbrauch in den letzten Jahren stetig zugenommen hat und landwirtschaftliche Nutzflächen zur Pacht kaum noch zu bekommen sind. Aus diesem Grunde muss der Einsprecher darauf bestehen, dass diese Gebote unterbleiben und nicht in den Plan aufgenommen werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 2.4.11 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 49/04 OF

|                                   |                                          |                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt             | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Willi Huhn                  | Straße: Siebeneicker Str. 344            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 u. 2.4.11 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

4. Im übrigen überrascht es den Einsprecher, wie stark man hier das Eigentum der betroffenen Landwirte einschränken will. Dabei ist jedoch offenbar nie die Rede davon, dass irgendeine Entschädigung geleistet werden soll. Er fragt sich, ob dies zulässig ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind entsprechend den textlichen Festsetzungen für Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 nicht gegeben. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die nach den EU- und Landesrichtlinien zu vergüten sind.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 49/05 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Willi Huhn                  | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 344            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.4.11 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

5. Zusammenfassend möchte der Einsprecher sagen, dass die Berücksichtigung seiner Bedenken für ihn besonders wichtig sind, damit das Eigentum seinen Wert behält und seine Nachfahren auch die Möglichkeit behalten, die von ihm bereits einmal betriebene Pferdezucht wie geplant wieder aufzunehmen. Er hat lange Jahre mit großem Erfolg gezüchtet. Hieran möchten seine Kinder anknüpfen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind entsprechend den textlichen Festsetzungen für Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 nicht gegeben. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können weitergehende Vereinbarungen freiwillig getroffen werden, die nach den EU- und Landesrichtlinien zu vergüten sind.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 50/01 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hans Hermann Rohleder       | <b>Straße:</b> Obenrohleder 1                   | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.4.12 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Einsprecher bittet um Berücksichtigung seiner Hofumfahrung östlich des Wohnhauses. Das heißt Herausnahme aus dem Naturschutzgebiet und gerade Führung unterhalb seines Hofes bis zur Böschung. Das Gebäude muss saniert werden. Eventuell muss eine Kläranlage gebaut werden. Der Eigentümer bittet, die Naturschutzgebietsgrenzen um den Hausgarten so zu ziehen, dass die Umbauarbeiten des denkmalgeschützten Gebäudes problemlos durchgeführt werden können.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird so verändert, dass nordöstlich des Wohnhauses ein 5 m Streifen als Umfahrung im Landschaftsschutz verbleibt. Somit fällt diese Abgrenzung mit der Böschungsoberkante zusammen, die oberhalb der schützenswerten Obstwiese verläuft.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 50/02 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Hans Hermann Rohleder       | <b>Straße:</b> Obenrohleder 1                   | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.4.12 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Einsprecher weist auf seinen Hausgarten im Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen hin, dessen Flächen regelmäßig gepflegt werden müssen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Der Hausgarten wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die besonderen Festsetzungen entfallen für den Hausgartenbereich. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bezieht sich auf die nassen Wiesen oberhalb des Hausgartens. Der Hausgarten wird regelmäßig gepflegt und weist keine Quellbereiche auf.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 51/01 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.2.7              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Seitens der Forstbetriebsgemeinschaft wurde der Landschaftsplan Wuppertal-Nord aus Sicht der betroffenen Waldbauern geprüft. Dabei sind folgende Punkte aufgefallen:

### 1. Schutzwürdigkeit

Große Teile der Bewaldung am Dönberg sollen unter der Festsetzungsnummer 2.2.7 und 2.2.6 als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. In dem Textteil des Landschaftsplanes finden sich indes keine Darlegungen, aus denen hervorginge, weshalb diese Waldbegebiete schutzwürdig und schutzbedürftig sein sollen. Zu nicht geringen Teilen besteht die Bewaldung in den Gebieten, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, aus Monokulturen von Fichte oder Lerche. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde diese Gebiete unter Naturschutz gestellt werden sollen. Die Forstbetriebsgemeinschaft muss daher darauf drängen, dass zunächst einmal der Nachweis erbracht wird, dass die Gebiete tatsächlich schutzwürdig sind.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. In der Regel werden Naturschutzgebiete nicht als höchstwertige Einzelbiotope festgesetzt, sondern wie in den Gebieten 2.2.7 und 2.2.6 als Räume oder als Gebiete, die sich linear erstrecken. Bei dem Gebiet 2.2.7 wird über die Stadtgrenze hinaus das Gewässersystem des Deilbaches und seiner naturnah erhaltenen Zuläufe geschützt. Neben den artenreichen Laubwaldmischgebieten, Quellen, nassen Grünlandkomplexen, Heckenstrukturen, einer dominanten Baumreihe und anderen hochwertigen Biotopen, sind in den in ihrer Gesamtheit schützenswerten Bereichen auch die beschriebenen Flächen mit niedrigem Biotopwert vorhanden. Durch die Auswahl der getroffenen Festsetzungen und der Unberührtheitsklausel für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird deutlich, dass der Ge- und Verbotskatalog sich vor allem an sonstige Personen richtet, die in dem betroffenen Raum ihre Freizeit verbringen oder dort wohnen, aber nicht selber als Nutzer auftreten. Der Nachweis der schützenswerten Bereiche findet sich im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, dem Fachbeitrag zum Landschaftsplan, den gewässerökologischen Untersuchungen und einer Vielzahl einzelner Erhebungen. Bei dem Gebot 2.2.6 handelt es sich um das Gewässersystem Hardenberger Bach/Heidacker Bach mit seinen Zuläufen, Nasswiesen, kleineren Laubwaldgebieten, unzähligen Quellen und Tümpeln. Auch

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



## **Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage**

**LFDNR: 51/01 OF**

in diesem Naturschutzgebiet sind lokal Nadelholzkulturen zu finden. Die Vielfalt des linearen Naturschutzgebietes und die Geschlossenheit z. B. des Waldkomplexes östlich Fingscheidt rechtfertigen das Naturschutzgebiet in der geplanten Abgrenzung.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/02 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.2.7              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

2. Soweit eine Schutzwürdigkeit der geplanten Schutzgebiete nachweisbar vorliegt, fordert die Forstbetriebsgemeinschaft den Weg § 3 a Landschaftsgesetz zu gehen und eine Regelung über den Vertragsnaturschutz zu erreichen. Dieser Weg, der vom Gesetzgeber sicherlich nicht lediglich zur Ausdehnung des Gesetzestextes gedacht ist, ist offenbar im Vorfeld der Planungen zum Landschaftsplan nicht beschritten worden, da der Forstbetriebsgemeinschaft nicht bekannt ist, dass die Stadt Wuppertal an die Betroffenen herangetreten wäre, um eine vertragliche Regelung zum Erreichen der Schutzziele zu treffen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Über den vertraglich zu regelnden Naturschutz hinaus, der sich ja nur an den Bewirtschafter wendet, ist es gegenüber allen Nutzern der Landschaft erforderlich, schützenswerte Bereiche durch Verordnungen zu schützen. Der vertragliche Naturschutz regelt die Durchführung von extensiver Bewirtschaftung und Pflege sowie Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft. Der Ge- und Verbotskatalog regelt Nutzungen, die dem Schutzzweck widersprechen. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung entspricht in der Regel den Zielen der Verordnungen. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vereinbart seit vielen Jahren die extensive Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen, zahlt Vergütungen für Hecken- und Kopfbaumpflanzungen sowie deren Pflege. Seit 1998 wird dieses im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms abgewickelt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/03 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.2.7              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

### 3. Formale Mängel

In formaler Hinsicht ist seitens der Forstbetriebsgemeinschaft festzustellen, dass in den Ge- und Verbotsfestsetzungen solche enthalten sind, die regulär Festsetzungen nach § 25 Landschaftsgesetz sind und auf der Seite 107 des Textteils hätten aufgeführt werden müssen, da es sich um besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung handelt. Auf Seite 107 des Textteils ist indes vermerkt, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz NRW würden im Gebiet dieses Landschaftsplanes entfallen. Tatsächlich finden sich dann aber doch zahlreiche Festsetzungen für die forstliche Nutzung in den allgemeinen Festsetzungen wieder, was nach diesseitigem Dafürhalten dafür spricht, dass die Untere Forstbehörde bei der Entscheidung über Befreiungen von besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung umgangen werden sollte.

Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, so ist dies ein eklatanter Fehler im Landschaftsplan, der berechtigter Zweifel an der Sorgfalt bei der Aufstellung des Planes aufkommen lässt.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Das Forstamt Mettmann wurde in verschiedenen Verfahrensschritten bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes beteiligt. Die Anregungen und Bedenken des Forstamtes Mettmann wurden in die Textvorlage des Satzungsbeschlusses eingearbeitet. Die forstlichen Festsetzungen in den Ge- und Verboten wurden wegen der Übersichtlichkeit in die textlichen Festsetzungen für alle Natur- und Landschaftsschutzgebiete aufgenommen. Die rechtlichen Bedingungen werden zusätzlich erläutert.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/04 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.2.7              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

### 4. Bekanntmachung

Bedenken gegen das Planverfahren muss die Forstbetriebsgemeinschaft auch deshalb äußern, weil die Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord entgegen früherer Handhabung kurzfristig erfolgte und nur über das Internet bzw. in einem sehr kleinen und leicht zu übersehenen Artikel in der Tagespresse veröffentlicht wurde. Es wird stark bezweifelt, dass diese Veröffentlichungsweise der notwendigen ortsüblichen Bekanntmachung tatsächlich gerecht wird.

Das Medium "Internet" ist auch heute noch kein Medium, das für jedermann frei zugänglich wäre und schon gar keines, das der Schriftform genügen würde. Ein Großteil der Bevölkerung verfügt derzeit noch nicht über einen Internetanschluß. Daher ist nicht gewährleistet, dass der große Teil der Bevölkerung, wie auch die Betroffenen, über die Offenlage des Landschaftsplanes in Kenntnis gesetzt werden konnten.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Forstbetriebsgemeinschaft wurde bereits im April 2002 über die Offenlage der Landschaftspläne Wuppertal Nord und West im Herbst 2002 informiert. Zu den gewählten ortsüblichen Bekanntmachungen des Stadtboten und der Internetseite der Stadt Wuppertal und der Lokalpresse, wurden alle Landwirte, der Personenkreis ist nahezu identisch mit den FBG - Waldbesitzern, einzeln angeschrieben und eine verlängerte Frist zur Abgabe der Anregungen und Bedenken eingeräumt.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/05 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

5. Festsetzungen für die forstliche Nutzung  
Die in den allgemeinen und besonderen Festsetzungen vorhandenen Festsetzungen für die forstliche Nutzung enthalten Ge- und Verbote, die oftmals enteignungsgleiche bzw. enteignende Eingriffe darstellen. So zum Beispiel die Entfernung von Nadelbäumen aus Bachtälern vor Erreichen der Umtriebszeit oder die Gebotsfestsetzungen unter Festsetzungsnummer 2.2.7, Nr. 7., 8., 9. Die Forstbetriebsgemeinschaft steht solchen Maßnahmen zwar teilweise positiv gegenüber, ist aber solcherlei Festsetzungen nur bereit zu akzeptieren, wenn die Frage der Entschädigung geregelt ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
In den Erläuterungen zu den Festsetzungen werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Durch die Festsetzungen werden Ziele formuliert, die mit den einzelnen Waldbesitzern, dem Forstamt Mettmann und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde einvernehmlich vereinbart werden müssen. Dabei wird die Frage der Förderung bzw. Finanzierung geregelt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/06 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

6. Enttäuschend ist, dass die Warburger Vereinbarung bzw. die Frage der Entschädigung überhaupt im Landschaftsplan nicht einmal erwähnt ist.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Warburger Vereinbarung ist im Wuppertaler Gebiet nicht anzuwenden, da Wuppertal nicht in der Gebietskulisse des Warburger Programms liegt.  
Entsprechende Hinweise werden in den Erläuterungen zu den Festsetzungen aufgenommen.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/07 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

7. Die Kassen der Städte und Kommunen sind leer. Dies ist auch zu den Waldbauern vorgedrungen. Es ist indes so, dass die Einkommen der Land- und Forstwirte in den letzten Jahren stetig zurückgegangen sind und sich die Lage dramatisch verschlechtert hat. Es ist nicht einzusehen, warum die Grundeigentümer nun Bewirtschaftungerschwernisse und Einschränkungen entschädigungslos hinnehmen sollten.  
Soweit also solcherlei Festsetzungen wie zum Beispiel auch das Gebot der Niederwalderhaltung dem Grundstückseigentümer aufoktroiert werden soll, kann dies nur akzeptiert werden, wenn der Landschaftsplan eine adäquate Entschädigung für die Eigentümer vorsieht.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
In den Erläuterungen zu den Festsetzungen werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Durch die Festsetzungen werden Ziele formuliert, die mit den einzelnen Waldbesitzern, dem Forstamt Mettmann und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde einvernehmlich vereinbart werden müssen. Dabei wird die Frage der Förderung bzw. Finanzierung geregelt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/08 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 u. 2.2.7              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

### 8. FFH-Gebiet

Es ist anzumerken, dass der vorgelegte Plan die nach der Schattenliste zu erwartenden FFH-Gebiete nicht offenkundig macht. Wenn dies auch nicht die Aufgabe des Landschaftsplanes ist, so sind die ausgewiesenen NSG doch sehr stark von der FFH-Ausweisung betroffen. Es wäre nach Erachten der Forstbetriebsgemeinschaft nach besser, wenn die o.g. Ausweisungen zusammen diskutiert und offengelegt würden. Die Land- und Forstwirte stehen jeder neuen Ausweisung mit großer Sorge gegenüber. Ein wenig mehr Info und inhaltlicher Diskussion würde sicherlich dazu beitragen, neue Unsicherheiten abzubauen und das notwendige Vertrauensverhältnis zu stärken.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Wie vom Einsprecher dargestellt handelt es sich bei den von ihm angesprochenen Gebieten um solche, die unabhängig von der offiziellen Meldeliste von den gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden an die EU gemeldet wurden. FFH - Gebiete gibt es im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord nicht.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 51/09 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

9. Forstwegebau - landespolitische Zielsetzungen  
Soweit durch die Festsetzungen der Forstwegebau eingeschränkt bzw. verboten werden soll, so ist dies für die Forstbetriebsgemeinschaft absolut nicht nachvollziehbar. Diese Verbote stehen im krassen Gegensatz zu den übergeordneten Zielen der Landesregierung. In der Landespolitik wird seit mehreren Jahren die Devise "Aus der Region, für die Region" ausgegeben und protegirt. Sehr viel Geld und Energie wird daran gesetzt, den regionalen Holzabsatz zu fördern, um zu vermeiden, dass Holz über lange Strecken transportiert oder importiert werden muss. Die Forstbetriebsgemeinschaft unterstützt diese Politik ausdrücklich. Gleiches gilt für das NRW-Programm zur Mobilisierung von Holzreserven, sowie die Programme oder Maßnahmen, wie zum Beispiel die Holzabsatzförderrichtlinie, welche der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen dienen. All diese von der Landespolitik energisch verfolgten Ziele werden von der Forstbetriebsgemeinschaft unterstützt. Sie können indes nur zum Erfolg gelangen, soweit ihre Durchführung auch in der Praxis unterstützt und gefördert wird.  
So ist das NRW-Programm zur Mobilisierung von Holzreserven aber nur dann möglich, wenn ein ausreichendes Netz an Forstwegen gebaut und unterhalten werden kann, denn die Mobilisierung von Holzreserven ist unter anderem in den Bereichen besonders sinnvoll und möglich, wo man auf wenig durchforstete Bestände trifft. Dies sind häufig gerade die Bestände, welche durch Forstwege schlecht erschlossen sind. Wenn man also den lokalen Holzabsatz fördern und die Entstehung von Hackschnitzel- oder Holzpellettheizungen, die mit Holz aus den regionalen Wäldern beschickt werden, zu stärkerer Verbreitung verhelfen will, so muss auch der Holznachschub gesichert sein. Will man die Errichtung und Unterhaltung von Forstwegen verbieten, so wird das Ziel einer nachhaltigen Energiewirtschaft durch diese Festsetzungen konterkariert.  
Im krassen Gegensatz hierzu steht die Förderung der Wanderwege und

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Der Bau von Forstwirtschaftswegen wird durch den Runderlass MUNLV vom 01.09.1999, AZ.: III A 4, 350000.00 "Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW" und den Richtlinien für den ländlichen Wegebau von 1976, 4. Ergänzung 1988, Verfasser Kuratorium Wasser- und Kulturbauwesen (KWK) geregelt. Darin ist festgelegt, dass beim Bau von Forstwirtschaftswegen die Anwendung des § 4 LG NRW grundsätzlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu prüfen ist (zuvor durch die Untere Forstbehörde). Da die Wuppertaler Wälder relativ gut durch Forstwirtschaftswege erschlossen sind und Befreiungen durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt werden können, wird erforderlicher Forstwirtschaftswegebau auch künftig entsprechend der Vorgaben möglich sein. Die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen in vorhandender Ausbauart wird nicht eingeschränkt.  
Regelungen der Freizeitnutzungen stehen nicht im Gegensatz zu den Zielen des Landschaftsplanes. Außerhalb des Landschaftsplanes werden künftig z. B. zum Schutz der Kernbereiche der Naturschutzgebiete Wander- und Reitwege, vielleicht auch Mountainbikestrecken ausgewiesen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# **Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage**

**LFDNR: 51/09 OF**

Parkplätze etc. und vor allem die Planung von Mountainbikes Strecken als Infrastrukturmaßnahmen in der Naherholung. Hier bezweifelt die Forstbetriebsgemeinschaft, dass dies einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung im NSG und LSG mit besonderen Festsetzungen dienlich ist. Diese Festsetzungen erscheinen vor dem Hintergrund darum geradezu paradox.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 51/10 OF

|                                                      |                                                 |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> FBG Wuppertal                    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstbetriebsgemeinschaft c/o B. Biller | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

10. Zusammenfassung  
Zusammenfassend möchte die Forstbetriebsgemeinschaft daher nochmals klar zum Ausdruck bringen, dass sie darauf bestehen muß, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung an der vom Gesetzgeber für sie vorgesehenen Stelle (§ 25 Landschaftsgesetz NRW) anzusiedeln. Soweit muss der Landschaftsplan Regelungen zur Entschädigung für die enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriffe oder aber die entschädigungspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen enthalten. Des weiteren sind solche Festsetzungen aus dem Landschaftsplan herauszunehmen, die im krassen Widerspruch zu den übergeordneten Zielen der Landesregierung und deren Politik stehen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die beabsichtigten Regelungen in den textlichen Festsetzungen entsprechen den landespolitischen Zielen und sind mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/01 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

Zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden vom Einsprecher eine Reihe von Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

### 1. Hofnahe Futterflächen / Erweiterung der Hofstelle

Der Einsprecher bewirtschaftet mit seiner Familie den Vollerwerbsbetrieb "Gut zur Linden" mit Acker- und Grünland, vielseitiger Viehhaltung, aktivem Waldbau und Direktvermarktung, der sich seit Generationen im Familienbesitz befindet.

Der Hof wird durch den Sohn, einen voll zum Landwirt ausgebildeten Nachfolger, übernommen werden. Außerdem werden mehrere Fremdarbeitskräfte (inkl. Auszubildender) beschäftigt.

Um der Familie und dem Hofnachfolger einen zukunftsfähigen Betrieb zu erhalten, ist es von existenzieller Wichtigkeit, das dem Hof die Futterflächen - insbesondere die hofnahen - erhalten bleiben und die jetzige Hofstelle um weitere Wirtschaftsgebäude, die der Landwirtschaft dienen, ergänzt werden kann. Da die Hofstelle in der Örtlichkeit bereits von drei Seiten begrenzt ist - durch die L 423 einerseits und den Krutscheider Bach andererseits und in östlicher Richtung zu dem durch den Kinderbuschbach - ist die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Baulichkeiten nur in vom Hof aus gesehen süd-westlicher Richtung und in nördlicher Richtung jenseits des Baches möglich.

Konkret ist die Errichtung einer Halle auf der in seinem Eigentum stehenden Fläche süd-westlich der Hofstelle geplant. Der Bau wird notwendig, da eine Halle auf einem gepachteten Betrieb in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung steht. Der landw. Betrieb hat sich in den letzten 30 Jahren in seiner Größe bzw. seinem Volumen nach vervierfacht. Dementsprechend bedürfen die Betriebsanlagen regelmäßig - wenn auch rein zeitlich betrachtet in größeren Abständen - einer Erweiterung.

Dem steht jedoch die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen unter der Festsetzungsnummer 2.4.1 und 5.2.1 entgegen. Diese geplante Schutzgebietsausweisung muss daher und auch aus

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Die Festsetzung einer gewässerbegleitenden Brache entlang des Krutscheider Baches gemäß der textlichen Festsetzung Ziffer 5.2.1 wird gestrichen, zumal der Bergisch-Rheinische Wasserverband bei einer möglichen Renaturierung des stark ausgespülten Baches Uferschutzmaßnahmen treffen würde. Diese müßten mit dem Eigentümer vereinbart werden.

Die besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen richten sich ausschließlich auf den Gewässerschutz. Die dort geplanten Festsetzungen werden so geändert, dass sie den Regelungen des Gewässerschutzes und der Düngeverordnung entsprechen. Die Festsetzungen entsprechen im weiteren den Festsetzungen allgemeiner Landschaftsschutzgebiete bezüglich der Ausnahmeregelung bei baulichen Erweiterungen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Die textliche Festsetzung Ziffer 5.2.1 wird gestrichen.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/01 OF

anderen Gründen in einem Radius von 250 Metern um die Hofstelle herum unterbleiben.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/02 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

2. Der Krutscheider Bach ist zumindest in dem 250 Meter Radius, aber auch noch darüber hinaus, nicht besonders schutzwürdig. Der Einsprecher findet es grotesk, wenn im Textteil des Planes (ab Seite 27) die Landwirtschaft pauschal - und in dieser Form unqualifiziert und unberechtigt - beschuldigt wird, die Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen aus Düngung und Pflanzenschutz zu verseuchen und man dann als Beispiel ausgerechnet den Krutscheider Bach heranzieht, der als "Abwassergraben" für die Entwässerung von rund 300 ha versiegeltem Vohwinkler Stadtgebiet dient. Dieses Oberflächenwasser gelangt oberhalb bzw. in Höhe des Hofes größtenteils konzentriert über Rohrleitungen ungeklärt und belastet mit Öl, Reifenabrieb, Straßenunrat (Zigarettenkippen u.a.) in gewaltigen Mengen in den Krutscheider Bach. Die Mengen sind bei Starkregen so groß, dass allein seit 1990 die Hofstelle bereits drei mal unter Wasser gesetzt wurde. Dieser Tatbestand ist vom OVG Münster 1995 festgestellt worden, mit der Auflage, die Stadt Wuppertal möge zeitnah für entsprechende Rückhalte- und Klärbecken sorgen, um überhaupt eine Einleitgenehmigung vom Regierungspräsidenten zu erhalten. Im übrigen ist durch inzwischen 4 Gutachten (Büro Dr. Fischer) die katastrophale Gewässersituation am Krutscheider Bach dargestellt und von Seiten der Stadtverwaltung anerkannt worden. Trotzdem hat die Stadt Wuppertal bisher keine nennenswerten Anstalten gemacht, das Problem zu lösen. Worin die gleiche Stadtverwaltung die besondere Schutzwürdigkeit des Krutscheider Baches im Nahbereich der Einleitungsstellen (1 km nach Einleitung) sieht, ist dem Einsprecher schleierhaft. Eine hohe ökologische Wertigkeit des Krutscheider Baches in dem Einleitungsbereich wird man in Anbetracht dieser Tatsachen wohl kaum ernsthaft annehmen können. Ganz im Gegenteil: Bei jedem schon mittleren Regenereignis wird jede Brut, Nist- und Setzmöglichkeit incl. Jungtiere zerstört und bachabwärts mitgerissen bzw. versiegt der Wasserfluß unterhalb des Hofes bei Trockenheit, was auch

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die große Belastung des Krutscheider Baches ist bekannt, teilweise vermindert durch den Bau von Rückhaltebecken. Im Rahmen des Generalentwässerungsplanentwurfes (GEE) sind weitere Maßnahmen geplant, die Situation des Bachlaufes und für den Betrieb der Familie des Einsprechers zu verbessern. In den Erläuterungen zu den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.4.1 - Krutscheider Bachtal - wird den Bedingungen und dem Zustand Rechnung getragen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/02 OF

wiederum neagtive Folgen auf Flora und Fauna hat.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/03 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

3. Im übrigen sind die pauschalen unbewiesenen Vorwürfe, die gegenüber der Landwirtschaft und durch die Bezugnahme auf den Krutscheider Bach insbesondere auch der Betrieb des Einsprechers gegenüber geäußert werden, absolut empörend und nicht hinnehmbar.

Es gibt sicherlich teilweise Probleme mit Nährstoffeinträgen in Gewässer. Dies ist in NRW aber insbesondere dort der Fall, wo neben z.B. Klärwerken und Siedlungsentwässerungen auch die Dichte der Veredelungsbetriebe hoch ist oder wo Sonderkulturen angebaut werden (und oftmals sehr viel organische Masse auf einmal in den Boden gelangt bzw. durch Unterpflügen ganzer Kulturen wegen Preisverfalls). Diese Probleme sind hier vor Ort nicht, da schon seit Jahren nach den Prinzipien des integrierten Landbaus gewirtschaftet wird. Diese Wirtschaftsweise beinhaltet u.a. die Nährstoffbilanzierung, die genaue schlagweise Berechnung des Nährstoffbedarfs der jeweiligen aufstehenden Frucht (unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Bodenproben) und den verantwortungsvollen Umgang mit bzw. die sachgerechte und damit die effiziente Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Seit Jahren bemüht sich der Einsprecher und andere Berufskollegen intensiv und mit besten Erfolgen darum, diese Probleme ihrem Ausmaß nach in einem Bereich zu halten, der zu vernachlässigen ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Die entsprechenden Texte des Grundlagenteils werden geändert. Die vom Einsprecher gewählte Wirtschaftsweise des integrierten Landbaus hat Vorbildcharakter. Der Einstieg weiterer Betriebe in diese Wirtschaftsweise wäre wünschenswert.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/04 OF

|                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt            | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Karl Bröcker               | <b>Straße:</b> Gruitener Str. 308   | <b>Ort:</b> 42327 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.1 u. 5.2.1 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

4. Auch aus Boden- und Wasserschutzgründen werden in dem Betrieb des Einsprechers seit 25 Jahren Mulchsaatverfahren erprobt und seit über 10 Jahren alle angebauten Kulturen, insbesondere auch Zuckerrüben, Mais und Raps in Mulch- oder Direktsaatverfahren weitgehend ohne Pflugeinsatz angebaut. Wenn irgend möglich werden bodendeckende Zwischenfrüchte (Phacelia, Senf oder Ölrettich) eingesetzt, die auch über Winter nicht umgebrochen werden und so aktivierend das Bodenleben fördern.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Diese Wirtschaftsweise ist bekannt. Der Betrieb der Familie Bröcker zeigt sich allen bodenschützenden Kulturverfahren aufgeschlossen und übernimmt freiwillig Versuchsanbauten besonders unter dem Aspekt des Boden- und Erosionsschutzes.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/05 OF

|                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt            | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Karl Bröcker               | <b>Straße:</b> Gruitener Str. 308   | <b>Ort:</b> 42327 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.1 u. 5.2.1 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

## Anregungen

5. Weiterhin befindet sich im Plangebiet bei Schöller ein Dauer - Erosionsschutzversuch der Landwirtschaftskammer Rheinland und Westfalen-Lippe, wo weitergehende Erkenntnisse durch vergleichende Anbauverfahren unter Förderung des Umweltministeriums NRW wissenschaftlich demonstriert werden. Es ist frustrierend, wenn dann der Eindruck entstehen muss, dass die Stadt Wuppertal - aus welchen Gründen auch immer - diese Bemühungen und die dadurch erreichten Erfolge schlicht nicht anerkennen will und im Landschaftsplan unsachlich und fachlich unfundiert argumentiert. Auf diese Art und Weise wird das gerade in Wuppertal über Jahre hin positiv gewachsene Aufeinanderzugehen und Verstehen zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Politik und Verwaltung andererseits in Frage gestellt und steht im krassen Widerspruch zum städtischen Programm "Förderung der Landwirtschaft" in Wuppertal.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Diese Wirtschaftsweise ist bekannt. Der Betrieb der Familie Bröcker zeigt sich allen bodenschützenden Kutturverfahren aufgeschlossen und übernimmt freiwillig Versuchsanbauten besonders unter dem Aspekt des Boden- und Erosionsschutzes.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/06 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

6. Von den Wasserversorgern, die mit den Landwirten in Kooperationen zusammenarbeiten, wird diese Anerkennung nicht verweigert, da sie wissen, dass das Nitrat-Problem vielerorts nie eines war oder gar keines mehr ist, was gerade auf das Krutscheider Bachtal zutrifft.  
Die Sinnhaftigkeit der Wasserförderung in Haan-Gruiten wird von betroffenen Bauern und Bürgern sowie der Stadt Wuppertal aus anderen Gründen in Frage gestellt.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/07 OF

|                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt            | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Karl Bröcker               | <b>Straße:</b> Gruitener Str. 308   | <b>Ort:</b> 42327 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.1 u. 5.2.1 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

## Anregungen

7. Unverantwortlich findet der Einsprecher darüber hinaus, im Textteil des Planes die mögliche kanzerogene Wirkung von Nitrat bzw. Nitrosaminen so besonders exponiert wie geschehen herauszustellen. Natürlich besteht diese Gefahr und bedarf der Beobachtung, sie ist jedoch seines Erachtens sehr gering. Das Risiko ist durch Forschungsergebnisse der letzten Jahren zudem relativiert worden. (Die Gefahr, durch Acrylamid Krebs zu bekommen, ist übrigens wesentlich höher). Dass aber im geplanten Schutzgebiet 2.4.1 oder anderenorts in Wuppertal die Nitratbelastung zum Anlass genommen werden müsste, Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete auszuweisen, entbehrt jedoch jeglicher Grundlage. Es gibt zudem Fachgesetze, die der Gefahrenabwehr dienen und gegenüber dem Landschaftsgesetz vorrangig sein dürften. Zudem liegen Teile der Festsetzungsflächen im Wasserschutzgebiet, sodass hier das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz und hiermit in Verbindung die Wasserschutzgebietsverordnung ebenfalls vorrangig ist und damit die Schutzgebietsausweisung nach LG keine geeignete und erforderliche Maßnahme zum Gewässerschutz darstellt.

All diese Passagen haben nach Ansicht des Einsprechers im Landschaftsplan so nichts verloren, sie dienen nur der Stimmungsmache und müssen herausgenommen bzw. abgeändert werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die textliche Festsetzung Ziffer 5.2.1 wird gestrichen. Die besonderen Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.4.1 richten sich vorrangig an den Schutz des Fließgewässers und orientieren sich an den wasserrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus kommt dem Erhalt des Landschaftsbildes entlang der landschaftlichen Strukturelemente natürlich auch ein Schutz zu, diesen von Silagemieten und anderen Lagerungen freizuhalten.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Die textliche Festsetzung Ziffer 5.2.1 wird gestrichen.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/08 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

8. Nach den im Planentwurf enthaltenen allgemeinen Festsetzungen soll die Unterhaltung von Fließgewässern eingeschränkt werden. Unter den gegebenen Umständen wäre gerade die Untersagung der Gewässerunterhaltung bezogen auf den Krutscheider Bach und dessen intensiver Nutzung durch die Stadt Wuppertal absolut unverantwortlich.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Es ist nicht beabsichtigt, die Gewässerunterhaltung einzuschränken. In den sogenannten Gewässerunterhaltungsplänen, die jährlich abgestimmt werden, wird die Art und der Zeitpunkt der Ausführung festgelegt. Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten werden die Ausführungszeiträume eingeschränkt.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/09 OF

|                                  |                              |                            |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt            | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker               | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.1 u. 5.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

9. Das Gebot der Anlage von ungenutzten Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 5 m kann so nicht akzeptiert werden, sie stellen einen enteignungsgleichen Tatbestand dar.

Es geht dem Betrieb damit zu viel Futterfläche, zudem hofnah und arbeitsökonomisch sowie für die sachgemäße Tierhaltung notwendig und wertvoll, verloren. Der Betrieb stellt jedes Jahr ca. 1.500 qm Silage für die Tiere und damit eigenes Futter her, die im geplanten besonderen Schutzgebiet gelagert werden. Das macht den Betrieb (wie auch andere Betriebe) von Futterzukaufen unabhängig, die die Gefahr mit sich bringen, dass möglicherweise belastetes Futter auf den Hof kommt. Bedingungen für diese Unabhängigkeit ist jedoch, dass dafür ausreichend Anbaufläche sowie hofnahe Lagerfläche zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Flächen ist jedoch auch aus baurechtlichen Gründen unerlässlich.

Es wäre zum Einhalten des Gebotes eine Zäunung notwendig, um die weidenden Tiere vom Randstreifen fern zu halten. Diese würde der Einsprecher nur gegen Bezahlung errichten können. Die Randstreifen bedürfen der Pflege, um nicht noch die angrenzenden Restflächen durch Sukzessionsbewuchs auf den Randstreifen beeinträchtigt zu sehen. Der Einsprecher ist nicht bereit, diese auf seine Kosten zu leisten.

Dieses Gebot macht den Plan seines Erachtens allerdings auch verfassungswidrig, da er hier über den Punkt der bloßen Bestandsfestschreibung hinausgeht und die gänzliche Aufgabe einer bereits bestehenden Nutzung gebietet. Dies ist ohne eine Entschädigung nicht rechtmäßig. Wenn der Streifen tatsächlich kommen soll, dann ist der Einsprecher dazu nur gegen einen Ausgleich in Land in einem angemessenen Verhältnis bereit.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Unter Ziffer 2.4.1 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Vielmehr gelten die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, die Düngeverordnung sowie das Gebot zur Einhaltung der "Guten fachlichen Praxis". Darüber hinaus sind sonstige, rechtmäßige ausgeübte Nutzungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang auch weiterhin möglich. Vielmehr soll versucht werden, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geeignete freiwillige Vereinbarungen zu treffen, die entsprechend vergütet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/10 OF

|                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt            | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Karl Bröcker               | <b>Straße:</b> Gruitener Str. 308   | <b>Ort:</b> 42327 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.1 u. 5.2.1 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

| Anregungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                               | Beschlussvorschlag    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p>10. Jagd</p> <p>Der Betrieb bildet seit jeher einheitlich mit Flächen, die durch frühere Kommunalreformen jetzt im Kreis Mettmann liegen, einen Eigenjagdbezirk. Der Einsprecher geht davon aus, dass jagdliche Einschränkungen durch die geplanten besonderen Schutzausweisungen im Krutscheider Bachtal nicht zum Tragen kommen.</p> | <p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Jagdliche Einschränkungen sind durch die geplanten besonderen Schutzausweisungen im Krutscheider Bachtal nicht vorgesehen (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 2.4.1).</p> | <p>Kennntnisnahme</p> |

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/11 OF

|                         |                              |                            |
|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker      | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.1 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

11. Ackerflächen in Naturschutzgebieten  
Entgegen dem Ergebnis aller Vorbesprechungen zur Aufstellung des Landschaftsplanes sind Ackerflächen in geplante Naturschutzgebietsausweisungen trotzdem mit aufgenommen worden. Der Einsprecher ist hierdurch auf Pachtflächen im Bereich Schöller betroffen - NSG 2.2.1. Die Flächen vertragen keine Bewirtschaftungsauflagen, wie sie in den textlichen Festsetzungen vorgesehen sind. Die Schutzgebietsausweisungen sollten sich vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit auf solchen Flächen beschränken, die ihrer Art oder Flora und Fauna nach nur selten zu finden sind. Dies ist bei Ackerflächen nicht der Fall. Ackerflächen sind mithin aus den NSG-Ausweisungen herauszuhalten. Zudem ist in diesem Bereich die Frage zu stellen, welchen ökologischen Sinn es macht, wenn Naturschutzgebiete bis an die Hausgärten heran ausgewiesen werden können, teilweise sogar noch Hausgärten und Spielplätze mit einbezogen werden. Die Frage der Schutzwürdigkeit stellt sich ebenfalls für die Einbeziehung der Grünlandflächen im Bereich Schöller, die durch die B 7, die Rheinische Eisenbahnstrecke und den Hahnenfurther Weg und die Düssel begrenzt wird. Hiermit ist der Einsprecher nicht einverstanden. Die Bewirtschaftungsauflage führt zu einer weitgehenden Entwertung dieser Flächen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die angesprochene Ackerfläche wird aus der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Düsseltal" (Ziffer 2.2.1) herausgenommen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/12 OF

|                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt            | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Karl Bröcker               | <b>Straße:</b> Gruitener Str. 308   | <b>Ort:</b> 42327 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.1 u. 2.6.2 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

12. Renaturierung von Kalkabbauflächen  
Die Flächen, die für den Kalkabbau in Anspruch genommen werden bzw. genommen worden sind, sollten nicht allein als Naturdenkmal oder NSG sich selbst überlassen, sondern zumindest teilweise renaturiert und ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung damit wieder zur Verfügung stehen. Bei einer entsprechenden extensiven Nutzung können sie gleichzeitig als Kompensationsflächen herangezogen werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Vorgaben ergeben sich aus dem Genehmigungsverfahren. Soweit dort z.B. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorgesehen sind, stellen diese rechtliche Verpflichtungen dar, die nicht für weitere Kompensation genutzt werden können.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/13 OF

|                         |                              |                            |
|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker      | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.3 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

13. Weideflächen Holthäuser Bachtal  
 Von dem Einsprecher im Holthäuser Bachtal gepachtete Weidefläche soll in ein LSG mit besonderen Festsetzungen - Nr. 2.4.3 - einbezogen werden. In den textlichen Festsetzungen findet sich das Gebot einer nur einmaligen Mahd der Flächen. Die ist schlicht nicht praktikabel, da die Flächen nur zur Beweidung nutzbar sind und daher nicht lediglich einmal gemäht werden und ansonsten unbetreten bleiben können. Diese Flächen sind von der Schutzgebietsausweisung freizuhalten bzw. das Gebot ist heraus zu nehmen. Die Gesellschaft will verstärkt, dass die Tiere, die ihrer Ernährung dienen, möglichst wenig ihrer Lebenszeit in Ställen zubringen. Das kommt dem Einsprecher entgegen. Dies ist aber unmöglich, soweit ihm als Landwirt die erforderlichen Weideflächen genommen werden. Das zu den Gewässerrandstreifen erörterte (siehe lfdNr. 52/09 OF) gilt an dieser Stelle analog.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
 Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang bleibt von den Ge- und Verboten der textlichen Festsetzungen Ziffer 2.4.3 unberührt. Darüber hinaus soll versucht werden, auf freiwilliger Basis im Vertragsnaturschutz Regelungen zu treffen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/14 OF

|                       |                              |                            |
|-----------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker    | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.:     | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

14. Art und Weise der Bekanntmachung / Kartenmaterial  
Enttäuscht hat im Planverfahren die plötzliche und unerwartete Offenlegung des Landschaftsplanes. Die Offenlage ist nur über Internet und einen kleinen Artikel in der WZ bekannt gemacht worden. Dies dürfte nach Erachtens des Einsprechers nicht ausreichend sein. Andere Berufskollegen und der Einsprecher wurden von der Stadt erst angeschrieben, nachdem die plötzliche Offenlage durch Landwirte bemängelt wurde. Dies findet der Einsprecher höchst unerfreulich und regt an, in Zukunft mit offenen Karten zu spielen, um das Miteinander in der Vordergrund zu stellen, sowie auch andere betroffene Bürger, Grundstückseigentümer und Verpächter in geeigneter Weise zu informieren. Es fiel außerdem auf, dass das Kartenmaterial an vielen Stellen nicht mehr aktuell und deutlich veraltet ist. So stimmt z.B. der Verlauf der B 7 entlang des Kalkbruchs nicht mehr und häufig sind genehmigte Bauwerke, die schon seit Jahren errichtet sind, nicht eingezeichnet, u.v.m..

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Bereits im April/Mai 2002 waren alle betroffenen Landwirte über die im Herbst 2002 geplante Offenlegung informiert worden und hatten bei drei Veranstaltungen Gelegenheit, Änderungswünsche einzubringen und sich zu informieren. Im Mai 2002 wurde die Offenlageversion den Landwirten zur Vorinformation übergeben. Es war vereinbart, auf einer Veranstaltung die Karte seitens der Ortsbauernschaften den Landwirten vorzustellen und zu erläutern. Der Terminplan war hinreichend bekannt. Das Kartenmaterial entspricht dem Stand von 1996. Eine Aktualisierung ist nur in Teilbereichen möglich.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 52/15 OF

|                       |                              |                            |
|-----------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker    | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.3 | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

15. Geplantes Gewerbegebiet "Kleine Höhe" - temporäres LSG  
In diesem Gebiet wäre der Einsprecher neben 6 anderen Vollerwerbsbetrieben bei dessen Realisierung durch den Verlust von Pachtflächen in nicht unerheblichem Maße betroffen. Hinsichtlich der Umsetzung der Planung möchte er an dieser Stelle indes auf die letzte Stellungnahme der Kreisbauernschaft Mettmann einschließlich der Anlagen verweisen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 52/16 OF

|                       |                              |                            |
|-----------------------|------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt | Bezirksvertretung: Vohwinkel | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Karl Bröcker    | Straße: Gruitener Str. 308   | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.:     | Darstellungs-Nr.:            |                            |

## Anregungen

16. Zusammenfassung  
Der Landschaftsplan enthält eine Vielzahl von Festsetzungen, die zu erheblichen Belastungen seines Betriebes führen können. Es ist nicht so, als ob der Einsprecher als Landwirt nichts zum Naturschutz beitragen wollte, die Kulturlandschaft hier im Niederbergischen Raum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung erst so entstanden und wird durch sie gepflegt. Der Betrieb beteiligt sich im Übrigen am regionalen Erzeugungs- und Vermarktungskonzept " bergisch pur ", wo durch Förderung einer möglichst natur- und ortsnahen Nahrungsmittelerzeugung die hiesige Kulturlandschaft erhalten und gepflegt werden soll. Der Einsprecher ist auch weiterhin gerne zu einem Dialog bereit. Es kann jedoch nicht sein, dass man den Betrieb mittels Landschaftsplan langsam aber sicher zur Museumslandwirtschaft verdammt. Beispiel: Die Landwirtschaft in bisheriger Art und Weise d.h. Status quo wird dauerhaft festgelegt und damit die aktive Landwirtschaft von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Andererseits werden die verbleibenden landwirtschaftlichen Unternehmer zunehmend an den unsicheren Tropf der staatlichen Zuschüsse gelegt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einsprechers ist kein Freilichtmuseum, sondern ein Betrieb, auf dem mit moderner Technik und auf einem hohen Ausbildungslevel verantwortungsvoll, professionell und mit viel Engagement gearbeitet wird, um eine Existenz auch künftig für seine Familie und Mitarbeiter zu erwirtschaften. Dies wird in Anbetracht der stetig sinkenden Erzeugerpreise und der hohen Standards, die der Betrieb zu erfüllen hat, immer schwieriger. Der Einsprecher kann daher nicht akzeptieren, dass Schutzgebiete ausgewiesen werden, die den Fortbestand seines Betriebes massiv in Frage stellen und deren Erforderlichkeit bzw. Dienlichkeit für den Naturschutz teils offensichtlich in Zweifel steht. Den Schutz der Natur aktiv zu unterstützen, wie es für vorhergehende Generationen an dieser Stelle auch selbstverständlich war,

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal- Nord wurden in einer Vielzahl von Gesprächen mit den einzelnen Betroffenen und in gesonderten Terminen mit allen Landwirten, der Kreisbauernschaft und der Landwirtschaftskammer erörtert. Auch die Änderungen auf grund der vorgelegten Anregungen und Bedenken der Landwirte führen zu einer Vorlage für den Satzungsbeschluss, der weit möglich landwirtschaftliche Belange berücksichtigt. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, die gewählten Festsetzungen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer so anzuwenden, dass Entwicklungen in der Landwirtschaft gefördert werden. Der Betrieb der Familie Bröcker ist gerade ein Beispiel dafür, dass in der konventionellen Landwirtschaft Entwicklungen im weitesten Sinne dem Schutz der Umwelt entsprechen. Durch die Änderungen der Festsetzungen ist der Betrieb in keiner Weise in seiner jetzigen Nutzung eingeschränkt. Einschränkungen treten erst dann ein, wenn eine beantragte Befreiung z. B. zur baulichen Erweiterung aus den Aspekten des Landschaftsschutzes versagt würde. Durch Herstellen des Einvernehmens mit der Landwirtschaftskammer wird den Landwirten die notwendige fachliche Unterstützung gewährleistet.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

## **Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage**

**LFDNR: 52/16 OF**

ist der Einsprecher natürlich auch weiterhin bereit. Gegen Festsetzungen und Aussagen der beschriebenen Art werde er sich jedoch wehren. Diese kann der Einsprecher nicht akzeptieren.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 53/01 OF

|                                 |                                          |                            |
|---------------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Bürgerin           | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 13.12.2002 |
| Name: Gerda Huhn                | Straße: Bayreuther Str. 5                | Ort: 42115 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.3 u. 2.4.11 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

Die Einsprecherin ist mit den neuen Bestimmungen in dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord nicht einverstanden, soweit dadurch z.B. durch verstärkten Landschafts- und Naturschutz die Möglichkeit der Nutzung ihrer Grundstücke (Gemarkung Dönberg, Flur 9, Flurstücke 194 u. 174) für landwirtschaftliche Zwecke behindert bzw. beeinträchtigt wird.  
Es muss z. B. wie bisher möglich sein, dass benachbarter landwirtschaftlicher Betrieb dort Pferde laufen lässt, Grasschnitt u. Heu macht, die Gewässerzone am Hardenberger Bach und die Baumzonen vorsichtig - landschafts- und naturschonend - mit nutzt, dass z. B. wenige Tiere auch am Bach trinken dürfen, dass vom Wind umgefallene Bäume beseite geschafft werden dürfen usw..

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Durch die Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet und als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen wird in die Nutzung von Flächen nicht eingegriffen - siehe textliche Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 " nicht verboten ist eine sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang".  
Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit dem Landwirt über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden. Die Breite eines Gewässerschutzstreifens sowie die Pflege des Bachstreifens wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und einvernehmlich geregelt.  
Bei einer freiwilligen vertraglichen Vereinbarung werden Entschädigungen sowie die Pflegemaßnahme von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vergütet.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

**LFDNR:** 53/02 OF

|                                        |                                                 |                                   |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürgerin           | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Gerda Huhn                | <b>Straße:</b> Bayreuther Str. 5                | <b>Ort:</b> 42115 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3 u. 2.4.11 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

| Anregungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Stellungnahme                                                                                                                                                                            | Beschlussvorschlag    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p>2. Die Einsprecherin unterstützt in dieser Sache auch den Einspruch des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes (siehe lfdNr. 49/01 OF - 49/05 OF) und hofft darauf, dass in diesen Flächenbereichen eine Behinderung landwirtschaftlicher Interessen durch den Landschaftsplan von der Stadtverwaltung zurückgezogen wird bzw. betreffende Bestimmungen geändert werden.</p> | <p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.<br/>Im Rahmen der Anregungen und Bedenken wird versucht, auf die Belange der Landwirtschaft weitgehend Rücksicht zu nehmen.</p> | <p>Kennntnisnahme</p> |



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 54/01 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger               | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ernst Söhn & Stefan Söhn    | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 45              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.4.17 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Eigentümer des Grundstückes Winterberger Weg 45 in Wuppertal Dönberg bringt Bedenken gegen den geplanten Landschaftsplan Wuppertal Nord vor. 1. Im Bereich seines Grundstückes sieht der besagte Landschaftsplan die Ausweisung "Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung" vor. Mit Erschrecken hat der Einsprecher die Erläuterungen zum Landschaftsplan gelesen und die aus einer entsprechenden Festsetzung resultierenden Verbote zur Kenntnis genommen. Eine derart große Anzahl verschiedenster Verbote lassen bei ihm die Frage aufkommen, ob der Einsprecher über sein Eigentum überhaupt noch frei verfügen darf, wie es ihm schließlich verfassungsrechtlich garantiert ist.

Formal ist er zwar Eigentümer der Fläche, faktisch kann er aber nichts mehr damit anfangen, weil alles, aber auch wirklich alles verboten ist bzw. der Aufsicht der unteren Landschaftsbehörde unterliegt. Hierbei handelt es sich fast schon um einen enteignungsgleichen Vorgang.

Die Umwelt und Landschaft in einem gewissen Maße schützen und weiterentwickeln zu wollen, ist sicherlich sinnvoll, aber ein derartiger Landschaftsplan mit all seinen Verboten und Restriktionen in Bezug auf sein Eigentum bedroht schlicht und einfach seine Existenz.

Welcher normal denkende und handelnde Landwirt wird zukünftig die Flächen des Einsprechers noch pachten wollen und sich damit freiwillig der Aufsicht und zumeist auch dem Ärger mit der unteren Landschaftsbehörde aussetzen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Grundstück und Wohnhaus der Familie Söhn liegt in einem Landschaftsraum, der in der Nähe der umliegenden Städte als außerordentlich naturnah zu bezeichnen ist. Das Gewässersystem des Deilbachtals und seiner Zuläufe wird von engräumigen Tälern, dem Wechsel von Wald und extensiv bewirtschafteten Grünland geprägt. Dem Erhalt dieses wertvollen Landschaftsraumes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Landschaftsraum ist seit 1975 als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Durch die im Entwurf des Landschaftsplanes geplanten Festsetzungen wird die landwirtschaftliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.4.17 nicht eingeschränkt. Selbst im geplanten Naturschutzgebiet wird die Landwirtschaft in bisheriger Art und im bisherigem Umfang von den Ge- und Verboten befreit, so dass die Möglichkeit zur Verpachtung weiterhin gegeben ist. Auch die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird durch die Festsetzung des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6).

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 54/02 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger               | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ernst Söhn & Stefan Söhn    | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 45              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.4.17 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

2. Das vom Einsprecher beim Kauf investierte Kapital ist bei einem Verkauf nicht mehr zu erzielen, da die Ausweisung Landschaftsschutzgebiet erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrswert haben wird. Zusätzlich wird durch einen derartigen Landschaftsplan die Zahl möglicher Erwerber entscheidend verringert. Wer kauft Flächen, die mit solchen Restriktionen behaftet sind.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Die Flächen sind bereits seit 1975 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Schönheit der Landschaft ist wertbestimmendes Merkmal der Flächen. In der beschriebenen Umgebung sind Bereiche nur mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung zu erhalten.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 54/03 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger               | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ernst Sohn & Stefan Sohn    | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 45              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.4.17 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

3. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, aus welchem Grund das Landschaftsschutzgebiet z.B. auch Grundstücke erfasst, auf denen sich Wohnhäuser befinden. Zumindest für das Wohnhausgrundstück des Einsprechers kann die im § 19 Landschaftsgesetz NRW genannten Kriterien für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet definitiv nicht nachvollzogen werden. Naturhaushalt oder Naturgüter gibt es in diesem Bereich nicht, eine besondere Bedeutung für die Erholung muss ebenfalls verneint werden. Sein Wohnhaus im Zusammenhang mit der Schönheit des Landschaftsbildes zu sehen, schmeichelt zwar, kann aber bei objektiver Betrachtung der Situation sicherlich nicht ernst gemeint sein. Dieser Sachverhalt trifft ebenfalls auf die umliegenden Wohnhäuser zu.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
In der beschriebenen räumlichen Situation wird auch die Nutzung von Wohnhäusern und deren Grundstücken in die Schutzausweisung einbezogen, um Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen oder schädlich im Naturhaushalt wirken, zu beeinflussen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 54/04 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger               | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 13.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ernst Söhn & Stefan Söhn    | <b>Straße:</b> Winterberger Weg 45              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.4.17 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

4. Aus diesem Grund (siehe lfdNr. 54/03 OF) besteht bei dem Einsprecher der dringende Verdacht, dass einfach die politisch gewollten und zur Zeit leider populären Ausweisungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten großflächig vorgenommen worden sind, ohne im einzelnen die Belange der Bewohner und der bewirtschaftenden Landwirte zu berücksichtigen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Verpflichtung zum Schutz der Landschaft und zum Aufstellen von Landschaftsplänen ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 55/01 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Bürgerin   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 15.12.2002 |
| Name: Andrea von Baum   | Straße: Siebeneicker Str. 497            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

Zufällig erfuhr die Einsprecherin erst jetzt von den Plänen der Unteren Landschaftsbehörde, den Bereich "Naturschutz" in ihrer nächsten Umgebung extrem auszudehnen. Abgesehen davon, dass sie es unverständlich findet, dass ihr Pächter von der Unteren Landschaftsbehörde in dieser wichtigen Angelegenheit angeschrieben wird, und sie als Eigentümerin nicht, möchte sie gegen diese Pläne Einspruch erheben.

Der Grund hierfür ist die für die Einsprecherin unzumutbare Beeinträchtigung der weiteren Gestaltungsmöglichkeit ihrer nächsten Umgebung. Der von der Unteren Landschaftsbehörde unter Naturschutz zu stellende Bach befindet sich nur wenige Meter von ihrem Haus.

Sie ist insofern wenig erfreut über die Pläne, als sie erst vor einigen Jahren - auf Grund der Verlegung von 500 m Gasleitung über ihren Grund und Boden - erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen musste. Hier war der Einspruch der Betroffenen wirkungslos. Zunächst bittet sie um Einsicht in die Pläne.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord entspricht dem Verfahren, dass für vergleichbare Bekanntmachungen, z.B. für Bebauungspläne oder den Flächennutzungsplan üblich ist.

Die Nutzung der Flächen der Einsprecherin ist durch die sogenannte Unberührtheitsklausel : "unberührt von den Ge- und Verboten bleiben sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen", die im Naturschutzgebiet eingeengt wird durch den Zusatz : "in bisheriger Art und bisherigem Umfang" (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und 2.3 B Nr.3) festgelegt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 56/01 OF

|                                        |                                                 |                                   |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 16.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ruth u. Jürgen Heiderhoff | <b>Straße:</b> Schevenssieden 1                 | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6         | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Landwirtschaftliche Grün- und Waldflächen, Schevenssieden 1  
Landwirtschaftlicher Betrieb und Forstwirtschaft  
Vor einigen Tagen erfuhren die Einsprecher zufällig von den Nachbarn, dass die Stadt Wuppertal neue Naturschutzgebiete ausweisen will. Da sie nicht persönlich angeschrieben worden sind und somit auch keinerlei Kenntnis über neue Naturschutzgebiete hatten, konnten sie sich an diesen Diskussionen nicht beteiligen. Sie bitten um Mitteilung, ob und in welcher Weise ihre landwirtschaftlichen Flächen und der Wald überhaupt einbezogen sind. Sollten allerdings bereits Flächen einbezogen sein (ohne die Eigentümer in Kenntnis gesetzt zu haben) betrachten sie dieses Schreiben als Widerspruch gegen alle, ihren Besitz betreffende Änderungen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Offenlage des Landschaftsplanentwurfes Wuppertal-Nord erfolgte nach der ortsüblichen Bekanntmachung. Eine schriftliche Information an alle Eigentümer ist wegen des erheblichen Aufwandes nicht möglich. Die Eigentümer sind durch die Festsetzung des Naturschutzgebietes 2.2.6 betroffen. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes entspricht den heutigen Grenzen des Landschaftsschutzes. Auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind ordnungsgemäße bzw. rechtmäßige Nutzungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang weiterhin zulässig. Die Aufstellung des Landschaftsplanes und die Ausweisung von Schutzgebieten folgt den gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 57/01 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Bernd Biller      | Straße: Horather Str. 135 a              | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.7 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

Im ausgelegten Landschaftsplan Wuppertal-Nord sind unter der Festsetzungsnummer 2.2.7 Flächen, die im Eigentum des Einsprechers stehen, als Naturschutzgebiete geplant. Diese Waldparzellen liegen östlich seiner Hofstelle in der Eggenbrucher Delle. Es entzieht sich seinem Verständnis, warum hier Parzellen mit reinem Fichten- bzw. Lerchenbestand unter Naturschutz gestellt werden sollen. Der Einsprecher kann die Schutzwürdigkeit dieser Parzellen nicht erkennen. In den textlichen Festsetzungen finden sich auch keine detaillierten Ausführungen. Er bezweifelt daher, dass diese Flächen tatsächlich schutzbedürftig sind.

Angesichts der starken Einschränkungen der Waldbewirtschaftung, die mit einer Naturschutzgebietsausweisung verbunden wäre, ist der Einsprecher nicht bereit, diese Schutzgebietsausweisung hinzunehmen.

Die Gebote, wie sie unter der Festsetzungsnummer 2.2.7, Ziffern 7., 8. und 9. vorgesehen sind, betrachtet er als entschädigungspflichtige Eingriffe in sein Eigentum. Zwar unterliegt das Eigentum der Sozialpflichtigkeit, dies kann aber nicht bedeuten, dass das Eigentum ohne weiteres eingeschränkt werden kann, solange es nur einem "guten Zweck" dient. Er geht vielmehr davon aus, dass mit diesen Geboten eine entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung vorliegt. Der Einsprecher fragt sich, woher die Mittel für die notwendigen Entschädigungen kommen sollen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. In der Regel werden Naturschutzgebiete nicht als höchstwertige Einzelbiotope festgesetzt, sondern wie in den Gebieten 2.2.7 und 2.2.6 als Räume oder als Gebiete, die sich linear erstrecken. Bei dem Gebiet 2.2.7 wird über die Stadtgrenze hinaus das Gewässersystem des Deilbaches und seiner naturnah erhaltenen Zuläufe geschützt. Neben den artenreichen Laubwaldmischgebieten, Quellen, nassen Grünlandkomplexen, Heckenstrukturen, einer dominanten Baumreihe und anderen hochwertigen Biotopen, sind in den in ihrer Gesamtheit schützenswerten Bereichen auch die beschriebenen Flächen mit niedrigem Biotopwert vorhanden. Durch die Auswahl der getroffenen Festsetzungen und der Unberührtheitsklausel für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird deutlich, dass der Ge- und Verbotskatalog sich vor allem an sonstige Personen richtet, die in dem betroffenen Raum ihre Freizeit verbringen oder dort wohnen, aber nicht selber als Nutzer auftreten. Der Nachweis der schützenswerten Bereiche findet sich im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, dem Fachbeitrag zum Landschaftsplan, den gewässerökologischen Untersuchungen und einer Vielzahl einzelner Erhebungen. Bei dem Gebot 2.2.6 handelt es sich um das Gewässersystem Hardenberger Bach/Heidacker Bach mit seinen Zuläufen, Nasswiesen, kleineren Laubwaldgebieten, unzähligen Quellen und Tümpeln. Auch

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

in diesem Naturschutzgebiet sind lokal Nadelholzkulturen zu finden. Die Vielfalt des linearen Naturschutzgebietes und die Geschlossenheit z. B. des Waldkomplexes östlich Fingscheidt rechtfertigen das Naturschutzgebiet in der geplanten Abgrenzung.

In den Erläuterungen zu den Festsetzungen werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Durch die Festsetzungen werden Ziele formuliert, die mit den einzelnen Waldbesitzern, dem Forstamt Mettmann und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde einvernehmlich vereinbart werden müssen. Dabei wird die Frage der Förderung bzw. Finanzierung geregelt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 57/02 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Bernd Biller      | Straße: Horather Str. 135 a              | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.7 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

2. Auch die mit der Naturschutzgebietsausweisung verbundenen Wirtschafterschwernisse - insbesondere entlang und bezogen auf die Fließgewässer - kann der Einsprecher nicht akzeptieren. Es sind dies größtenteils entschädigungspflichtige Eigentumseingriffe. Außerdem findet er, dass die Untere Landschaftsbehörde die Grenzen der Ausweisung viel zu großzügig festgelegt hat. Er bittet die Grenzen entsprechend den Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und Ausbau der Fließgewässer des Landes (NRW) vorzunehmen. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferstreifens sind hier 5 m vorgesehen. Er möchte anmerken, dass die von ihm gebauten Weidetränken und ebenso die von ihm getroffene Zustimmung zur Offenlegung der vorhandenen Verrohrung am Winterberger Bach seines Erachtens nach eine viel höhere Wertigkeit für den Wasserlauf bedeuten, wie die von der Stadt Wuppertal geplante Schutzausweisung.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebiete sind keine Wirtschafterschwernisse für Landwirte verbunden. Dennoch wird versucht, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes freiwillige Vereinbarungen über die extensive Bewirtschaftung und Pflege zutreffen, für die der Landwirt Vergütungen erhält. Während die Richtlinien für eine naturnahe Unterhaltung und Ausbau einerseits sich nur auf den Gewässerschutz bezieht, gilt sie jedoch für alle naturnah erhaltenen oder ausbaufähigen Fließgewässer. Dieser Mindestschutz aller Gewässer lässt sich nicht auf besonders schützenswerte Gewässersysteme, hier des Deilbachtals und Winterberger Baches übertragen. Auch geht das Schutzziel über das der sogenannten blauen Richtlinie hinaus, nämlich auch der Auen und Naßwiesen mit ihrer Fauna und Flora. Dem Einsprecher wird zugestimmt, dass freiwillig vereinbarten Maßnahmen eher ökologische Wirksamkeit erlangen, während der behördliche Naturschutz bestensfalls Schädigungen abwehren kann. Insofern ist die Bereitschaft der Familie Biller, Maßnahmen am Gewässer und im Vertragsnaturschutz mit der Stadt Wuppertal und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband zu vereinbaren, besonders hervorzuheben.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 57/03 OF

|                                          |                                                 |                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt             | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Bernd Biller                | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.4.18 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

3. Des weiteren ist dem Einsprecher nicht erklärlich, wie die Naturschutzgebietsausweisung an eine Fläche nahtlos angeschlossen werden kann und soll, die als Baugebiet ausgewiesen werden soll. Es ist die Fläche, welche an das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen unter der Nummer 2.4.18 angrenzt und auf der südwestlichen Seite durch ein Wohngebiet begrenzt wird. Diese Fläche ist auch laut Entwicklungskarte Teil A als Baufläche im Flächennutzungsplan vorgesehen. Diese Schutzgebietsausweisung ist nicht nachvollziehbar.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Schutzgrund einer Fläche richtet sich zunächst nicht nach planerischen Absichten. Vielmehr handelt es sich um einen Mischwaldbestand mit Quellen und Bachläufen. Aufgrund der vorliegenden Biotopuntersuchungen ergibt sich die Festsetzung als Naturschutzgebiet. Es wird im Flächennutzungsplan und ggfl. im Bebauungsplanverfahren zu prüfen sein, wie die natürlichen Gegebenheiten des Umfeldes berücksichtigt werden können.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 57/04 OF

|                                 |                                                 |                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt    | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Bernd Biller       | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.17 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

4.- Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass die Hofstelle, die in nördlicher Verlängerung einer Hofstelle Eggenbrucher Delle liegt und mit "Brüggen" bezeichnet ist, dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen herausgenommen wurde. Es handelt sich dabei nicht mehr um einen aktiven Betrieb. Der Einsprecher bittet die Untere Landschaftsbehörde bei den Schutzgebietsausweisungen nicht mit zweierlei Maß zu messen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die örtliche Überprüfung hat ergeben, dass die Gebäude, Hof- und Gartenflächen der ehemaligen Hofstelle Brüggen eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen nicht rechtfertigen. Der Abstand zum Gewässer "Deilbach" ist so groß, dass unmittelbar an der ehemaligen Hofstelle Brüggen keine besonderen Festsetzungen zum Schutz des Gewässers zu treffen sind.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 57/05 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Bernd Biller      | Straße: Horather Str. 135 a              | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.7 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

5. Hinsichtlich der Hofstelle des Einsprechers muss er im Hinblick auf mögliche Pufferzonen zum Naturschutz- und möglichen FFH-Gebieten darauf bestehen, im Umkreis von 200 Metern keine Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen, die über den "normalen" Landschaftsschutz hinaus gehen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Festsetzungen richten sich ausschließlich nach den natürlichen Gegebenheiten und dem Schutzbedürfnis der Landschaft. Im Falle des Betriebes der Familie Biller wird lediglich der unmittelbare Uferbereich des Baches und angrenzenden Auen, Brachflächen oder Feuchtgrünland als Naturschutzgebiet festgesetzt. Es gilt die Unberührtheitsklausel für die landwirtschaftliche Nutzung (siehe textliche Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1). Die Befürchtung, um die NSG-Flächen liegenden Landschaftsschutzgebiete seien Pufferzonen, wird zurückgewiesen. Bei baulichen Absichten findet grundsätzlich ein Variantenstudium statt, wo betriebswirtschaftliche Belange und Umweltaspekte abgewogen werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 57/06 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Bernd Biller      | <b>Straße:</b> Horather Str. 135 a              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

6. Des weiteren möchte der Einsprecher gewährleistet wissen, dass er auch in Zukunft ohne Probleme privilegierte Bauvorhaben im normalen Landschaftsschutzgebiet errichten kann. Dies ist wichtig, da er sein Betrieb entwicklungsfähig halten muss. In dem Moment, wo er seine Hofstelle nicht mehr zu erweitern in der Lage ist, macht er den ersten Schritt zur Aufgabe seines Betriebes. In Zeiten eines enormen Drucks aufgrund des Strukturwandels ist es für einen landwirtschaftlichen Betrieb dringender den je, sich seine Entwicklungsfähigkeit zu bewahren. Aus diesem Grunde kann er ein näheres Heranrücken von anderen Schutzgebietsausweisungen an seine Hofstelle nicht akzeptieren.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Landschaftsplan trifft keine baurechtlichen Festsetzungen. Durch entsprechende Ausnahmeregelungen in den allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß Ziffer 2.3 C Nr.2 werden die landschaftlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren wahrgenommen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 57/07 OF

|                          |                                          |                            |
|--------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt    | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 12.12.2002 |
| Name: Bernd Biller       | Straße: Horather Str. 135 a              | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4.17 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

7. Festgestellt hat der Einsprecher zudem, dass nach dem Plan unterhalb der Beschriftung des Naturdenkmals 2.6.13 eine Ackerfläche im Gebiet einer Landschaftsschutzausweisung mit besonderen Festsetzungen steht. Dies entspricht nicht dem, was in Vorbesprechungen zur Aufstellung des Landschaftsplans von Seiten der Stadt Wuppertal geäußert worden ist. Auch ist hier wiederum nicht erklärlich, warum diese Fläche naturschutzbedürftig und naturschutzwürdig sein soll. Die Flächen sind intensiv bewirtschaftet und der Betrieb ist auf diese Flächen angewiesen. In Zeiten reger Bautätigkeit und enormer Flächenknappheit kann ein Betrieb solcherlei Flächenverluste, auch wenn sie zugunsten des Naturschutzes gingen, nicht verkraften. Zumindest die Flächen, auf denen man als Landwirt noch vernünftig wirtschaften kann, müssen erhalten bleiben. Die Einbeziehung dieser Ackerfläche in ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen kann der Einsprecher aufgrund der erheblichen Wirtschafterschwernisse, die mit einer solchen Schutzgebietsausweisung verbunden wären, nicht verstehen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. In den Erläuterungen des Landschaftsplanes wird mitgeteilt, dass keine Ackerflächen in naturschutzwürdigen Bereichen liegen. Damit wird deutlich gemacht, dass sich die Naturschutzgebiete ausschließlich auf schutzwürdige Kernbereiche beschränken. Die Festsetzung der Flächen als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen folgt vollständig den textlichen Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus werden zusätzliche Verbote ausgesprochen, um das Schutzziel zu erreichen. Zum Schutz der Bachtäler und Waldbereiche, die teilweise als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, wird es verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Davon bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang unberührt. Demzufolge treten Wirtschafterschwernisse für Landwirte nicht auf. Erst die Neuanlage z. B. von Silagemieten könnte dadurch eingeschränkt werden, dass deren Standort am Waldrand oder in der Bachau untersagt wird.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 58/01 OF

|                         |                                          |                            |
|-------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Landwirt   | Bezirksvertretung: Uellendahl-Katernberg | Einspruchdatum: 30.12.2002 |
| Name: Peter Heimes      | Straße: Siebeneicker Str. 440            | Ort: 42111 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.2.6 | Darstellungs-Nr.:                        |                            |

## Anregungen

Der Einsprecher bemängelt die Ausweisung des Naturschutzgebietes Hardenberger Bach, da er die Grünlandflächen seit 40 Jahren als Weiden bewirtschaftet. Demzufolge wäre die Durchführung der Düngung, die Instandhaltung der Dränagen, der Pflegeumbruch sowie die weitere uneingeschränkte Weidenutzung zu gewährleisten. Er schlägt vor, die Abgrenzung des Naturschutzgebietes auf den unmittelbaren Bachstreifen zu begrenzen und die o.g. Nutzungen von den Ge- und Verboten freizustellen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet richtet sich nach dem heutigen Schutzzweck, der ökologischen Ausstattung und des Entwicklungspotentials des Gebietes und beinhaltet keine Einschränkungen des Mahdtermines, der Besatzdichte oder der Düngung. Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sind weiterhin möglich. Die Festlegung von Mahdterminen und Düngebeschränkungen können auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Erforderliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Drainagerohren können durchgeführt werden, soweit keine Veränderungen oder Eingriffe in den Gewässerrandbereich verbunden sind. Unter Ziffer 2.2.6 Nr.5 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufäen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 58/02 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Landwirt   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 30.12.2002 |
| <b>Name:</b> Peter Heimes      | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 440            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Einsprecher weist darauf hin, dass die regelmäßige Unterhaltung der Gewässerstreifen durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband ungeachtet der Naturschutzaufgaben gewährleistet sein muss.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.  
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, so auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 59/01 OF

|                                       |                               |                            |
|---------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Bürger                   | Bezirksvertretung: Vohwinkel  | Einspruchdatum: 09.01.2003 |
| Name: Jakob Leonhards Söhne GmbH & Co | Straße: Düsseldorfer Str. 255 | Ort: 42327 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.: 2.3                 | Darstellungs-Nr.:             |                            |

## Anregungen

Im Zuge der Offenlegung des Entwurfes des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord sind den Einsprechern aufgefallen, dass große Teile ihres Baumschulgeländes aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Landschaftsschutzgebiet umgewandelt werden sollen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Gemarkung Vohwinkel, Flurstücke 115, 81, 93, 73, 70, 173 und 164. Gegen diese Umwandlung erheben sie hiermit Einspruch. Das vorgenannte Gelände wird seit Jahrzehnten als Solitärbaumschule genutzt. Wegen der regelmäßig notwendigen Verpflanzung, Herausnahme bzw. Neupflanzung dieser großen Solitärbäume, bis 25 m Höhe, wird ständig auf dem Gelände mit großen Maschinen gearbeitet. Ebenso ist das Gelände mit verschiedenen Aufbauten wie Frühbeetkästen und Folienhäusern bestückt. Im Zuge der ordnungsgemäßen Nutzung sind unter anderem immer wieder Bodenbewegungen nötig, die mit dem Landschaftsschutzgesetz nicht übereinstimmen (z.B. Punkt A 9 der schriftlichen Erläuterung zu Landschaftsplan).

Bei der Veränderung von Betriebsabläufen sind unter Umständen auch Einschränkungen zu erwarten; spätestens dann, wenn es Verschärfungen der Ausnahmeregelungen zum Landschaftsschutzgesetz geben sollte.

Das Gelände liegt zwischen bebauten Grundstücken, einem Sondernutzungsgebiet und einem angrenzenden projektierten Gewerbegebiet. Auch in diesem Zusammenhang bitten die Einsprecher diese Planung noch einmal in ihrem Sinne zu überdenken.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Teile des intensiv genutzten Baumschulgeländes werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Gemarkung Vohwinkel, Flurstücke 70, 73, 81, 93, 115 und 164. Die genannten Flurstücke verbleiben aber im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 60/01 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürgerin   | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 06.01.2003 |
| <b>Name:</b> Brigitta Wego     | <b>Straße:</b> Aprather Weg 151                 | <b>Ort:</b> 42113 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.4 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Die Einsprecherin als Eigentümerin eines im Landschaftsplan Nord aufgeführten Grundstücks, erhebt hiermit folgenden Widerspruch:  
Der Verlauf des Hixter und des Brucher Baches ist laut neuem Landschaftsplan nicht korrekt eingetragen. Der Hixter Bach fließt vor ihrem Grundstück bereits in den Brucher Bach. Der ursprüngliche Verlauf des Brucher Baches lag verständlicherweise in der Talmitte. Der Verlauf des Brucher Baches ist in der Vergangenheit ohne behördliche Genehmigung begradigt und seitlich neu angelegt worden. Durch massive Eingriffe, wie Abtragung von Erdmassen und Einfassung des Baches mit Gummimatten, teilweise unzureichende Verrohrung, Ausgrabungen unterhalb des Wasserspiegels, konnte ein solch desolates Landschaftsbild entstehen.  
Wenn nunmehr ein ursprüngliches und ordnungsgemäßes Landschaftsbild im Wuppertaler Norden entstehen soll, müssen diese Zustände - um die Abschaffung habe sich die Einsprecherin bis heute umsonst bemüht - bereinigt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Darstellung der Gewässer erfolgt im Landschaftsplan lediglich nachrichtlich auf der Grundlage des Gewässerkatasters aus dem Jahre 1996. Da sich sowohl der Zustand als auch die Lage und der Verlauf der Gewässer verändern können, werden die Daten geprüft, so dass gegebenenfalls auch am Brucher Bach/Hixter Bach Veränderungen dokumentiert werden. Diese könnten, sofern sie natürlicher Entstehung sind, im Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wiederum nachrichtlich übernommen werden.  
Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern erfordern die Betrachtung der gesamten Gewässerläufe und entsprechende Maßnahmen. Diese werden gegebenenfalls vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband geplant.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 61/01 OF

|                                                      |                                     |                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger                           | <b>Bezirksvertretung:</b> Vohwinkel | <b>Einspruchdatum:</b> 28.01.2003 |
| <b>Name:</b> Graf von Schaesberg Vermögensverwaltung | <b>Straße:</b> Flughafenstr. 31     | <b>Ort:</b> 41066 Mönchengladbach |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.1 u. 2.3                | <b>Darstellungs-Nr.:</b>            |                                   |

## Anregungen

In den Unterlagen zum Landschaftsplan Wuppertal Nord ist zu entnehmen, dass die Hof-Gebäude- und Gartenfläche des Gutes Schöller zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben soll. Es soll jedoch keine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Rat der Stadt Wuppertal der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt ist.

Der Anregung der Einsprecher, das Gebäude der Schöller-Mühle sowie den Hof und den dazu gehörigen Gartenbereich aus dem Naturschutzgebiet Düsseltal zu entfernen, wurde offenbar nicht gefolgt. Die Einsprecher möchten gerne die in der Stellungnahme der Verwaltung vorgeschlagene Ortsbesichtigung zu diesem Thema wahrnehmen und bitten hiermit um Abstimmung eines Termins.

## Stellungnahme

Der Anregung soll nicht gefolgt werden.

Der Rat der Stadt Wuppertal ist am 30.09.2002 der Stellungnahme der Verwaltung gefolgt. Die Hof-Gebäude- und Gartenfläche des Gutes Schöller verbleiben im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Der Anregung, das Gebäude der Schöller-Mühle sowie den Hof und den dazu gehörigen Gartenbereich aus dem Naturschutzgebiet Düsseltal heraus zu nehmen, soll nicht gefolgt werden. Das Gebäude und der Gartenbereich verbleiben im Naturschutzgebiet, da sie sich unmittelbar im schützenswerten Bachbereich der Düssel befinden. Das Gebäude hat Bestandsschutz, die Gartennutzung ist weiterhin möglich.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 62/01 OF

|                                |                                                 |                                   |
|--------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger     | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 04.02.2003 |
| <b>Name:</b> Klaus Oberstraß   | <b>Straße:</b> Siebeneicker Str. 428            | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Hiermit legt der Eigentümer gegen die von der Stadt Wuppertal getroffenen Planungen, zur Errichtung eines Naturschutzgebietes auf seinem Grundstück (Gemarkung Dönberg, Flur 7, Flurstück 44) bis auf weiters Einspruch ein. Eine ausreichende Sicherheit, die auch in Zukunft eine dem Status der oben genannten Fläche entsprechende Nutzung zulässt, scheint dem Einsprecher zum momentanen Zeitpunkt nicht in ausreichender Form gegeben. Des weiteren ist mit der durch die Stadt Wuppertal geplanten Errichtung eines Naturschutzgebietes auch eine weitere Wertminderung der genannten Fläche, sowie möglicherweise Mehrbelastungen, die sich durch eventuelle Naturschutzmaßnahmen oder -regeln ergeben, nicht eindeutig auszuschließen. Besonders die, sich aus der Nähe zum angrenzenden Parkplatz ergebenden negativen Einflüsse für das Naturschutzgebiet, wie z.B. wildes Campen, Feuerstellen, Müll etc., ist der Grundeigentümer nicht gewillt, zu seinem Nachteil zu tragen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Ziffer 2.1 B Nr.1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann mit dem Eigentümer über freiwillige Nutzungseinschränkungen verhandelt werden. Auf einer solchen Grundlage werden Entschädigungen und Pflegemaßnahmen von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vergütet.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 63/01 OF

|                                           |                                                 |                                   |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger                | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 02.04.2003 |
| <b>Name:</b> Claudia und Harald Trappmann | <b>Straße:</b> Dönberger Str. 85 A              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.8            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord sieht eine großflächige Umwandlung von Landschaftsschutzgebiete in Naturschutzgebiete vor. Im Bereich Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck" betrifft dies den gesamten Grundbesitz Dönberger Str. 85 A der Einsprecher ( Flur 478, Flurstücknr. 23/001 und 24/000) und beeinträchtigt so die Nutzung des Grundbesitzes in erheblichem Maße. Daher möchten die Einsprecher hiermit Widerspruch einlegen gegen den Landschaftsplan Nord, der diese Fläche betrifft.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Ein Teil der von den Einsprechern genannten Flächen sind im Landschaftsplan Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt worden. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes "In der Hagerbeck", welches eine wichtige Verbindung zwischen dem Heidacker Bach und dem Hohenhager Bachtal darstellt. Das Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Biotopkomplex dar, der geprägt wird durch ein naturnahes Fließgewässersystem mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen und einem strukturreichen Grünlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alter Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz. Die Einbeziehung der von den Einsprechern aufgeführten Flächen erfolgte, weil sie eine wichtige Biotopverbindung vom Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck" zum Naturschutzgebiet "Hohenhager Bachtal" darstellen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: 63/02 OF

|                                           |                                                 |                                   |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger                | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 02.04.2003 |
| <b>Name:</b> Claudia und Harald Trappmann | <b>Straße:</b> Dönberger Str. 85 A              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.8            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Zur Zeit sind die Einsprecher dabei, ihr Haus zu renovieren und auf einen halbwegs angemessenen Standart zu bringen. Bisher wird ihr Hof nicht durch eine öffentliche Trinkwasserleitung versorgt und der hauseigene Brunnen ist stillgelegt worden. Es gibt keinen Kanalisationsanschluß ("Plumpsklo" außerhalb des Hauses auf dem Hof).

Das Gelände der Einsprecher wird von der Thyssen-Fernleitung durchkreuzt, weswegen es auch von daher schwierig ist, von der Dönberger Straße aus mit Wasser, Telefon, Kabel und Kanalisation versorgt zu werden. Bei der Klärung, um die Grundwasserversorgung des Hauses herzustellen, ist in den Gesprächen mit den Stadtwerken und dem Katasteramt aufgefallen, dass der Verlauf der Thyssen-Fernleitung nicht bekannt ist bzw. unrichtig in offiziellen Karten eingetragen ist. Um eine angemessene Nutzung nun zu ermöglichen, ist zur Zeit eine Biokläranlage im Bau, durch die es nun nicht notwendig ist, die Ferngasleitung zu kreuzen. Den Bau einer Trinkwasserleitung haben die Einsprecher beantragt. Dafür müssen sie aber das Gespräch mit Nachbarn suchen, um eventuell über nachbarschaftliches Grundstück eine Wasserleitung zu ermöglichen (eventuell über das Grundstück Westfalenweg 375 oder Dönberger Str. 81), da es sich bei allen Überlegungen - wie schon erwähnt - als schwierig erweist, die oben benannte Gasleitung zu kreuzen, was in jedem Falle sonst geschehen müsste. Durch die Gasleitung ist das Grundstück schon in erheblichem Maße beeinträchtigt und im Wert gemindert.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Ein Teil der von den Einsprechern genannten Flächen sind im Landschaftsplan Nord als Naturschutzgebiet festgesetzt worden. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes "In der Hagerbeck", welches eine wichtige Verbindung zwischen dem Heidacker Bach und dem Hohenhager Bachtal darstellt. Das Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Biotopkomplex dar, der geprägt wird durch ein naturnahes Fließgewässersystem mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen und einem strukturreichen Grünlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alter Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz. Die Einbeziehung der von den Einsprechern aufgeführten Flächen erfolgte, weil sie eine wichtige Biotopverbindung vom Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck" zum Naturschutzgebiet "Hohenhager Bachtal" darstellen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: 63/03 OF

|                                           |                                                 |                                   |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Bürger                | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 02.04.2003 |
| <b>Name:</b> Claudia und Harald Trappmann | <b>Straße:</b> Dönberger Str. 85 A              | <b>Ort:</b> 42111 Wuppertal       |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.8            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Den Einsprechern ist darüberhinaus aufgefallen, dass keine weiteren Gebäude oder Einzelhöfe von der Überplanung mit Naturschutzgebiet betroffen sind. Zum Beispiel ist die alte Hofesanlage am "Am langen Bruch" nicht mit Naturschutz oder Landschaftsschutz überplant. Auch der alte Hof Funktius oder Hausmann, heute Bürgener, an der Dönberger Straße, zu dem die in den Unterlagen erwähnte alte Teichanlage gehört, liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Aus der den Einsprechern vorliegenden Beschlussvorlage (Datum: 02.08.02,Nr.3015/02, 1.Ergänzung), erworben mit der Festsetzungskarte Teil A beim Katasteramt, ist auf S.4 zu entnehmen, dass "in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nord ...Einzelgebäude vom Naturschutz nicht überplant" sind. Dies trifft leider nicht zu, denn der Grundbesitz Haus Dönberger Straße 85 A, welches als ein solches Einzelgebäude anzusehen ist, ist mit Naturschutz überplant.

Die Einsprecher bitten, den Teil ihres Grundstückes aus den Überlegungen zur Umwandlung in Naturschutzgebiet herauszunehmen, auf dem sich ihr Haus und das zwischen ihrem Haus und der Bebauung an der Dönberger Straße (Dönberger Str. 81 und 83) liegende Wiesengrundstück befindet, zumal sich auf dem Teil des Grundstückes durchaus eine zukünftige Bebauung als sinnvoll erweisen würde, da es die vorhandene Bebauung nur vervollständigen würde und auf diese Weise wäre auch das Haus der Einsprecher - wie alle anderen Einzelgebäude - nicht von Naturschutz überplant.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Das Grundstück der Einsprecher, Gemarkung Elberfeld, Flur 478, Flurstück 24 (Dönberger Str. 85a) wird aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt und verbleibt aber im Landschaftsschutzgebiet.

Das zwischen dem Haus Dönberger Str. 85a und der Bebauung an der Dönberger Straße (Dönberger Str. 81 und 83) liegende Wiesengrundstück verbleibt in dem Naturschutzgebiet "In der Hagerbeck".

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 01/01 OF

|                                                     |                                    |                                   |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LV Rheinland                    | <b>Bezirksvertretung:</b>          | <b>Einspruchdatum:</b> 28.11.2002 |
| <b>Name:</b> Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege | <b>Straße:</b> Endenicher Str. 133 | <b>Ort:</b> 53115 Bonn            |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>           |                                   |

## Anregungen

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege begrüßt den vorgelegten Landschaftsplan-Entwurf ausdrücklich.

Im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord finden sich zahlreiche Objekte des archäologischen Kulturgutes, die durchaus typisch sind für den altindustrialisierten Teil des Niederbergischen Landes. Zu nennen sind neben Kalk-Steinbrüchen und Aufschlüssen beispielsweise Mühlenstandorte mit den zugehörigen Einrichtungen zur Wasserkraftnutzung, wie etwa Mühlengräben und Stauteiche, Eisenbahntrassen, Wegeverbindungen und Hohlwege sowie Landwehren. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass auch eine Vielzahl von z.B. ehemaligen Siedlungsplätzen etc. im Raum vorhanden sind, deren Reste im Boden verborgen liegen.

Ziel und Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege innerhalb eines umfassenden Kulturlandschaftsschutzes ist in erster Linie der Schutz und Erhalt der im Boden befindlichen Zeugnisse menschlichen Schaffens sowie der Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. Der Schutz und Erhalt archäologischer Denkmalsubstanz ist in besonderem Maße gewährleistet, wenn diese im Boden verbleibt und die Bodenstruktur nicht gestört sowie Bodenerosion vermieden wird. In diesem Sinne stellt z.B. Dauergrünland eine Nutzungsform dar, die den Ansprüchen der archäologischen Denkmalpflege weitestgehend entspricht, sofern Pflegeumbrüche unterbleiben. Eine Waldbestockung kann ähnlich positiv wirken, ist in diesem Zusammenhang jedoch vor allem dann kritischer zu sehen, wenn schweres Gerät zum Rücken eingeschlagenen Holzes eingesetzt wird und Bestände neu gepflanzt werden. Ebenso ist es wichtig, bei Veränderungen an historischen Objekten darauf zu achten, möglichst große Anteile der historischen Substanz planerisch aufzunehmen und bei Baumaßnahmen zu erhalten.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei der forstlichen Bewirtschaftung, Rücken von eingeschlagenem Holz und Pflanzen von neuen Beständen, werden nur solche Geräte eingesetzt, die den Schutz und Erhalt archäologischer Denkmalsubstanz gewährleisten.

Bei Veränderungen an historischen Objekten wird darauf geachtet, dass möglichst große Anteile der historischen Substanz planerisch aufgenommen und bei Baumaßnahmen erhalten werden.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 01/01 OF

Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes "Wuppertal-Nord" greift mit seinen Entwicklungsziel-Formulierungen, deren räumlichen Abgrenzungen und den beabsichtigten Schutzgebiets-Ausweisungen die Belange des Bodendenkmalschutzes weitestgehend auf.

Die flächenhaften Ausweisungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie die Ausweisungen von Naturdenkmalen mit den entsprechenden Verbotsvorschriften untersagen Eingriffe in den Boden weitgehend, ausgenommen bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Ein Schutz und auch Erhalt der im Boden befindlichen archäologischen Urkunden und Denkmäler wird so in Teilen des Landschaftsplangebietes implizit angestrebt. Die meisten Schutzausweisungen gem. §§ 20 bis 23 Landschaftsgesetz NRW greifen das historische Erbe der Kulturlandschaft explizit auf.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege begrüßt den vorgelegten Landschaftsplan-Entwurf ausdrücklich.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 01/02 OF

|                                                     |                                    |                                   |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LV Rheinland                    | <b>Bezirksvertretung:</b>          | <b>Einspruchdatum:</b> 28.11.2002 |
| <b>Name:</b> Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege | <b>Straße:</b> Endenicher Str. 133 | <b>Ort:</b> 53115 Bonn            |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>           |                                   |

## Anregungen

Bei der Planung bzw. Realisierung von Pflanz-, Gestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen sollte ebenso wie bei Aufforstungen berücksichtigt werden, dass auch diese Maßnahmen mit Bodeneingriffen verbunden sein können. Daher bittet das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege darum, diese Maßnahmen im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler nur zurückhaltend einzusetzen oder eine entsprechende Beratung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Anspruch zu nehmen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Bei der Planung bzw. Realisierung von Pflanz-, Gestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen wie auch bei Aufforstungen wird der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde diese Maßnahmen im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler nur zurückhaltend einzusetzen und/oder eine entsprechende Beratung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Anspruch nehmen.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 01/03 OF

|                                                     |                                    |                                   |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LV Rheinland                    | <b>Bezirksvertretung:</b>          | <b>Einspruchdatum:</b> 28.11.2002 |
| <b>Name:</b> Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege | <b>Straße:</b> Endenicher Str. 133 | <b>Ort:</b> 53115 Bonn            |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>           |                                   |

## Anregungen

Insbesondere weist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege darauf hin, dass auch bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Bereich von Mühlengräben und den zugehörigen Wehren etc. archäologisches Kulturgut beeinträchtigt oder zerstört werden kann. Auch wird darum gebeten, diese Maßnahmen frühzeitig mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Als ein Beispiel dafür, dass derartige Maßnahmen auch unter Schonung der historischen Substanz erfolgen können, liegt ein Flyer der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz bei.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Bereich von Mühlengräben und den zugehörigen Wehren etc., wo archäologisches Kulturgut beeinträchtigt oder zerstört werden kann, wird das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege frühzeitig von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal zwecks Abstimmung der Maßnahmen eingeschaltet.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 02a/01 OF

|                                                |                           |                                   |
|------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LV Rheinland               | <b>Bezirksvertretung:</b> | <b>Einspruchdatum:</b> 12.12.2002 |
| <b>Name:</b> Rheinisches Amt für Denkmalpflege | <b>Straße:</b>            | <b>Ort:</b> 50250 Pulheim         |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                       | <b>Darstellungs-Nr.:</b>  |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Gegen den Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden von Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland / Rheinisches Amt für Denkmalpflege keine Bedenken geltend gemacht.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 03/01 OF

|                                                   |                                  |                                   |
|---------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Amt für Agrarordnung          | <b>Bezirksvertretung:</b>        | <b>Einspruchdatum:</b> 29.11.2002 |
| <b>Name:</b> Amt für Agrarordnung Mönchengladbach | <b>Straße:</b> Croonsallee 36-40 | <b>Ort:</b> 41061 Mönchengladbach |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                          | <b>Darstellungs-Nr.:</b>         |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Gegen den Landschaftsplan Wuppertal-Nord bestehen keine Bedenken.  
Von dem Amt für Agrarordnung vertretene Belange der Agrarstruktur, der  
allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung werden nicht berührt.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/01 OF

|                                  |                            |                            |
|----------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Untere Forstbehörde | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 05.12.2002 |
| Name: Forstamt Mettmann          | Straße: Goldberger Str. 32 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.: 2.1 u. 2.2     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zum Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Nord im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Untere Forstbehörde die Diktion des Entwurfs zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord. Zum vorgelegten Entwurf werden darüber hinaus folgende Anregungen und Bedenken gegeben:

### 1. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW

Laut Entwurfsfassung entfallen für den Bereich Wuppertal-Nord die „besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW“. Dennoch hat die Untere Landschaftsbehörde sowohl in Ziffer 2.1 „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ als auch in Ziff. 2.2 „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ solche Festsetzungen getroffen, die der Regelung des § 25 LG NRW unterliegen. Diese sind insbesondere die unter den Ziffern 28 und 31 der Ziffer 2.1 aufgelisteten Verbote und die entsprechenden Bestimmungen unter der Ziff. 2.2

Ziffer 28 verbietet die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten und schließt damit für die Wiederaufforstung bestimmte Baumarten aus. Ziffer 31 verbietet Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen und fordert, diese Bestände femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen. In den besonderen Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete wiederholen sich diese Bestimmungen.

Die Untere Forstbehörde ist grundsätzlich bereit, diese Ge- und Verbote

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Unter Ziffer 4. "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten" der textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NRW in den Naturschutzgebieten bereits in die allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete eingearbeitet sind. In die Erläuterungen zu den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird zusätzlich unter Ziffer 2.1 D "Befreiungen" der Hinweis aufgenommen, dass Befreiungen von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/01 OF

mitzutragen und erklärt gem. § 25 LG NW ihr Einverständnis für den Fall, wenn unter Ziffer 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NW“ darauf verwiesen wird, dass diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NW in die allgemeinen und besonderen Ge- und Verbote eingearbeitet sind.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/02 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.C          | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Darüber hinaus ist unter Ziff. 2.2 C. „Befreiungen“ gem. § 69 Abs. 2 LG NRW der Hinweis aufzunehmen, dass für die Befreiungen von diesen Ge- und Verboten abweichend von Satz 1 die Untere Forstbehörde zuständig ist, die dann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Unter Ziffer 4. "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten" der textlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NRW in den Naturschutzgebieten bereits in die allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete eingearbeitet sind. In die Erläuterungen zu den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wird zusätzlich unter Ziffer 2.1 D "Befreiungen" der Hinweis aufgenommen, dass Befreiungen von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/03 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

### 2. Forstwirtschaftswege

In Ziff. 2.1 „Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ ist unter Buchstabe A „Verbote“, Ziff. 29 das Verbot ausgesprochen, Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Dieses generelle Verbot für alle Naturschutzgebiete widerspricht eklatant den landespolitischen Zielen einer nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft als landespolitischer Schwerpunktaufgabe (siehe auch: MURL-Bilanz 1995 – 2000, Ziff. 29). Hier heisst es unter anderem, dass die im Land NRW vorhandene Rohstoffbasis am nachwachsenden Rohstoff Holz verstärkt mobilisiert werden soll. Darüber hinaus besteht das qualitative Ziel in einer ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft, die eine marktgerechte und möglichst ortsnahe Verwendung des im Wald eingeschlagenen Holzes anstrebt.

Mit dem o.a. generellen Verbot der Ziff. 29 wird die landespolitische Zielsetzung konterkariert, da dieses Verbot nicht auf die Schutzwürdigkeit des einzelnen Naturschutzgebietes abstellt.

Mobilisierung von bisher nicht genutzten Holzreserven kann ausser in bisher zu schwach durchforsteten Waldbeständen nur dort erfolgen, wo wegen mangelnder Erschliessung, sprich fehlenden Forstwirtschaftswegen (Holzabfuhr- und Rückewege) bisher Holzernte nicht möglich war.

Darüber hinaus sind Waldbestände aller Art nicht nachhaltig zu bewirtschaften, wenn nicht eine ausreichende Erschliessung vorhanden ist bzw. durchgeführt werden kann.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Das Verbot, Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, wird gestrichen, da die Anlage von Forstwirtschaftswegen durch den Runderlaß des MURL (jetzt MUNLV) vom 11.04.1998 geregelt ist.

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Die Untere Forstbehörde kann sich nur sehr schlecht vorstellen, dass in allen Waldnaturschutzgebieten im Bereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord die nachhaltige Bewirtschaftung und damit die nachhaltige Forstwirtschaft unterbunden werden soll.

Sinnvoller wäre es daher, das Verbot der Ziff. 29 aus den Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete zu streichen und nach Abwägung mit der individuellen Schutzwürdigkeit und den individuellen Schutzzwecken der einzelnen Naturschutzgebiete, sofern notwendig, in den besonderen Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete zu verankern. Bei dieser Abwägung bietet die Untere Forstbehörde ihre fachliche Kompetenz an.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/04 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

### 3. Verbot der Erstaufforstung

Nr. 26 in Ziff. 2.1 „Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ verbietet grundsätzlich, in allen Naturschutzgebieten Erstaufforstungen vorzunehmen.

Auch hier gilt, dass der Ausbau einer nachhaltigen Forstwirtschaft eine vorrangige landespolitische Schwerpunktaufgabe darstellt. Dies wird in dem quantitativen Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik der Landesregierung konkretisiert, den Waldanteil in Nordrhein-Westfalen von 26 Prozent auf 30 Prozent anzuheben.

Dies nicht nur im Hinblick auf die nachhaltige Versorgung der heimischen Industrie mit dem Rohstoff Holz, sondern vor allem in Hinblick auf die Verpflichtung des Landes NRW zur Umsetzung der internationalen Abkommen (z.B. Kyoto-Protokoll) mit dem vorrangigen Ziel der langfristigen Festlegung des luftgebundenen CO<sub>2</sub> und der CO<sub>2</sub> neutralen Nutzung heimischer nachwachsender Rohstoffe.

Das unter der vorherigen Ziffer von der Unteren Forstbehörde zu den Forstwirtschaftswegen Ausgeführte gilt somit auch hier sinngemäss (siehe T 04/03 OF).

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Verbot, in allen Naturschutzgebieten Erstaufforstungen vorzunehmen, bleibt erhalten. Befreiungen regelt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Der Landschaftscharakter der Naturschutzgebiete im Wuppertaler Norden ist geprägt durch den Wechsel kleinparzellierter landwirtschaftlicher Grünlandnutzung und Waldflächen entlang der Bachtäler. Dieser Charakter soll erhalten bleiben, könnte gegebenenfalls durch Waldaumpflanzungen als Erstaufforstungsmaßnahme ökologisch aufgewertet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/05 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

### 4. Vertragsnaturschutz im Wald

Zur Sicherung der besonders schutzwürdigen Laubmischwälder in NRW und zur naturschutzrechtlichen Absicherung eines landesweiten Biotopverbundes durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald sind mit den Waldbesitzerverbänden Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vertrag) getroffen worden. Damit wurden u.a. sowohl die Frage der Ausgleichszahlungen als auch die Regelinhalte für die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald fachlich definiert und Regelungen für einen Interessenausgleich bei der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes im Wald vereinbart.

Beides vermag die Untere Forstbehörde im vorliegenden Entwurf nicht wiederzufinden. Sie regt daher die Einarbeitung des Warburger Vertrages in den vorliegenden Entwurf an.

Darüber hinaus sieht § 3a LG NRW vor, dass die zuständigen Landschaftsbehörden prüfen sollen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landesplanung auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Nach Kenntnis der Unteren Forstbehörde ist dies bei keinem der nunmehr erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen erfolgt. Hierin ist ihres Erachtens ein formaler Mangel des Entwurfs zu sehen, so dass sie die Anregung gibt, hier gegebenenfalls nachzubessern.

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Der Erläuterungstext wird durch den Hinweis ergänzt:  
"Analog zu den Warburger Vereinbarungen werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft".

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/06 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1 u.2.2      | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

### 5. Anwendung der Ge- und Verbote in NSG

Ein Teil der in den Ziff. 2.1 „Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ und Ziff. 2.2 „Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete“ festgesetzten Ge- und Verbote könnte ohne nähere Erläuterung enteignungsgleiche Eingriffe enthalten.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Gebote der Umwandlung von Pappel- und/oder Nadelwaldbeständen in Bachauen (z.B. Ziff. 2.2.1 NSG „Düsseltal“, Gebot Nr. 5) oder die Umwandlung von Jungwaldbeständen in Niederwald (z. B. Ziff. 2.2.2 „NSG Krutscheid“, Gebot Nr. 4).

Diese Gebote hält die Untere Forstbehörde zwar grundsätzlich für sinnvoll und trägt diese auch für den Fall mit, wenn nachgewiesen wird, dass diese Massnahmen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes dienlich sind, der Umsetzungszeitraum mindestens grob in den Erläuterungen skizziert wird und die Frage einer ggfs. notwendigen Entschädigung, z.B. entsprechend dem Warburger Vertrag, erläutert ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Das Forstamt hält die genannten Maßnahmen grundsätzlich für sinnvoll, zumal es sich um die Umwandlung nicht standortgerechter in standortgerechte Bestände handelt. Der Zeitraum der beabsichtigten Maßnahmen ist nicht vorhersehbar. Durch den Text in den Erläuterungen:

"... werden mit der unteren Forstbehörde, der Forstbetriebsgemeinschaft und den Eigentümern abgestimmt", wird deutlich, dass es bis zur Umsetzung eines aufwendigen Abstimmungsprozesses bedarf, in dem der fachliche Hintergrund gemeinsam mit dem Eigentümer erörtert werden muss, um dessen Zustimmung zu erhalten.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 04/07 OF

|                                         |                                   |                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Untere Forstbehörde | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 05.12.2002 |
| <b>Name:</b> Forstamt Mettmann          | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 32 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

### 6. Waldpflegepläne

Wie der Unteren Landschaftsbehörde sicherlich bekannt, sollen in Zukunft für die Naturschutzgebiete im Wald durch die Untere Forstbehörde Waldpflegepläne aufgestellt werden. Die Untere Forstbehörde gibt die Anregung, dies bei den einzelnen Ge- und Verboten zu den Naturschutzgebieten in der Erläuterungsspalte zu vermerken.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Der Anregung soll in der Weise gefolgt werden, dass in den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 "Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" unter Punkt F. das folgende Gebot eingefügt wird:  
"Nach Bedarf und Erfordernis kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zur Konkretisierung von Maßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufstellen.  
Für die Waldgebiete stellt die Untere Forstbehörde Mettmann einen Waldpflegeplan auf. Der Waldpflegeplan ist mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen".

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/01 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche 'negative Anregungen'.  
Dies betrifft sowohl vorgesehene zeichnerische als auch textliche Festsetzungen, wie auch allgemeine Punkte.

Allgemeine Punkte zu Nutzungsbedingungen und Umweltqualitätsziele:  
Die Darstellung der Wirkung konventioneller Landwirtschaft unter den Punkten 1.2 Bodenbelastungen auf S. 27 ff. ; 1.3 Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, 1.4 Klima- und immissionsbedingte Konflikte in äußerst pauschalisierender Weise, ohne direkten Bezug und Beweis über das Vorliegen der dargestellten Sachverhalte innerhalb der Gebietskörperschaft Wuppertals muten als äußerst merkwürdig an.

Die aufgeführten Pflanzenschutzmittel sind mehr als 15 Jahre alt und sind überwiegend seit langem nicht mehr zugelassen.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Der Grundlagenteil des Textes zum Landschaftsplan Wuppertal - Nord ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als die Formulierungen in sachlicher Form geändert werden.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/02 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Als Zielerreichungskomponenten für den Bodenschutz bittet die Kreisstelle Mettmann insbesondere die Anlage ein- oder mehrjähriger Untersaaten, die Teilnahme bzw. Erfüllung der Fördervoraussetzungen des Erosionsschutzprogrammes vorrangig zu prüfen. Im Vergleich zu 'Sukzessionsflächen' sind all diese Maßnahmen agrarstrukturell als deutlich besser zu beurteilen. Die Presseveröffentlichung zum Erosionsschutzprogramm an der Kreisstelle Mettmann unter Teilnahme von Herrn Staatssekretär Dr. Griesse ist diesem Schreiben beigelegt.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Zusätzliche Hinweise auf die verschiedensten Förderprogramme werden auch in den Festsetzungstext aufgenommen.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/03 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu der Programmatik des Arten- und Biotopschutzes (u.a. "- Mindestens 10 % der Gesamtfläche als absolute Vorranggebiete für den Naturschutz", S. 34) ist festzustellen, dass es sich hierbei um politische Ziele handelt, nicht jedoch um gesetzliche Grundlagen. Auf der Ebene politischer Forderungen gibt es ebenfalls zahlreiche Forderungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Erzeugung gesunder Grundnahrungsmittel, so z.B. "Aus der Region für die Region". Dies ist jedoch nur möglich, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region nachhaltig wettbewerbsfähig bleiben. Dafür sind räumliche und auch wirtschaftliche Entwicklungsfelder für die landwirtschaftlichen (Haupterwerbs-) Betriebe erforderlich.

Es ist festzustellen, dass der genehmigte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP'99) die Funktion des Landschaftsrahmenplanes hat.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Da sie sich auf den Grundlagenteil bezieht, wird auf Ziffer 2 und einen ergänzenden Hinweis im Text Grundlagenteil verwiesen.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/04 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Widerspruch zu höherrangigen Landesvorschriften

In dem im Jahre 2000 novellierten Landschaftsgesetz NRW ist u.a. das Prinzip der Freiwilligkeit im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen hervorgehoben und in Form des Paragraphen 3a neu aufgenommen worden. Hier heißt es u.a.

(1)"Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind (...)".

In diesem Sinne hat die Landesregierung schon im Rahmen der Ausweisung der FFH - Gebiete auf Ge- und Verbote, über den Grundsatz zur Sicherung des derzeitigen Standes hinaus, verzichtet. Statt dessen wurden landesweit für zahlreiche FFH - Gebiete vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung und Ausarbeitung von Unterhaltungskonzepten und Biotopmanagementplänen zusammen mit der Landwirtschaft abgeschlossen.

Dieser Weg führt zu einer sehr hohen Akzeptanz bei den Betroffenen und reduziert die Widerstände im Raum erheblich. Die Umsetzung von Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gestaltet sich wesentlich leichter als über die Festsetzung von Ge- und Verboten über den Grundsatz hinaus.

Vertragliche Regelungen werden im Zuge der Förderangebote des Vertragsnaturschutzes zu erheblichen Teilen über das Land, den Bund und die EU mitfinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Finanzierung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen oder über Ersatzgeld sicherzustellen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Einsprecher verbindet den § 3a Landschaftsgesetz NRW mit den § 19 und § 20 Landschaftsgesetz NRW ( LG NRW ) in der Hinsicht, dass der Eindruck entstehen könnte, vertragliche Regelungen würden die Festsetzungen insbesondere von Naturschutzgebieten ersetzen. Ferner müsse doch den § 3a LG NRW zunächst die Schutzwürdigkeit eines geplanten Naturschutzgebietes nachgewiesen werden, deren rechtliche Realisierbarkeit und die Möglichkeit von Abschlüssen im Vertragsnaturschutz geprüft sein, bevor eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgen könnte. Vielmehr zielt der § 3a LG NRW darauf ab, die Akzeptanz gegenüber der Festsetzung von Naturschutzgebieten durch den Vertragsnaturschutz zu erhöhen. Allein die Regelungen des Naturschutzes durch Ge- und Verbote, die Diskussionen um Sozialpflicht des Eigentums, der Vereinbarkeit der Ziele des Naturschutzes mit denen der Landwirtschaft und die Maßnahmenförderungen alten Stils ohne die Regelung der Pflege z. B. bei Randstreifen und Hecken, brachte in der Landschaftsplanung seit 1975 nur unzureichende Ergebnisse. Erst mit der Umstellung einer Vertragsförderung aus dem Naturschutzhaushalten zunächst vorrangig für die Landwirtschaft ab 1996 mit dem Zugriff auf den EU - Zuschuss brachte Bewegung in die Förderung. Der Fördersatz wurde in Naturschutzgebieten auf 100 %, also ohne Kommunal/Kreisanteil gesetzt, was die Funktion des Vertragsnaturschutzes als Stützung der

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/04 OF

Hierüber können auch dauerhafte Pflegeverpflichtungen langfristig gesichert werden.

Nach dem neuen § 3a LG NRW bedeutet dies, zunächst die Schutzwürdigkeit jedes vorgesehenen Naturschutzgebietes spezifisch darzulegen und sofern eine Schutzwürdigkeit gegeben bzw. nach aktueller Rechtsprechung realisierbar erscheint, dass dann tatsächlich (nachweisbar) von der zuständigen Landschaftsbehörde zu prüfen ist, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Bei einer weitgehenden Akzeptanz wird die Umsetzung von Teilen des Landschaftsplanes über Kompensationsmaßnahmen erheblich erleichtert und schafft indirekt mehr Freiraum für die Stadtentwicklung.

Landschaftsplanung insbesondere des Naturschutzes belegt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/05 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

### Festsetzungen von Naturschutzgebieten

Ein Teil der beabsichtigten Naturschutzgebiete ist nicht im geltenden Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Fläche für den Schutz der Natur dargestellt.  
Die Schutzausweisungen widersprechen somit den Festsetzungen des GEP 99. In einigen Fällen sind in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

Die fachliche Notwendigkeit einer Unterschutzstellung ist daher in Frage zu stellen. Da diese Gebiete auch nicht als Vogelschutzgebiete oder FFH Gebiete der EU gemeldet wurden, besteht auch aus dieser Sicht keine Notwendigkeit. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- N 2.2.1 NSG Düsseltal, nördlicher Teil oberhalb von Hahnenfurth
- N 2.2.6 das Bachtal des Ötersbaches
- N 2.2.6 die Grünlandflächen um die Hofanlage Dümpel herum
- N 2.2.6 das Bachtal zwischen Siebeneicker Straße und Untenrohleder
- N 2.2.6 das Bachtal zwischen den Hofstellen Hinterste Krieg, Wolfsholz, Schevenssiepen und Brink
- N 2.2.9 östlich von Dönberg nördlich des Sportplatzes (ca. 4 ha Grünland)
- Die Flächen sind wahrscheinlich falsch gekennzeichnet.
- N 2.2.10 Hasenkamp und Junkersbeck

Anzumerken ist hierbei, dass der Fachbeitrag der LÖBF (von Mai 1996) zum Zeitpunkt der Aufstellung des GEP schon vorlag und somit bei der Aufstellung des GEP '99 mit berücksichtigt wurde.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Landschaftsrahmenplan, der grobmaßstäblich räumliche Entwicklungen im Regierungsbezirk darstellt. Obwohl der Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord in der Fassung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung schon vor dem Beginn der Bearbeitung des GEP vorlag und die Naturschutzgebietsausweisungen wie in der Offenlageversion darstellte, hat der GEP die Vorgabe eines groben Rahmens des zentralen geplanten Naturschutzgebietes Hardenberger/Heidacker Bachsystem gemacht. Die anderen Naturschutzgebiete werden bei Fortführung des GEP dort angepasst. Eine Abwägung hat im Rahmen der GEP - Aufstellung zur Festlegung der BSN - Flächen (Bereiche zum Schutz der Natur) nicht stattgefunden. Vielmehr hat die Stadt Wuppertal sowie die Bezirksregierung Düsseldorf - Höhere Landschaftsbehörde - bei der Diskussion um die Ausweisung der BSN - Flächen auf die laufenden Landschaftsplanverfahren verwiesen. Lediglich das zentrale Bachsystem wurde vorgesehen, weil das Auswirkungen auf die Gebietskulisse des Kulturlandschaftsprogramms und die Förderhöhe der Zahlungen an die Landwirte hat. Die Stadt Wuppertal hat die Erfahrung gemacht, dass die Bezirksregierung Düsseldorf - Höhere Landschaftsbehörde - Flächen als Naturschutzgebiete einstweilig und dauerhaft sicherstellt, die im GEP nicht als BSN - Flächen dargestellt sind. Es ist

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/05 OF

Seinerzeit hatte die Abwägung im Rahmen der GEP-Aufstellung ergeben, dass ein Schutz der Natur in diesen Räumen nicht erforderlich ist. Insofern ist die 1:1-Umsetzung des ökologischen Fachbeitrages der LÖBF auch aus formellen Gründen nicht sachgerecht.

Alleine das Vorliegen eines Entwicklungspotentials ist kein hinreichender Grund für eine Schutzausweisung, da grundsätzlich alle Flächen ein Entwicklungspotential besitzen. Abzuwägen ist insbesondere auch die wirtschaftliche Bedeutung, die eine Naturschutzgebietsausweisung für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter hat.

erforderlich, ausgewiesene BSN - Flächen des GEP jedenfalls zu berücksichtigen. Es widerspricht nicht dem GEP, weitere Flächen im Landschaftsplan oder durch Einzelverfahren als Naturschutzgebiet auszuweisen. Ferner wurde bei der geplanten Ausweisung der Naturschutzgebiete auf ältere ökologische Fachbeiträge der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Landwirtschaft und Forsten) sowie diverser Fachgutachten, so auch das Biotopkataster zurückgegriffen, ohne dass es zu einer 1 : 1 Festsetzung der Naturschutzgebiete gekommen ist. Ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind ausschließlich die in den §§ 19 und 20 LG NRW genannten Erfordernisse. Den Hinweis auf Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bei Vorliegen eines Entwicklungspotentials wird der § 20 LG NRW entgegen gehalten. Danach ist es auch zulässig, zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte Naturschutzgebiete festzusetzen. Darauf wurde im Entwurf des Landschaftsplans Nord entgegen der Auffassung der Naturschutzverbände verzichtet. Lediglich dort, wo die Schutzwürdigkeit durch die Bewertung der einzelnen Flächen oder des Biotopverbundes die Naturschutzgebietsausweisung erforderlich macht, um die Genehmigungsfähigkeit des Landschaftsplanes zu erzielen, wurde tatsächlich Naturschutzgebiet im Entwurf vorgesehen. Durch die bewusste Vermeidung der Festsetzung von Ackerflächen als sonst übliche Pufferzonen zu den Naturschutzgebieten wurde die festzusetzende Fläche im Sinne der Landwirtschaft minimiert. Zusammenhängende Bachsysteme im Außenbereich, wie z. B. des Brucher- /Jagdhausbaches sowie des Steinberger Baches und des Krutscheider Baches werden wegen des Erfordernisses technischer Maßnahmen zur

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/05 OF

Sanierung der Gewässer nicht als Naturschutzgebiete  
festgesetzt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/06 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

In dem vorliegenden Entwurf sind entlang von Fließgewässern in hohem Maße Festsetzungen in Form von "Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" vorgesehen.

"Als besonders bedeutsame Freiraumfunktionen werden im LEP Gebiete für den Schutz der Natur, Waldgebiete und Grundwasservorkommen separat hervorgehoben" (Entwurf zur Offenlage, Anlage 1 zur Drucksache 3015/02, S. 30).

Dies widerspricht dem genehmigten GEP'99, der nur für einen bestimmte Bereich um 'Bolthausen' zwischen der DB-Trasse und der A 46 die Freiraumfunktionen 'Grundwasser- und Gewässerschutz' besonders herausstellt.

Ansonsten sind Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. in Form ordnungsbehördlicher Verordnungen durchzuführen.

Eine generelle Festsetzung (fast) aller Fließgewässer in Form von 'Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen' erscheint uns als nicht zulässig und auch als nicht sachgerecht. Als nicht zulässig, da es aufgrund der vorgesehenen satzungsmäßigen Festsetzungen ('Verordnungsnaturschutz') und der einzelbetrieblichen Betroffenheit (Länge angrenzender Bachfläche sowie dazugehörige landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche) aus agrarstruktureller Sicht zu Existenzgefährdungen kommen kann (Vorrang vertraglicher Vereinbarungen sowie Abstimmung zu dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan).

Als nicht sachgerecht, da gerade der parallel im Aufstellungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan der Stadt die Darstellung des 'Wuppertaler Bachauenentwicklungskonzeptes' die konkrete Darstellung anderer

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die verschiedensten gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zielen auf den Schutz vor Verunreinigungen, vor Hochwasser, Erwärmung, Überdüngung etc.. Im Landschaftsplan steht der Lebensraum Gewässer im Vordergrund, der natürlich eine gewisse Wasserqualität d.h. Gewässergüte voraussetzt. Dem Lebensraum Gewässer kommt in Wuppertal ein besonderer Schutz zu. Schon in den Landschaftsplänen Ost und Gelpel wurden die vergleichbaren Bachtäler als Naturschutzgebiete festgesetzt. Darüber hinaus wurden im Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-Ost durch Genehmigungsaufgaben der Bezirksregierung Düsseldorf und per Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal für alle im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegende Quell- und Zulaufbereiche der Fließgewässer, dort wo sie bislang nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt waren, diese Naturschutzfestsetzung getroffen. Damit wird der besonderen ökologischen Bedeutung der naturnah erhaltenen Fließgewässer als verbundenes Element verschiedenster Biotopstrukturen Rechnung getragen. Dem entspricht auch die Darstellung im GEP 1999 des zentralen Gewässersystems Hardenberger-/Heidacker Bach als BSN - Fläche (Bereiche zum Schutz der Natur). Das Deilbachtalsystem ist im Ennepe-Ruhr-Kreis angrenzend aus gleichem Grund als Naturschutzgebiet festgesetzt, das Haager Bachtal ist die Fortsetzung des

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/06 OF

Kompensationsflächen obsolet werden ließ. Eine (satzungsmäßige) Festsetzung der Flächen entlang von Fließgewässern als 'Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen' würde das Aufwertungspotenzial (unnötig) weiter verknappen.

Hohenhager Bachtals, das bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Das von der Landwirtschaftskammer angesprochene Problem der Existenzgefährdung aus agrarstruktureller Sicht, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Einschränkung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen und der Sonderstatus der Landwirtschaft garantieren die bisherige Nutzungsform. In Naturschutzgebieten wird eine Entschädigung gezahlt, ohne dass eine Einschränkung gegeben ist. Beabsichtigte Nutzungsänderungen sind in der Regel bauliche Anlagen, die aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen in der Regel einen 10 m Mindestabstand zum Gewässer erforderlich machen. Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind aufgrund der entsprechend ausgewiesenen bachnahen Grünlandparzellen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft möglich, aufgrund der Ausprägung der Flächen ( Auenbereiche, Überschwemmungsflächen, Naßwiesen, extensiv - Grünland oder Brachen) wenig wahrscheinlich. Der dargestellte Konflikt ist gerade im Kernbereich Hardenberger-/Heidacher Bach, aber auch in den anderen Bachtälern nicht gegeben. Derartige Flächen werden teilweise seit mehr als 10 Jahren durch den Vertragsnaturschutz extensiv bewirtschaftet/gepflegt. Die Situation der Grünlandwirtschaft und die Ausweisung der Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Wuppertal-Ost hat keinerlei Konflikte oder Nutzungseinschränkung bzw. Anträge zur Änderung der Bewirtschaftung durch die Landwirte gebracht. Auch aufgrund des Bodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes und der Düngeverordnung sind Nutzungsänderungen oder bauliche Absichten in den Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen eingeschränkt, so dass im Landschaftsplan auf zusätzliche



Regelungen gegenüber der Landwirtschaft verzichtet wurde. Entsprechend wird das noch in der Offenlageversion des Landschaftsplanes beabsichtigte Düngeverbot innerhalb des 5 m Streifens entlang der Fließgewässer verzichtet.

Das Aufwertungspotential einer Fläche steht in keinem Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten. Das Aufwertungspotential bei einer beabsichtigten Kompensation richtet sich nach dem ökologischen Ausgangswert, der beabsichtigten Ausstattung bzw. Pflege und der angestrebten Wertigkeit. Das Bachauenkonzept oder auch der Flächennutzungsplan werden durch die Festsetzungen der Gewässer nicht berührt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes und des Landschaftsplan-Entwurfes sind aufeinander abgestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/07 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Allgemein ist zu den zeichnerischen Darstellungen (Karten) aus agrarstruktureller Sicht festzustellen:

Die Kartierungen stimmen teilweise nicht mit den tatsächlichen, rechtmäßigen Nutzungen überein. So wurden Ackerflächen, die im Rahmen der EU-Agrarreform für ein oder mehrere Jahre stillgelegt sind, als Brache nach dem Landschaftsgesetz kartiert. Diese (Acker-) Brachen stellen ausdrücklich Ackerland dar. Nach Ablauf des Still-Legungszeitraumes ist eine Umwandlung in "normale Ackerfläche" ausdrücklich nach den entsprechenden EU-, Bundes- sowie Landesvorschriften zulässig.

Wenn ein Landwirt die Nutzung/Bewirtschaftung seiner Ackerflächen als Brache nach der EU-Agrarreform nachweist, z. B. über das Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft, ist die Ackernutzung als rechtmäßige Nutzung anzusehen. Soweit dies auch für andere Flächen zutrifft und die betroffenen Landwirte evtl. erst nach Genehmigung dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes, Raumeinheit B - die Rechtmäßigkeit der Nutzung über das Flächenverzeichnis zur EU-Agrarreform nachweisen, ist diese Nutzung auch nachträglich im Rahmen der sog. "Unberührtheitsklausel" im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegeben bzw. zuzulassen ("Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung...").

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Die Feststellung über die Kartierung von Ackerflächen als Brachflächen nach dem Landschaftsgesetz ist falsch. Es werden keine Brachen gemäß § 24 LG NRW festgesetzt. Den ansonsten in diesem Zusammenhang verfassten Feststellungen wird nicht widersprochen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/08 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Allgemein regt die Kreisstelle Mettmann an, die Ausweisung von Naturschutzgebieten (per Verordnung) auf das minimale Maß zu konzentrieren und in erster Linie nach dem novellierten Landschaftsgesetz zu versuchen, die gleichen Ziele über freiwillige vertragliche Vereinbarungen zu erreichen.

Die Finanzierung sollte hierbei auch im Rahmen bereits erfolgter Erlasse der Bezirksregierung über die Verwendung von Ersatzgeldern bzw. über Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkung für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglich sein.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Die von der Landwirtschaftskammer und den Ortsbauernschaften immer wieder vorgetragene Anregung, die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf des minimale Maß zu konzentrieren, wurde bereits durch mehrfache Änderungen entsprochen. Zuletzt wurden von allen Betroffenen gewünschte Änderungen vor Fassung der Offenlageversion über 120 Flächenkorrekturen zur Beschränkung der flächenhaften Ausweisung durchgeführt. Verblieben ist die aufgrund ökologischer Erfordernisse gebotene Ausweisung von Naturschutzgebietsflächen, die eine Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit bei der Bezirksregierung haben. Durch Feinabstimmung mit einzelnen betroffenen Landwirten werden weiterhin kleinflächige Korrekturen vorgenommen. Insofern wird der Anregung gefolgt.  
Finanzierungsmodelle werden nicht im Landschaftsplan geregelt. Durch Maßnahmen in Naturschutzgebieten wird der städtische Haushalt am wenigsten belastet.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/09 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Ausgrenzung von Hofstellen aus Naturschutzgebieten bzw. aus Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Festsetzung

Der Entwurf sieht vor, die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zahlreicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe bis an die Hofstelle, bei einigen selbst die ganze Hofstelle oder große Teile der Hofstelle selbst als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Dies betrifft u.a. die Hofstellen folgender landwirtschaftlicher Haupteinwerbsbetriebe:

Ernst Jäger, Wollbruchsmühle 1, 42111 Wuppertal,  
Karl-Heinz Reuter, Am Dönberg 270, 42111 Wuppertal,  
Helmut Kuhlendahl, Am Dönberg 114, 42111 Wuppertal,  
Karl Bröcker, Gut zur Linden, Gruitener Str. 308, 42327 Wuppertal,  
Bernd Steinmann, Unterdüsselerweg 50, 42113 Wuppertal,  
Josef Rassing, Unterdüsselerweg 72, 42113 Wuppertal,  
Wolfgang Wichelhaus, Aprather Weg, 171, 42113 Wuppertal,  
Rainer Kruesmann, Gut Oben Aprath, Unterdüsselerweg 25, 42113 Wuppertal,  
Ernst Koch, Gut Melandersbruch, Melandersbruch 1, 42113 Wuppertal

Auch sind Hofstellen landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe betroffen:

Bernd Biller, Harather Str. 135a, 42111 Wuppertal,  
Willi Huhn, Siebeneicker Str. 344, 42111 Wuppertal.  
Herr Kullick, Siebeneicker Str. 453, 42111 Wuppertal  
Renate Fritz, Schöllerweg 43, 42327 Wuppertal

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Nahezu alle landwirtschaftliche Hofstellen unterliegen der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal von 1975. Eine höherwertige Festsetzung soll im Landschaftsplan nicht ausgewiesen werden. Die Abgrenzungen wurden überprüft und unter Beteiligung der betroffenen Landwirten korrigiert. Leider wurden zahlreiche Verstöße gegen bestehende Rechtsnormen z.B. Landesbauordnung, Landeswasser- und Landschaftsgesetz sowie die Landschaftsschutzverordnung auch auf einigen der genannten Betriebsstätten festgestellt. Durch die Zurücknahme der Festsetzungen als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen im Bereich der Hofschaften werden die Genehmigungspflicht z.B. für bauliche Anlagen durch die Landesbauordnung nicht berührt. Dadurch darf nicht der Eindruck entstehen, dass nunmehr jegliche Nutzung frei sei, vielmehr wird versucht, durch Einvernehmensregelungen mit der Landwirtschaftskammer sowie den zu beteiligenden Behörden nachträgliche Genehmigungen zu erteilen und nicht genehmigungsfähige Nutzungen zu beseitigen. Den zitierten Erläuterungen und Bestimmungen des LEP und LEPro wird durch den Landschaftsplan in besonderem Maße entsprochen, da der Landschaftsplan das gesetzgeberische Instrument zum Erhalt der Landschaft darstellt und die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/09 OF

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 'sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.' (LEP NRW, BIII. 1.3 Erläuterungen, 1.37, S. 29 f.)

In dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) heißt es:

## § 17 Landwirtschaft und Wald

„Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. . . .“

## § 20 Siedlungsraum und Freiraum

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.“

Die Darstellung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist als entscheidungsrelevanter Belang aus agrarstruktureller Sicht einzustufen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Verbote im Entwurf führt - durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Hofstellen - zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche

Betriebe durch die Flächensicherung gegenüber anderen Freiraumansprüchen sichert und regelt.

Der Anregung zur Herausnahme eines 300 m Erweiterungsraums und Pufferfläche um die Hofstellen von der Festsetzung als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen kann nicht entsprochen werden, da einerseits der Abstand zwischen den Hofflächen so gering ist, dass die Pufferflächen sich überlagern. Damit würde die Naturschutzgebietsfestsetzung eines linearen Elementes als Flickenteppich Schutzgrund und -ziel aufheben. Die Behauptung, die Umsetzung der vorgesehenen Verbote führe durch Einbeziehung landwirtschaftlicher Hofstellen zu Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, ist nicht belegt und nicht zu begründen. Die textlichen Festsetzungen im Entwurf entsprechen den mit der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Mettmann und Landwirtschaftskammer Bonn abgestimmten, teilweise von dort vorgeschlagenen Formulierungen für die Landschaftspläne Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe und einem landesweit üblichen genehmigungsfähigen Standard. Weder in den beiden rechtskräftigen Landschaftsplänen noch in dem für fünf Jahre einstweilig sichergestellten Bereichen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord hat es Schwierigkeiten aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Genehmigung von Bauvorhaben gegeben. Grundsätzlich werden z.B. bauliche Erweiterungen bei qualifiziertem Nachweis der betrieblichen Umstände, der Notwendigkeit und Begründung der Lage des Baukörpers genehmigt. Erst wenn in einem Antragsverfahren eine Versagung aufgrund landschaftsrechtlicher Beurteilung ausgesprochen würde, könnte eine Existenzgefährdung befürchtet werden. Auf die entsprechende Beteiligung wie Landschaftsbeirat und die

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/09 OF

Bewirtschaftung erfordert – gerade aus dem Immissionsschutzrecht, u.a. TA-Luft – sowohl eine Ausgrenzung aus dem NSG sowie Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Festsetzung als auch Pufferflächen.

Die Kreisstelle Mettmann regt an, die Festsetzungen zu überprüfen und für die landwirtschaftlichen Hofstellen einen Umgebungsbereich (Pufferfläche und Erweiterungsraum) von ca. 300 m um die Hofstelle von dem NSG bzw. LSG mit besonderen Festsetzungen vorzusehen.

Widerspruchsmöglichkeit sei hingewiesen.  
Die Festsetzungen selber halten durch die sogenannte Unberührtheitsklausel sämtliche üblichen und im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung heute bekannte Tätigkeiten offen. Werden andere bei Landwirten mögliche Nutzungen, wie Veranstaltungen, Zeltlager, Reitturniere u.a.m. beabsichtigt, so wird in einem durch Antrag eingeleiteten Genehmigungsverfahren jeweils der Aspekt der Erschließung zusätzlicher Einkünfte in der Landwirtschaft durch den Ratsauftrag zur Förderung der Landwirtschaft, durch den Beirat für Landwirtschaft und Ernährung, durch die Vertreter der Landwirte im Landschaftsbeirat und die Beteiligung der Landwirtschaftskammer hinreichend bei der Entscheidung berücksichtigt

Ohne also eine Grundlage von einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe allein durch die standardisierten Festsetzungstexte zu schreiben, ignoriert die vom Rat der Stadt Wuppertal seit Jahren betriebenen Bemühungen und deren positive Ergebnisse, den Erhalt der Landwirtschaft zu fördern.  
Durch die stete Diskussion, durch die sozio-ökonomische Erhebung der landwirtschaftlichen Betriebe (1995 vorgestellt im Umweltausschuss der Stadt Wuppertal von der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Mettmann) und die im Auftrag der Stadt Wuppertal beauftragte Studie des IÖW, ist hinreichend bekannt, wie die Betriebsentwicklung und Existenzgefährdung im Bergischen Land erwartet wird. Durch die eigene Studie belegt, ist schon jetzt lediglich eine 1-stellige Zahl von Haupterwerbsbetrieben in Wuppertal (Prognose 5 Stück in 2004) wirtschaftlich zu führen

Die zugrunde liegenden Daten sind heute absolut

unrealistisch. In allen Bereichen sind die Preise zur Erzeugung von Getreide, Fleisch, Milch und anderer Produkte dramatisch eingebrochen. Die Ereignisse um BSE, MKS und Geflügelpest beeinflussen und belasten den Markt zusätzlich. Der Bereich der Agrarförderung wurde in den letzten 10 Jahren auf EU-Förderungen umgestellt und mit Maßnahmen zur Ertragsminderung verknüpft. In diesen Jahren wurden wesentliche Naturschutzfördermaßnahmen ausschließlich auf sogenannte Agrarmaßnahmen umgestellt und zum Vertragsnaturschutz ausgerichtet. Mit geringen "Extensivierungsgrad" werden Entschädigungen von EU, Land und Kommunen an die Landwirte gezahlt. Der Kommunalanteil wird auf 0 % gesenkt in rechtskräftigen Naturschutzgebieten. Die Akzeptanz zeigt sich durch eine Verzehnfachung des Haushaltsvolumens in den letzten vier Jahren. Die Stadt betreibt entsprechende Programme aus dem o.g. Ansatz zur Förderung des Erhalts landwirtschaftlicher Betriebe seit 1987. Ein wichtiger Aspekt bei der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch die Stadt Wuppertal ist es gewesen, Landwirten zusätzliche Einkommen auf minderwertigen Standorten zu ermöglichen. Das Wuppertaler Programm zielte auf Uferstreifen an den Gewässern, Nasswiesen, Hecken, Säume, Obstwiesen, Brachflächen. Diese Flächen haben oft einen hohen ökologischen Wert und landwirtschaftlich kaum Bedeutung. Es sind in der Regel genau diese Standorte, die entlang der zentralen Bachsysteme als Naturschutzgebiete vorgesehen sind. Durch langjährige gesicherte Einkünfte wurde zumindestens wegen der geringen Flächengröße ein kleiner Beitrag zur Stabilisierung der Betriebe geleistet. Die Zusammenführung von Fördermaßnahmen in der Landwirtschaft mit den Naturschutzabsichten von Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW ist

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/09 OF

ein landesweit immer besser funktionierendes System. Der Rat der Stadt Wuppertal hat diese Entwicklung stets unterstützt. Die Unterstellung, der Rat der Stadt gefährde durch die beabsichtigten Festsetzungen im Landschaftsplan die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe wird zurückgewiesen.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/10 OF

|                                       |                            |                                 |
|---------------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002      |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann<br>Mettmann |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                                 |

## Anregungen

Angrenzende Wohnbebauung  
Seit der Novelle des Landschaftsgesetzes NRW im Jahre 2000 gilt der Landschaftsplan auch innerhalb bebauter Bereiche, wenn diese im Zusammenhang mit dem Freiraum stehen. Auch für den vorliegenden LP wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht (s. Festsetzungen z.B. in Dönberg). Es sollen nach dem vorliegenden Entwurf auch derzeitige Freiflächen, die voll erschlossen sind (Straße, Abwasserkanal, Wasser, Gas) und unmittelbar an (Haupt-)Straßen liegen unter Naturschutz gestellt werden. Unmittelbar daneben befinden sich in der gleichen Bautiefe Wohnbebauungen.

Indirekt würde die vorgesehene NSG-Darstellung tendenziell die Inanspruchnahme weiter entfernteren Freiraumes, ggfs. ohne Erschließung, fördern. Auch dies widerspricht dem Gebot der Flächenschonung nach dem LEPro, s.o., besonders im Außenbereich.

Gerade Infrastruktureinrichtungen (u.a. Straßen, Abwasserkanal, Wasser, Gas) sollen durch eine Mehrfachnutzung bestmöglich ausgelastet werden.

Durch die vorgesehene NSG-Ausweisung würden auch die Kompensationsmaßnahmen bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche für Bauvorhaben, die sich an die ortsübliche Bebauung einfügt, gegenüber einer Ausgrenzung dieser potenziellen Bauflächen um ein Vielfaches erhöht.

Flächen, für die das Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt' (s. Entwicklungskarte) gilt, sollten bereits jetzt aus dem vorgesehenen Naturschutzgebiet ausgrenzt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die Feststellung, der Geltungsbereich erstreckte sich seit der Novelle des Landschaftsgesetzes auch auf bebaute Bereiche, ist nicht richtig. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist bestimmt durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne. So werden Flächen, deren Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen landesplanerisch abgestimmt sind, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dargestellt. Grundsätzlich folgt der Landschaftsplan sowohl in der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches als auch bei den Festsetzungen den Beschlüssen des Rates. Der in den Bedenken und Anregungen geforderte Abwägungsprozeß erfolgt im Flächennutzungs- und /oder Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der Abwägung könnte dem Belang Naturschutz Vorrang eingeräumt werden. Die Ausweisung von Naturschutzflächen erfolgt aufgrund der ökologischen Wertigkeit und des Entwicklungspotentials und ist durchaus auch am Siedlungsrand sinnvoll. Wie bereits erwähnt, richtet sich das Kompensationsbedürfnis nicht nach den Festsetzungen im Landschaftsplan sondern nach den Eingriffen und in der Folge der ökologischen Bewertung. Der Darstellung, mit dem Entwicklungsziel 6 ausgewiesene Flächen seien im Entwurf des Landschaftsplans Wuppertal-Nord als Naturschutzgebiete dargestellt, wird

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

widersprochen.  
Solche Flächen sind entsprechend der Ausweisung der Landschaftsschutzverordnung als Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Für diese im FNP-Entwurf vorgesehenen Bauflächen bedarf es zur Zeit zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf. Mit Rechtskraft der Landschaftspläne entscheidet die Stadt Wuppertal im Bauleitplanverfahren über die Herausnahme ohne weitere Zustimmung der Bezirksregierung. Um zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung von Bauvorhaben auf den mit Entwicklungsziel 6 ausgewiesenen Landschaftsschutzflächen zu vermeiden, betreibt die Stadt Wuppertal den Abschluss der Landschaftsplanverfahren West und insbesondere Wuppertal-Nord.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/11 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu den vorgesehenen Einzelfestsetzungen ist aus agrarstruktureller Sicht festzustellen:

Zu 2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Zu A 1: 'Verbot bauliche Anlagen u.a. Drainagen zu errichten, zu ändern...'  
Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin ermöglicht werden oder im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümer und Pächter abgestimmt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/12 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A 3: 'Verbot Werbeanlagen und Werbemittel zu errichten...'  
Landwirtschaftliche Hofstellen mit Direktvermarktung in vorgesehenen NSG sollten im Rahmen des Bestandschutzes und zur notwendigen Existenzsicherung von diesem Verbot ausgenommen werden.

Der Anregung soll gefolgt werden.  
Werbeanlagen mit Hinweisen auf Hofstellen mit Direktvermarktung werden zugelassen, sofern Größe und Art der Darstellung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/13 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 6: 'Verbot Wege und Plätze anzulegen und zu ändern'  
 Hiervon auszunehmen sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter (z.B. Heu- und Strohlagerung) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, besonders im Bereich incl. Umgebungsbereich landwirtschaftlicher Hofstellen.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
 In den textlichen Festsetzungen wird zu Ziffer 2.1 A Nr.7 (alt Nr.6) unter Erläuterungen folgender Text aufgenommen:  
 "Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter, Heu- oder Strohlagerung nicht verboten, sofern die Gerätschaften und das Material im eigenen Betrieb eingesetzt bzw. verwertet werden."

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/14 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A 19: 'Verbot des Kälkens, Düngens sowie der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln' Ackerflächen und hofnahe, intensiv genutzte (ertragsstarke) Grünlandflächen sollten aus den Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird durch das Verbot Nr.16 (alt Nr.19) nicht eingeschränkt. Wie auch an anderer Stelle ausgeführt, ist die pauschale Ausgrenzung hofnaher Flächen nicht möglich. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Herausnahme einzelner Flächen aus dem Naturschutzgebiet aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich ist.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/15 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 22: 'Verbot Brachflächen, Grünland... umzuwandeln'  
Brachen nach EU-Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. MSL) oder des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden, sind nach Auslaufen der Verträge - aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen - wieder in die ursprüngliche Nutzung umwandelbar.

## Stellungnahme

Der Anregung soll teilweise gefolgt werden.  
In den Erläuterungen wird auf die Bestimmungen der Förderprogramme zusätzlich hingewiesen. Bei den Brachen handelt es sich hier um die im § 24 Abs.2 LG NRW angesprochenen Flächen, die aufgegeben oder länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Bei einem beabsichtigten Umbruch von Grünland und Umwandlung in eine Ackerfläche kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Ackerfähigkeit des Standortes ggfls. durch Empfehlung der Landwirtschaftskammer gegeben ist.

## Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.  
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/16 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A. 29: 'Verbot der Anlage von Forstwirtschaftswege .....'  
 Sofern Wirtschaftswege durch Wald oder Forstflächen der Erschließung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen dienen, sollten diese zumindest in der gleichen Ausbaustufe erhalten werden können. Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten ggfs. auch eine Wiederanlage sind zuzulassen.

Der Anregung soll gefolgt werden.  
 Das Verbot der textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 A Nr.29 wird gestrichen, da die Anlage von Forstwirtschaftswegen durch den Runderlaß des MURL ( jetzt MUNLV) vom 11.04.1998 geregelt ist.

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/17 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 32: 'Verbot Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten bzw. oberflächlich abzuleiten...'

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z.B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser bzw. Überlauf von Regenwassernutzungsanlagen) sind hiervon auszunehmen.

Die 'saubere' Entwässerung kommunaler Straßen, u.a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles, als kommunale (Pflicht-) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 sind sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten der Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete nicht erfasst.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/18 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 37 'Verbot der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. - 15.10. des Kalenderjahres'  
 Das Verbot wird generell für den gesamten Vegetationszeitraum vorgesehen. Es sollten die wichtigste Arten und Reproduktionszeiträume dargestellt werden, um innerhalb der Vegetationszeit eine Gewässerunterhaltung angrenzend bzw. inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen weiterhin zu ermöglichen. Ansonsten würden diese vernässen und ggfs. unwirtschaftlich werden können, mit der Folge enteignungsgleicher Wirkungen oder gar Existenzgefährdungen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Mit diesem Verbot werden regelmäßige Unterhaltungsarbeiten angesprochen, die nicht ausdrücklich in den Unterhaltungsplan des Wupperverbandes oder Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes aufgeführt werden. In den Unterhaltungsplänen sind Maßnahmen z.B. zur Beseitigung eines gestörten oder gefährdeten Abflußverhaltens (defekte Verrohrungen) aufgeführt, die auch zu anderen Zeiten stattfinden können. Der Unterhaltungsplan wird mit den Ausführungszeiträumen von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt. Bei Gefährdungen verschiedenster Art kann jeder Zeit eine Maßnahme in Abstimmung des Gewässerunterhalters mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschafts- und Wasserbehörde.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/19 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 40: 'Verbot Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden' in Verbindung mit B. 1, Satz 2: "Das Verbot A.40 'Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden' gilt in einem Streifen von 5 m Breite beiderseits der Gewässer (ab Böschungskante) bzw. entlang von Hecken (gemessen vom Stock)"  
Die Verbote stellen einen enteignungsgleichen Tatbestand dar.

In Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang von Bachläufen kann es hierdurch auch zu Existenzgefährdungen und unwirtschaftlichen Restflächen kommen.

Sofern ein 5 m breiter Streifen nicht mehr beweidet werden dürfte, ist hierfür eine ortsübliche bzw. betriebsübliche Abzäunung erforderlich, um deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Gesamtkosten der Abzäunung (Materialkosten + Arbeitskosten) des Gewässerlaufes sind - zumindest anteilig - vom Planungsträger zu übernehmen. Es wird angeregt, Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierungen des Zaunmaterials z.B. über Stadtwerke zu prüfen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Der Satz in den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr. 1 "Das Verbot A.40 gilt in einem Streifen von 5 m Breite beiderseits der Gewässer (ab Böschungsoberkante) bzw. entlang der Hecken ( gemessen vom Stock)" wird gestrichen.  
Die Beweidung/Nutzung von Gewässern und Quellen ist durch das Wasserhaushalts- sowie Landeswassergesetz geregelt, solange im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung keine Trittschäden oder übermäßiger Nährstoffeintrag und Schäden an der Vegetation entstehen. Darüber hinaus wird versucht, Vereinbarungen mit den Landwirten im Vertragsnaturschutz oder als Kompensationsmaßnahme zum Schutz der Quellen und Fließgewässer zu treffen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/20 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.: 2.1                 | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A. 41: 'Verbot der intensiven Beweidung mit Ziegen, Pferden und Ponys' Agrarstrukturell positiv anzumerken ist, dass das Ziel 'Vermeidung von Trittschäden' genannt ist; dass die intensive Beweidung verboten ist, nicht aber ein generelles Beweidungsverbot für die genannten Tierarten. Dies fördert eigenverantwortliches Handeln und Bewirtschaften der Landwirte bzw. Beweiden der Flächen im Sinne des Kooperationsprinzips.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Die Feststellung der Landwirtschaftskammer bestätigt die Absicht der Festsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-Nord.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/21 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu B. 'Nicht verboten ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang....'(landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel) in Verbindung mit 'C. Befreiungen 'Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1 bis A. 41 und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder..'

Unter der Voraussetzung des vorliegenden Landschaftsplanentwurfes und unter der Voraussetzung, dass beantragte Bauvorhaben die Erweiterung der Hofstelle aktiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe betreffen, regen wir an, die Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Amtshilfe bei Bauvorhaben nach § 35 BauGB als wesentlichen Orientierungsmaßstab für Befreiungen zu nutzen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Anregung beschreibt langjährige Praxis bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Dieses baurechtliche Erfordernis wird durch die Regelungen des Landschaftsplanes nicht berührt.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/22 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.1               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete

Zu 2.2.1 vorgesehene Festsetzungen für das NSG 'Düsseltal'

Alle übrigen Gebote werden nach dem Entwurf abgestimmt zwischen den Beteiligten bzw. den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange. Daher regen wir an, das Gebot der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen (maximal zweimaliges Mähen pro Jahr)' mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen und erst auf Basis - möglichst freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen - einen Biotoppflegeplan zu erstellen. Alternativ sollte der Biotoppflegeplan mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als entsprechendem Träger öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Dies gilt in analoger Weise auch für die folgenden NSG' mit den Geboten (in Klammern angegeben):

- 2.2.2 'Krutscheid' (Nr. 2),
- 2.2.6 'Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplex (Nr. 4),
- 2.2.7 'Deilbachtal' (Nr. 5),
- 2.2.8 'In der Hagerbeck' (Nr. 2),
- 2.2.9 'Hohenhager Bachtal' (Nr. 2),
- 2.2.10 'Hasenkamp und Junkersbeck' (Nr. 2),
- 2.2.11 'Dolinengelände im Hölken' (Nr. 3).

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Für alle Naturschutzgebiete werden nach Rechtskraft des Landschaftsplanes sogenannte Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Entsprechend den ökologischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Nutzung werden für bestimmte Bereiche Pflegemaßnahmen vorgeschlagen. Oft werden extensive Bewirtschaftungsformen oder Pflegemaßnahmen entwickelt, die z.B. verschiedenen Landes- und EU - Programmen entsprechen. Mit den Konzepten werden die Eigentümer und/oder Bewirtschafter angesprochen, ob sie eine Maßnahme durchführen oder die Arbeiten dulden. Der daraus resultierende Abschluss eines Vertrages ist natürlich freiwillig. Die Finanzierung der Maßnahmen und Entschädigungen richten sich nach den EU - Standards. Sie können oft als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Die Maßnahmen folgen den allgemeinen bekannten Richtlinien der EU. Eine generelle Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird erfolgen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/23 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.2               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.2.2 vorgesehene Festsetzungen für das NSG 'Krutscheid'  
 Zu Gebot 1: Pflege der Obstwiese  
 Alle übrigen Gebote werden nach dem Entwurf abgestimmt zwischen den Beteiligten bzw. den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange. So sollte es auch bei der Umsetzung dieses Gebotes sein

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
 Es handelt sich um eine städtische Fläche, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet ist und teilweise gepflegt wird. Die Maßnahmen werden jeweils mit den Bewirtschaftern abgestimmt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/24 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.2.6 vorgesehene Festsetzungen für das NSG 'Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplexen'

Zu Gebot 3: Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss

Nach Angaben des Nebenerwerbslandwirtes Herrn Willi Huhn, Siebeneicker Str. 344, 42111 Wuppertal, werden die - als NSG vorgesehenen - Teichanlagen seit Jahren intensiv fischereilich genutzt, u.a. mit Forellen, Karpfen und Karauschen.

Nach seinen Angaben befinden sich die Teiche bereits im Nebenschluss. Im Betrieb werden nach eigenen Angaben 3 Teichanlagen intensiv fischereilich genutzt. Aufgrund der fehlenden Schutzwürdigkeit regt die Kreisstelle Mettmann an, die Teichanlagen aus dem Naturschutzgebiet auszugrenzen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Teichanlagen gehören zum Gewässersystem des "Hardenberger Bachtals". Im Einvernehmen mit dem Eigentümer und auf der Grundlage vorhandener Wasserrechte wird mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband über eine verträgliche und naturnahe Nutzung gesprochen, damit der Schutz des Bachlaufes gewährleistet ist.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/25 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Die gleiche Situation wie unter lfdNr.T 05/24 OF ergibt sich auch für den Eigentümer des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes Herrn Hartmut Kullick, Siebeneicker Str. 453, 42111 Wuppertal. Nach seinen Angaben hat es - in Anwesenheit seines früheren Pächters Herrn Siegfried Kuhlendahl, Velbert - gemeinsam mit einem Mitarbeiter der ULB Wuppertal eine einvernehmliche mündliche Vereinbarung über die NSG-Würdigkeit der Flächen 'bis zum Wald, jedoch ohne die Teiche' gegeben. Die Teiche werden nach seinen Angaben intensiv fischereilich genutzt. Hofstelle und Teiche sollten incl. eines hier vertraglich zu vereinbarenden Umgebungsbereiches aus dem vorgesehenen NSG ausgegrenzt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Teichanlagen gehören zum Gewässersystem des "Hardenberger Bachtals". Im Einvernehmen mit dem Eigentümer und auf der Grundlage vorhandener Wasserrechte wird mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband über eine verträgliche und naturnahe Nutzung gesprochen, damit der Schutz des Bachlaufes gewährleistet ist.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/26 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu Gebot 5, Anlage von mindestens 5m breiten extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland':  
Dies ist möglichst anhand freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer bzw. Pächter abzustimmen. Dies gilt ebenfalls für die Abzäunung des 5 m breiten Streifens.  
Sollte eine Abzäunung erforderlich sein, gelten die o.g. Bedingungen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Unter Ziffer 2.2.6, Nr.5 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abuzäunen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/27 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.7 u. 2.2.10     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Dies gilt in analoger Weise (siehe lfdNr.T 05/26 OF) auch für die folgenden NSG' mit den Geboten (in Klammern angegeben):

2.2.7 'Deilbachtal' (Nr. 6),  
2.2.10 'Hasenkamp und Junkersbeck' (Nr. 3).

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Unter Ziffer 2.2.7, Nr.6 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorhandener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.

Das Gebot:" Anlage von mindestens 5m breiten extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland" ist unter der Ziffer 2.2.10 nicht festgesetzt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/28 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.10              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.2.10 NSG 'Hasenkamp und Junkersbeck'  
 Nach Angaben des bewirtschaftenden Vollerwerbslandwirts Herrn Emil Mühlinghaus, Alaunstr. 82, 42553 Velbert handelt es sich hier nicht um eine Quelle sondern um die hier unterbrochene sog. 'Kapernikus-Wasserleitung'.  
 Die Kreisstelle Mettmann bittet, dies zu prüfen und die Schutzwürdigkeit ggfs. zu begründen.

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
 Es ist im Bergischen Land typisch, dass Quellaustritte durch Veränderungen im Einzugsbereich oder durch sonstige Maßnahmen, also auch der Landwirtschaft, nicht mehr an dem ursprünglichen Ort liegen, sondern in Fließrichtung verlagert wurden. Das stellt zum Zeitpunkt der Verlagerung meist eine Zerstörung des gesamten Biotops "Quelle" dar. Nach einigen Jahren kann der neue Standort des Wasseraustritts die Wertigkeit einer Quelle erreichen, so dass bei der Beurteilung, ob der Gewässerlauf einschließlich der Quellen naturschutzwürdig ist, die sekundäre Entstehung keine Bedeutung hat.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/29 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete:

Zu A 1: 'Verbot baulicher Anlagen, u.a. Drainagen'

Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin ermöglicht werden oder im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümer und Pächter abgestimmt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/30 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A. 4 und A. 5: 'Verbot der Errichtung von Werbeanlagen oder -mittel..., soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen...'

Die Kreisstelle Mettmann bittet zu prüfen, ob es im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung tatsächlich erforderlich ist, ein weiteres Anzeige- und Nichtbeanstandungsverfahren hierfür einzuführen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Werbeanlagen können eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, so dass die Verbote Nr.3 u. Nr.4 (alt Nr.4 u. Nr.5) unerlässlich sind.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/31 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 12: 'Verbot Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer, oder andere ...Stoffe z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten'

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z.B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser) sind hiervon auszunehmen.

Die 'saubere' Entwässerung kommunaler Straßen, u.a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles, als kommunale (Pflicht) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Die bundesweit geltende Düngemittel-VO gibt bundeseinheitliche Regelungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vor. Die Düngemittel-VO steht ebenfalls unter der Generalklausel des § 1 WHG.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung.

Insofern wird kein Bedarf für weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen im Wege der Landschaftsplanung gesehen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Gemäß der textlichen Festsetzung Ziffer 2.3 B Nr.3 sind sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang nicht verboten. Sofern die Anwendung von Düngemittel der "Guten fachlichen Praxis" genügt, wird sie durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht berührt. Das Verbot bezieht sich auf die Anwendung entgegen der "Guten fachlichen Praxis", die zu Beeinträchtigungen auch im Naturhaushalt führen kann.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/32 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 13 und A.15: Verbot 'Gewässerränder zu beweiden'  
Dieses Verbot gilt hier grundsätzlich, ohne weitere Differenzierung für sämtliche Gewässerränder.

In Abhängigkeit von den Bachläufen innerhalb der insgesamt landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen kann es hierdurch auch zu Existenzgefährdungen und unwirtschaftlichen Restflächen kommen, s.o..

Sofern ein in der Breite nicht näher bestimmter Streifen nicht mehr beweidet werden darf, ist zu klären, ob eine Abzäunung erforderlich ist. Wenn ja, so gilt das o.g..

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Das Beweiden der Gewässerränder führt zu Schädigungen des Ufersaumes, zu Tritt- und Erosionsschäden und zur Verunreinigung des Gewässers. Durch Regelungen der Besatzdichte und der Beweidungsdauer hat der Landwirt dafür Sorge zu tragen, dass derartige Schädigungen nicht auftreten. Gegebenenfalls sind Zäune zu errichten.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/33 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.: 2.3                 | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu A. 14: 'Verbot in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihnachtsbaum und Schmuckreisig oder Baumschulkulturen'

Das vorgesehene Verbot für Baumschulkulturen führt de facto zu einer Situation, in der diese Tätigkeit der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einschließlich des Gartenbaues eines Befreiungs- oder eines Ausnahmebescheides in Landschaftsschutzgebieten bedürfte.

Dies steht in Widerspruch zu § 4 LG NRW, Abs. 2, Nr. 10

('(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

10. die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des

Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt.')

Pauschal für alle Landschaftsschutzgebiete erscheint dies - nach der uns bekannten aktuellen Rechtsprechung ohne differenzierte weitere Begründung - als nicht zulässig.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Der § 4 des Landschaftsgesetzes unterscheidet hier zwischen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Baumschulen. Die Baumschulen werden nicht als Eingriffe bewertet.

In den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete wird unter Ziffer 2.3 das Verbot Nr. 14 wie folgt neu formuliert: "Die Anlage von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen".

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/34 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 16 und A. 17: 'Verbot der Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und -weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage' 'Verbot Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen'

Brachen nach EU-Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. MSL) oder des Vertragsnaturschutzes stillgelegt bzw. bewirtschaftet werden, sind nach Auslaufen der Verträge - aufgrund gesetzlicher Regelungen - wieder in die ursprüngliche Nutzung umwandelbar.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Auffassung der Landwirtschaftskammer Rheinland wird bestätigt.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/35 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu B. 'Nicht verboten ist 1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen.(...)' in Verbindung mit '3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung /Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfanges' (landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel) .... in Verbindung mit C. 2' Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGb und § 4 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB-MaßnahmenG wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht"

Sie regen an, die Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Amtshilfe bei o.g. Bauvorhaben im Außenbereich als wesentlichen Orientierungsmaßstab für Befreiungen zu nutzen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Den Feststellungen wird zugestimmt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet keine Befreiungen erteilt, sondern Ausnahmen zugelassen werden.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/36 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.3                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu B. 3: 'Nicht verboten ist...3. 'sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung /Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nichts anderes geregelt,'

Der Ausnahmeverbehalt der Ausnahme ('soweit unter Ziffer 2. nicht anders geregelt') von der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel sollte entfallen, da:  
 - die Generalausnahme der Rechtmäßigkeit jeder ausgeübten Bewirtschaftung/ Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes - nach Verwaltungsverfahrensgesetz - stärker zieht.  
 - es deshalb nicht zulässig erscheint, eine schwächere Bedingung als weitere Nebenbestimmung hiervon vorzusehen (s. auch zu 2.4).

## Stellungnahme

Der Anregung soll gefolgt werden.  
 In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2.3 B Nr.3 der Nachsatz "soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt" gestrichen.

## Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/37 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 23.12.2002 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.: 2.4                 | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu 2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Die Schutzwürdigkeit der vorgesehenen 'Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen' ist zumeist pauschal und unspezifisch begründet, ohne speziellen Beweis des Vorkommens von Rote Liste-Arten im betreffenden Gebiet dargestellt.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen sind entsprechend der Regelungen aus den anderen Wuppertaler Landschaftsplänen nicht zwangsläufig mit einer bedeutend höherwertigen Biotopstufe anzunehmen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wären diese Gebiete als "Geschützte Landschaftsbestandteile" auszuweisen. Obwohl sich aus Grundlagenkarten, die am Landschaftsplanverfahren nicht mehr teilnehmen, solche Ausweisung ableiten ließen und Teilbereiche als sog. § 62 LG NRW kartierte Biotope dargestellt sind, soll hier auf die höherwertige Schutzkategorie verzichtet werden. Die besonderen Festsetzungen wurden räumlich auf Strukturelemente wie insbesondere Bachläufe begrenzt und so formuliert, dass sie der Guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entsprechen. In den Erläuterungen wurden die Regelungen des Vertragsnaturschutzes in den Vordergrund gestellt, so dass die Absicht, über freiwillige Vereinbarungen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen, deutlich wird. Die Einzelfestsetzungen z.B. eines 5 m Streifens, die von Seiten der Landwirtschaft bemängelt wurden, sind im Text gestrichen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/38 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

### Zeichnerische Festsetzungen

Wie bei Naturschutzgebieten, so sollten alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Hofstellen, einschließlich eines Umgebungsbereiches von 300 m als Puffer- und Entwicklungsflächen, Ackerflächen sowie hofnahe, ertragsstarke, intensiv genutzte Grünlandflächen auch für alle vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ausgegrenzt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen sind entsprechend der Regelungen aus den anderen Wuppertaler Landschaftsplänen nicht zwangsläufig mit einer bedeutend höherwertigen Biotopstufe anzunehmen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wären solche Gebiete als "Geschützte Landschaftsbestandteile" auszuweisen. Obwohl sich aufgrund der Grundlagenkarten, die am Landschaftsplanverfahren nicht mehr teilnehmen, solche Ausweisung ableiten ließen und Teilbereiche als sog. § 62 LG NRW kartierte Biotope dargestellt sind, soll hier auf die höherwertige Schutzkategorie verzichtet werden. Die besonderen Festsetzungen wurden räumlich auf Strukturelemente wie insbesondere Bachläufe begrenzt und so formuliert, dass sie der "Guten fachlichen Praxis" der Landwirtschaft entsprechen. In den Erläuterungen werden die Regelungen des Vertragsnaturschutzes in den Vordergrund gestellt, so dass die Absicht, über freiwillige Vereinbarungen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen, deutlich wird. Die Einzelfestsetzungen z.B. eines 5 m Streifens, die von Seiten der Landwirtschaft bemängelt wurden, sind im Text gestrichen. Aus vorgenannten Gründen ist die Herausnahme eines Umgebungsbereiches von 300 m um die Hofstellen nicht begründet oder zweckmäßig. Die aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen werden aus den Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ausgegrenzt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/39 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Bei dem Verbot 'Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A.1 bis A. 20 verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen' kann es zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe kommen, wenn die landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel fehlt, wie z.B. bei LSGmbF 2.4.2 Obst/Bauerngarten an der ehemaligen Zollstation Schöllersheide. Dieses Verbot ist für folgende Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen vorgesehen:

- 2.4.1 Krutscheider Bachtal westlich von Vohwinkel,
- 2.4.2 Obst-/Bauerngarten an der ehemaligen Zollstation Schöllersheide,
- 2.4.3 Aue des Holthausen Bachs mit Streuobstwiesen
- 2.4.4 Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal mit Nebetälchen und Oben-aprathen Buchenwald,
- 2.4.5 Eigenbachtal mit Nebentälchen und Obstwiesen
- 2.4.7 Mittellauf des Schevenhofer Bachs und Krähenberger Bachtal
- 2.4.8 Jungmannshofer und Steingeshofer Siefen
- 2.4.9 Asbrucher Bachtal,
- 2.4.11 Mühlenbach und Unterlauf des Schevenhofer Bachs,
- 2.4.13 Streuobstwiese mit Bauerngarten,
- 2.4.15 Siepen nördlich 'Brunnenhäuschen',
- 2.4.17 Ibach - Einzugsgebiet,
- 2.4.19 Königssiepen,
- 2.4.20 Grünland-/ Gehölzkomplex,
- 2.4.21 Mählersbeck-Bachtal,
- 2.4.22 Oberes Tal der Junkersbeck,
- 2.4.23 Oberes Felderbachtal,
- 2.4.24 Grünlandstreifen Kattenbreuken

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2.4 "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" bei Ziffer 2.4.2 die Unberührtheitsklausel eingefügt. In den Erläuterungen werden Hinweise auf den Vertragsnaturschutz hinzugefügt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/39 OF

Aus agrarstruktureller Sicht sollte primär auf freiwillige, vertragliche Vereinbarungen abgestellt werden.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/40 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Bei den dargestellten 'Geboten'

- keine Beweidung des Uferraumes
- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von mindestens je 5m Breite'

handelt es sich von der rechtlichen Wirkung her tatsächlich um Verbote.

Diese sind fast identisch mit den Verboten in Form der 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete', s. Nr. A. 40 in Verbindung mit B. 1.

Insofern würde in den o.g. Punkten - in der rechtlichen Wirkung bei Rechtskraft des vorliegenden Entwurfes - de facto eine Gleichheit zwischen den Allgemeinen Festsetzungen als Naturschutzgebiet und den Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen eintreten.

Sowohl aus naturschutzrechtlichen Gründen, die eine klare Prioritätenbildung zwischen den Festsetzungen für Naturschutzgebiete und solchen für Landschaftsschutzgebieten, hier zusätzlich mit besonderen Festsetzungen, fordert, als auch aus verwaltungsrechtlichen Gründen u.a. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, hält die Kreisstelle Mettmann dies nicht für zulässig.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

In den textlichen Festsetzungen wird unter den Ziffern 2.4.1, 2.4.4, 2.4.5, 2.4.7, 2.4.8, 2.4.9, 2.4.19, 2.4.20, 2.4.21, 2.4.22, 2.4.23, 2.4.24 das Gebot "keine Beweidung des Uferraumes" gestrichen. Das Gebot "Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen" ohne die Vorgabe einer Breite wird in den Festsetzungen belassen, jedoch mit dem Hinweis auf den Vertragsnaturschutz versehen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/41 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4                 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Weitere Festsetzungen, die hier als 'Gebote' dargestellt sind, so z.B.  
 - Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt (s. 2.4.2, 2.4.3, 2.4.13)  
 - Ersatz abgängiger Obstbäume durch Nachpflanzen für den langfristigen Erhalt der Obstwiese (s. 2.4.2)  
 - einmalige Mahd der Wiese pro Jahr (s. 2.4.2, 2.4.3)  
 sind aus agrarstruktureller Sicht als Entwicklungsziele anzusehen bzw. als Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Diese sind vertraglich zu vereinbaren mit dem Eigentümer und Pächter bzw. Bewirtschafter, s. auch § 36 LG NRW Abs. 1 und Abs. 2. Andernfalls sollten diese mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als entsprechendem Träger öffentlicher Belange abgestimmt werden, s.o. .  
 Eine satzungsmäßige Festsetzung als 'Gebot' erscheint als nicht zulässig (z.B. Verpflichtung zur Pflanzung von Ersatzbäumen, u.a.) und auch als nicht sachgerecht.

Dies gilt in analoger Weise auch für folgende 'Gebote':

- Beweidung/einmalige Mahd der Wiese pro Jahr (s. 2.4.13),
- Pflege der Saumbiotope zur Erhaltung der Artenvielfalt (s. 2.4.20),
- Pflege der Kopfweiden (s. 2.4.21),
- Anpflanzung von Jungbäumen (s. 2.4.3 sowie 2.4.13)
- Ergänzung von Ufergehölzen (s. 2.4.4)

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
 Die Gebote werden mit dem Hinweis auf den Vertragsnaturschutz versehen, so dass die Absicht freiwilliger vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter deutlich wird.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/42 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.5               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.4.5 Eigenbachtal mit Nebentälchen und Obstwiesen  
Das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung grenzt bis unmittelbar an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes Bernd Steinmann, Unterdüsselerweg 50, 42113 Wuppertal. Es durchtrennt entlang des Nebenbaches zum Eigenbach die ohnehin geringen Eigentumsflächen (ausschließlich Hofstelle incl. einer Erweiterungsfläche, insgesamt ca. 0,75 ha).

Bei dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt es sich um einen spezialisierten Milchviehbetrieb mit mehr als 100 Milchkühen. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Pufferung von Immissionen ist auch hier ein Umgebungsbereich von ca. 300 m erforderlich. Dieser Bereich sollte aus dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgegrenzt werden, um dem Betrieb auch weiterhin bauliche Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. für eine Biogasanlage, zu geben.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Durch die beabsichtigten besonderen Festsetzungen wird der landwirtschaftliche Betrieb nicht eingeschränkt. In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2.4.5 das Gebot "keine Beweidung des Uferraumes" gestrichen, das Gebot "Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen" ohne die Vorgabe einer Breite wird in den Festsetzungen belassen, jedoch mit dem Hinweis auf den Vertragsnaturschutz versehen.  
Die Ausnahmeregelungen bei baulichen Vorhaben werden durch die besonderen Festsetzungen nicht beeinflusst.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/43 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.5               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Die Größe des dargestellten Obstbaumhofes ist deutlich überhöht gegenüber dem tatsächlichen Bestand. Als deutlich erkennbares Zeichen in der Landschaft sollte der tatsächliche Obstbaumbestand als Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen angesehen werden. Eine Pflegeverpflichtung lässt sich nur auf freiwilliger vertraglicher Grundlage ableiten.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die Abgrenzung des Obsthofes wird geändert. In den Erläuterungen wird der Hinweis auf den Vertragsnaturschutz aufgenommen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/44 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.5               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Aus agrarstruktureller Sicht stellt der vorgesehene Naturlehrpfad eine erhebliche Zerschneidung der von einem Haupterwerbslandwirt zusammenhängend bewirtschafteten Flächen dar und durchschneidet - nach dessen Angaben - einen privaten Wirtschaftsweg.  
 Er sollte - wenn eine tatsächliche Notwendigkeit eines Naturlehrpfades an dieser Stelle überhaupt bestehen sollte in Abstimmung (freiwillige, vertragliche Vereinbarung) mit dem Pächter und dem Eigentümer - nur an den Grundstücksgrenzen vorgesehen werden, um eine Zerschneidung in der Bewirtschaftung zu vermeiden.  
 Dies ist vertraglich zu vereinbaren mit dem Eigentümer und Pächter bzw. Bewirtschafter; s. auch § 36 LG NRW Abs. 1 und Abs. 2. Andernfalls sollten diese mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als entsprechendem Träger öffentlicher Belange abgestimmt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
 Der geplante Naturlehrpfad kann nur mit Zustimmung aller Eigentümer/Bewirtschafter geplant und umgesetzt werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/45 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.5               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Die Anpflanzungen in der vorgesehenen Breite stellen nach Pflanzenschutzmittel-ZulassungsVO sog. 'Nichtzielflächen' dar, die wiederum weitere Abstandsflächen auslösen mit der Folge eines erheblichen Flächenverlustes. Bei der jetzigen Betriebsstruktur kann dies zur Gefährdung der Existenzfähigkeit des bewirtschaftenden Haupteinzelbetriebes führen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Anpflanzungen werden auf freiwilliger vertraglicher Regelung im Vertragsnaturschutz geregelt. Entsprechende Hinweise werden in die Erläuterungen aufgenommen.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/46 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.5               | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Gehölzstreifen auf Höhenrücken neben Naturlehrpfad.  
Sämtliche Entwicklungsmaßnahmen sollten allein sowohl mit den bewirtschaftenden Pächtern als auch den betreffenden Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen auf freiwilliger vertraglicher Basis abgestimmt werden.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Anpflanzungen werden auf freiwilliger vertraglicher Basis im Vertragsnaturschutz geregelt. Entsprechende Hinweise werden in die Erläuterungen aufgenommen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/47 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.11              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.4.11 Mühlenbach und Unterlauf des Schevenhofer Bachs im Bereich des Golfplatzes Bergisch-Land  
Die Schutzwürdigkeit ist nicht speziell für dieses LSGmbF begründet.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.  
Die Begründung wird in den Erläuterungstext aufgenommen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der  
Stellungnahme der  
Verwaltung wird  
zugestimmt.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/48 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.4.25              | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.4.25 'Brachflächen bei Eckhorst'  
 'Fläche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Freiflächen. Detaillierte Festsetzungen werden im Rahmen der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Erst nach Rechtskraft und Durchführung der genehmigten bzw. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sollten diese Flächen als LSG mit besonderer Festsetzung festgesetzt werden, um zuvor ein möglichst hohes ökologisches Aufwertungspotenzial der Flächen zu erhalten. Eine vorzeitige Darstellung würde das Aufwertungspotenzial (unnötig) verknappen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
 Wie bereits unter T 05/38 OF ausgeführt, ist das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen von seinem Biotopwert nicht grundsätzlich höherwertig einzustufen. Ferner geht den Berechnungen von Kompensationsmaßnahmen immer eine Flächenbewertung voraus, um Fehler bei der Einstufung z.B. von weniger wertvollen Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes vorzubeugen. Auch dort wäre eine Aufwertung auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung möglich.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/49 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu 3: Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

Aus agrarstruktureller Sicht sollte primär auf freiwillige, vertragliche Vereinbarungen abgestellt werden.

Bei den dargestellten 'Geboten'

- 'keine Beweidung des Uferraumes'

- 'Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 m Breite'

handelt es sich von der rechtlichen Wirkung her tatsächlich um Verbote.

Diese sind fast identisch mit den Verboten in Form der 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, s. Nr. A. 40 in Verbindung mit B.1..

Insofern würde in den o.g. Punkten - in der rechtlichen Wirkung bei Rechtskraft des vorliegenden Entwurfes - de facto eine Gleichheit zwischen den Allgemeinen Festsetzungen als Naturschutzgebiet und den Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen eintreten.

Sowohl aus naturschutzrechtlichen Gründen, die eine klare Prioritätenbildung zwischen den Festsetzungen für Naturschutzgebiete und solchen für Landschaftsschutzgebieten, hier zusätzlich mit besonderen Festsetzungen fordert, als auch aus verwaltungsrechtlichen Gründen u.a. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, hält die Kreisstelle Mettmann dies nicht für zulässig.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Brachflächen gem. § 24 LG NRW werden im Landschaftsplan Wuppertal-Nord nicht ausgewiesen.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/50 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5 | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

### Zu 5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Sämtliche Entwicklungsmaßnahmen sollten allein sowohl mit den bewirtschaftenden Pächtern als auch den betreffenden Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen auf freiwilliger vertraglicher Basis abgestimmt werden.

Zu 5.1.3 Anpflanzung eines winkelligen Gehölzstreifens zwischen 'Neurathssiepen'

und 'zum Löh' in Verbindung mit

Zu 5.1.4 Anpflanzung einer Allee auf dem Höhenrücken zwischen dem Eigenbachtal

und Brucher Bachtal in Verbindung mit

Zu 5.1.5 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Oberdüsseler Weg (K22)

Die als Entwicklungsmaßnahme vorgesehenen Anpflanzungen einer Allee aus unterschiedlichen heimischen Baumarten von ca. 500 m sowie die vorgesehenen Anpflanzungen zweier Gehölzstreifen von 300 m bzw. 500 m Länge stellen agrarstrukturell eine Zerschneidung zusammenhängend von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschafteter Grünlandflächen dar. Diese werden - nach eigenen Angaben des Haupterwerbslandwirtes - in einem langfristigen Pachtvertrag bewirtschaftet. Aufgrund der Größe und Länge ergibt sich eine erhebliche negative Betroffenheit der Agrarstruktur.

Auch aus Gründen des Erosionsschutzes besteht keine Notwendigkeit zur Anlage einer 'heckenartigen Struktur von mindestens 5 m Breite', da die Fläche zur Zeit schon ganzjährig begrünt ist (Grünland); andere Alternativen s.Anlage.

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Anpflanzungen werden auf freiwilliger vertraglicher Basis im Vertragsnaturschutz geregelt. Entsprechende Hinweise werden in die Erläuterungen aufgenommen.

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/51 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 23.12.2002 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Ortsübliche Bekanntmachung  
Die Information über die Offenlegung des Landschaftsplanes hat die Stadt Wuppertal/Untere Landschaftsbehörde der Kreisstelle Mettmann über das o.g. Schreiben direkt mitgeteilt.

Zahlreiche Landwirte berichteten während des gemeinsamen Informationsgespräches am Montag, den 16.10.2002 in Wuppertal, sie hätten die Information über die Offenlegung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord nur in einem redaktionellen Beitrag in der Westdeutschen Zeitung gelesen.

Die Kreisstelle Mettmann regt daher an, möglichst mehrere Medien, die es jeder Person erlauben, sich auf einfachem Wege, über öffentliche Bekanntmachungen zu informieren, zu nutzen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Die Bekanntmachung der Offenlage des Landschaftsplans Wuppertal-Nord erfolgte ordnungsgemäß und wie in vergleichbaren Verfahren durch Veröffentlichung im Stadtboten, durch die Presse, durch den Hinweis im Beirat für Landwirtschaft und Ernährung im April 2002 als Ankündigung für den Herbst 2002, durch das Internet unter wuppertal.de und durch zusätzliche Anschreiben an die Landwirte zu Beginn der Offenlage.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/52 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Für die Übersendung der Arbeitsfassung der Festsetzungen und Entwicklungsziele (Textteil S. 37 – 122) zum jetzigen Bearbeitungsstand dankt der Einsprecher.  
Karten hierzu lagen nicht vor.

Natürlich ist eine abschließende Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zu den vorgesehenen zeichnerischen Festsetzungen nur auf der Basis aktueller Karten unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeichnerischen Festsetzungen möglich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit konzentrieren sich die Aussagen im wesentlichen auf die Änderungspassagen (Insoweit sind sie eine Erweiterung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 23.12.2002):

Insgesamt ist festzustellen,  
- dass einige wesentliche Anregungen aus agrarstruktureller Sicht in das jetzige Arbeitsexemplar eingearbeitet wurden (so z.B. Aufnahme von Teilen des Vertragsnaturschutzes, Bauvorhaben nach § 35 BauGB in NSG),  
- dass jedoch andere wesentliche Punkte überhaupt nicht behandelt wurden (z.B. Ausgrenzung von Hofstellen aus Naturschutzgebieten bzw. aus Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Festsetzung, Ausgrenzung von Ackerflächen und intensivem Grünland aus NSG, Berücksichtigung eines Entwicklungsraumes für landwirtschaftliche Betriebe)

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll teilweise gefolgt werden.  
Die Herausnahme landwirtschaftlicher Hofstellen aus Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird in der Festsetzungskarte vollzogen. Auch Ackerflächen, die zur Zeit als solche genutzt werden, sind nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt. Intensive Grünlandflächen werden teilweise als Naturschutzgebiet und insbesondere als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt, wenn sie unmittelbar in den schützenswerten Landschaftsbestandteilen liegen.  
Zur Berücksichtigung eines Entwicklungsraumes für landwirtschaftliche Betriebe siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/09 OF.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/53 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

- dass der jetzige Bearbeitungsstand zu deutlichen Verschärfungen und zusätzlichen Beschränkungen für die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gegenüber dem Exemplar der Öffentlichen Auslegung führt. Zu den Verschärfungen trägt auch bei, dass die Zahl der Verbote, die von der landwirtschaftlichen ‚Unberührtheitsklausel‘ ausgenommen sind, deutlich erweitert wurde, so z.B. für NSG um insgesamt sechs weitere Verbote (A4, A5, A6, A38, A39, A41) und auch dass die Höhe der Ordnungswidrigkeiten und das Strafmaß für Verstöße gegen die Festsetzungen drastisch angehoben wurde. Hier gilt es, eindeutig klarzustellen, dass eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hiervon auszunehmen ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die Einschränkung der Unberührtheitsklausel wird gestrichen. Damit ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten freigestellt. Handlungen oder Maßnahmen von Landwirten, die nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung nach der "Guten fachlichen Praxis" erfolgen, sind verboten. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/54 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Positiv zu bewerten ist, dass freiwillige vertragliche Vereinbarungen nunmehr als ein Instrument zur Umsetzung einiger Ziele aufgenommen wurden. Allerdings gilt dies – laut des vorliegenden Exemplares – nur für einige Teilziele. Nach Informationen der Landwirtschaftskammer ist der § 3a Landschaftsgesetz NRW umfassender zu sehen und generell vor satzungsmäßigen Festsetzungen zu prüfen.

(1) "Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind (...)".

Nach § 3a LG NRW bedeutet dies, zunächst die Schutzwürdigkeit jedes vorgesehenen Naturschutzgebietes spezifisch darzulegen und - sofern eine Schutzwürdigkeit gegeben bzw. nach aktueller Rechtsprechung realisierbar erscheint - dass dann tatsächlich (nachweisbar) von der zuständigen Landschaftsbehörde zu prüfen ist, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.

Für eine tatsächliche Prüfung der Umsetzbarkeit regt die Landwirtschaftskammer an, entweder konkrete Vertragsentwürfe als Unterlagen vorzulegen oder deren Mindeststandards zu benennen.

Als mögliche vertragliche Vereinbarungen kommen natürlich öffentlich-rechtliche Verträge in Frage.

Allerdings besteht ein deutlicher Unterschied in der Höhe der Geldbeträge, die einerseits durch (EU- bzw. notifizierter NRW-Landes-) Richtlinien mit

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/04 OF.

## Beschlussvorschlag

Obergrenzen vorgegeben sind und andererseits solcher, die auf der Basis von Kompensationsmaßnahmen möglich und vertraglich vereinbar sind; (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) sowie in deren Finanzierung.

Bei einer weitgehenden Akzeptanz wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes in Form von Kompensationsmaßnahmen erheblich erleichtert und schafft indirekt mehr Freiraum für die Stadtentwicklung – bei nachhaltiger Sicherung extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen.

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.“ (LEP NRW, BIII. 1.3 Erläuterungen, 1.37, S. 29 f.)

So ist nach Informationen der Landwirtschaftskammer vorgesehen, durch die Darstellung des ‚Wuppertaler Bachauenentwicklungskonzeptes‘ eine konkrete Darstellung vorgesehener Kompensationsflächen im parallel befindlichen Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes obsolet werden zu lassen.

Wenn aber nun dieselben Flächen – wie während der Besprechung am 12.08.03 in Hause der Unteren Landschaftsbehörde vorgetragen - entlang von Fließgewässern satzungsmäßig als 'Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen' dargestellt werden, würde dies das ökologische Aufwertungspotenzial dieser Flächen (unnötig) weiter verringern und indirekt zu einer insgesamt größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen als Kompensationsflächen führen.

Daher regt der Einsprecher an, die Ausweisung von Naturschutzgebieten (per Verordnung) auf das minimale Maß zu konzentrieren und in erster Linie nach dem novellierten Landschaftsgesetz zu versuchen, die gleichen Ziele über



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/54 OF

freiwillige vertragliche Vereinbarungen zu erreichen.

Die Finanzierung sollte hierbei auch im Rahmen bereits erfolgter Erlasse der Bezirksregierung über die Verwendung von Ersatzgeldern bzw. über Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkung für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglich sein;  
(zur Zeit befindet sich eine öffentlich-rechtliche Stiftung, über die Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft umsetzbar sein sollen, in Anerkennung).

Für eine genauere Darstellung dieses Konzeptes steht die Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/55 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu 2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Zu A 1: 'Verbot bauliche Anlagen (u.a. Drainagen) zu errichten, zu ändern...'  
Zu A 14: Verbot Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernden Maßnahmen vorzunehmen'

Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin ermöglicht werden;  
sofern ein Drainageverbot für neue Drainagen in NSG vorgesehen ist, ist eine Erfassung aller bestehenden Drainagen hierfür Voraussetzung.

Bestehende Drainagen sollten vereinfacht im Rahmen einer landschaftsrechtlichen Befreiung und auch im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis als zulässig behandelt werden können.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Eine Erfassung bestehender Drainagen ist nicht möglich.  
Da die Unterhaltung ermöglicht wird und als Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung betrachtet wird, soll lediglich bei erforderlichen Eingriffen in das Gewässerufer oder in bachbegleitende Gehölze eine landschaft- und wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Siehe auch Stellungnahme lfdNr. T 05/11 OF.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/56 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu A 10 „Außerhalb der gekennzeichneten Reitwege im Wald sowie außerhalb von Straßen und Wegen in der freien Landschaft zu reiten,

Hiervon auszunehmen ist das Reiten auf selbst bewirtschafteten Flächen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Das Verbot Nr.27 (alt Nr.10) wird nicht geändert. Im § 50 Abs.4 LG NRW wird die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer geregelt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/57 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A 19: 'Verbot des Kälkens, Düngens sowie der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln'

Ackerflächen und hofnahe, intensiv genutzte (ertragsstarke) Grünlandflächen sollten aus den Naturschutzgebieten ausgegrenzt werden.

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/09 OF und T 05/38 OF.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/58 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A. 22: 'Verbot Brachflächen, Grünland... umzuwandeln'

Brachen nach EU-Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. MSL) oder des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden, sind nach Auslaufen der Verträge - aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen - wieder in die ursprüngliche Nutzung umwandelbar.

Ackerflächen, die im Rahmen der EU-Agrarreform für ein oder mehrere Jahre stillgelegt sind, stellen ausdrücklich Ackerland dar ((Acker-) Brachen). Nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes ist eine Umwandlung in "normale Ackerfläche" ausdrücklich nach den entsprechenden EU-, Bundes- sowie Landesvorschriften zulässig.

Wenn ein Landwirt die Nutzung/Bewirtschaftung seiner Ackerflächen als Brache nach der EU-Agrarreform nachweist, z. B. über das Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft, ist die Ackernutzung als rechtmäßige Nutzung anzusehen. Soweit dies auch für andere Flächen zutrifft und die betroffenen Landwirte - evtl. erst nach Genehmigung dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes, Raumeinheit B - die Rechtmäßigkeit der Nutzung über das Flächenverzeichnis zur EU-Agrarreform nachweisen, ist diese Nutzung auch nachträglich im Rahmen der sog. "Unberührtheitsklausel" im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegeben bzw. zuzulassen ("Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung...").

Allerdings widerspricht dieses Ziel der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel, die auch in Naturschutzgebieten zulässig ist.

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/07 OF.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/59 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 34: 'Verbot Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten bzw. oberflächlich abzuleiten...'

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z.B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser bzw. Überlauf von Regenwassernutzungsanlagen sind hiervon auszunehmen.

Die 'saubere' Entwässerung kommunaler Straßen, u.a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles, als kommunale (Pflicht-) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Ansonsten unterliegt dieser Rechtsbereich dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung.

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/17 OF und T 05/31 OF.

## Beschlussvorschlag

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/60 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu A. 37 'Verbot der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde

Diese Regelung stellt eine Verbesserung der früheren dar.  
Jedoch sollten die wichtigste Arten und Reproduktionszeiträume dargestellt werden, um den Schutzzweck dieses allgemeinen Verbotes zu begründen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
Der Zeitpunkt der Durchführung regelmäßiger Unterhaltungsarbeiten hat keinen Einfluß auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Sollte im Einzelfall das Abflussverhalten eines Gewässers gestört sein, werden erforderliche Maßnahmen in die Unterhaltungspläne des Wasserverbandes aufgenommen oder bei Gefährdungen sofort beseitigt. Die Benennung einzelner Arten und deren Reproduktionszeiträume zur Begründung des Verbotes ist wegen der Vielfalt der Gewässertypen nicht möglich, wegen der o.g. Regelungen auch nicht erforderlich, siehe auch Stellungnahme lfdNr. T 05/18 OF.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/61 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A 41: „Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen

Erläuterung:

Zur Ordnungsgemäßen Landwirtschaft und guten fachlichen Praxis gehört auch die Einrichtung von Viehtränken

Zu A. 42: 'Verbot Fließgewässerränder und Quellen zu düngen und zu beweiden'

Sofern die Einrichtung solcher Viehtränken, die vom Gewässerlauf entfernt sind und eine unmittelbare Tränke der Tiere im Bach nicht mehr ermöglichen, angesprochen ist, unterliegen diese nicht der guten fachlichen Praxis. Wir regen an, die anfallenden Kosten den Bewirtschaftern auf freiwilliger vertraglicher Basis zu entschädigen Die Gesamtkosten der Abzäunung (Materialkosten + Arbeitskosten) des Gewässerlaufes sind - zumindest anteilig - vom Planungsträger zu übernehmen. Wir regen an, Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierungen des Zaunmaterials z.B. über Stadtwerke zu prüfen.

Siehe Stellungnahme lfdNr.T 05/19 OF.



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/62 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Zu A. 41: 'Verbot der intensiven Beweidung mit Pferden und Ponys'

Agrarstrukturell positiv anzumerken ist, dass das Ziel 'Vermeidung von Trittschäden' genannt ist; dass die intensive Beweidung verboten ist, nicht aber ein generelles Beweidungsverbot für die genannten Tierarten. Dies fördert eigenverantwortliches Handeln und Bewirtschaften der Landwirte bzw. Beweiden der Flächen im Sinne des Kooperationsprinzips.

Siehe auch Stellungnahme lfdNr. T 05/20 OF.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/63 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu B. 'Nicht verboten ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang....'(landwirtschaftliche Unberührtheitsklausel)

### Erläuterungen:

'Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der ‚guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft‘ zu verstehen, wie sie in § 17 Bundesbodenschutzgesetzes und § 5 BnatSchGNeuregG vom 03.April 2002 definiert sind.'

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung stellt einen dynamischen Rechtsbegriff dar. Dieser lässt sich nicht nur auf die beiden in den Erläuterungen genannten Rechtsgrundlagen beschränken, sondern geht weit darüber hinaus, u.a. auch EU-Verordnungen.  
Eine statische Festsetzung ist nicht zulässig.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
In den Erläuterungen sind nur zwei wesentliche Rechtsbereiche aufgeführt. Andere Regelungen und Gesetze müssen bei Prüfung der Ordnungsgemäßheit einer Nutzung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer im Einzelfall betrachtet werden.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/64 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu C. „Ausnahmen:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht’

Erläuterungen:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 69 LG NRW beantragt werden.

Zur Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Belangs ‚Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes‘ wird folgende Formulierung angeregt:

"Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht wesentlich entgegensteht"

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die Ausnahmeregelung folgt dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, im Einvernehmen eine Entscheidung über die Zulassung einer baulichen Anlage aus landschaftrechtlicher Sicht erteilen zu können. Die Entscheidung, ob der Schutzzweck nicht wesentlich oder wesentlich entgegensteht trifft der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/65 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu D Befreiungen  
 'Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A.1 bis A.41 und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs.1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn....

Erläuterungen:  
 Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden'

Freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit entsprechenden Vertragsstrafen zwischen den Vertragspartnern würden die o.g. Durchsetzungsmittel obsolet werden lassen.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.  
 Die Formulierung folgt dem Text des § 69 LG NRW.  
 Vertragliche Regelungen würden die Verfahren verlängern, den Verwaltungsaufwand erhöhen und eine zusätzliche Rechtsunsicherheit entstehen lassen. Es entspricht jedoch der gängigen Praxis, die Nebenbestimmungen mit den Antragsstellern einvernehmlich abzustimmen.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/66 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu 2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete

Zu Gebote: ‚Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung.....‘

Erläuterungen:

Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung...‘

Zu Gebot Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland

Erläuterungen:

Der Vertragsnaturschutz regelt alle Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege, zur Pflege von Bachauen, deren Abzäunung...‘

Positiv ist, dass das Ziel ‚extensive Bewirtschaftung‘ vorgegeben ist, eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr (bzw. die Mindestbreite von 5 m) jedoch weggefallen ist. Insofern ist die Nutzungsform der Nutzung des Aufwuchses leichter anzupassen.

Allerdings widerspricht dieses Ziel der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel, die auch in Naturschutzgebieten zulässig ist.

Wenn diese Nutzungsform allein auf vertraglicher Basis zu regeln ist, so ist in der satzungsmäßigen Festsetzung das ‚Gebot‘ obsolet.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Es wird versucht, alle Gebote zu landwirtschaftlichen Nutzungsein- und beschränkungen durch den Vertragsnaturschutz zu regeln. Auf die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Geboten kann verzichtet werden. Dennoch bilden sie den Rahmen für die textlichen Festsetzungen.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

**LFDNR:** T 05/67 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

| <b>Anregungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Stellungnahme</b>                          | <b>Beschlussvorschlag</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------|
| <p>Zu 2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>Zu A 1: 'Verbot baulicher Anlagen, u.a. Drainagen'</p> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen sollte im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin ermöglicht werden;<br/>sofern ein Drainageverbot für neue Drainagen in NSG vorgesehen ist, ist eine Erfassung aller bestehenden Drainagen hierfür Voraussetzung.</p> | <p>Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/55 OF.</p> |                           |

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/68 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 12: 'Verbot Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer, oder andere ...Stoffe z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten'

### Erläuterungen:

Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen'.

Alle genehmigten Einleitungen von Haus- und Hofabwässern sowie genehmigungsfähige Einleitungen nach WHG, z.B. Ablauf aus Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, Regenwasser) sind hiervon auszunehmen.

Die 'saubere' Entwässerung kommunaler Straßen, u.a. durch Herstellung bzw. Sanierung des Kanalnetzes, bzw. des richtigen Straßengefälles, als kommunale (Pflicht) Aufgabe ist als gleichwertige Voraussetzung für die Einhaltung von Verboten durch neutrale Dritte anzusehen.

Dieser Rechtsbereich unterliegt dem Wasserhaushaltsrecht, nicht der Landschaftsplanung. Insofern wird kein Bedarf für weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen im Wege der Landschaftsplanung gesehen.

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/17 und T 05/31 OF.

## Beschlussvorschlag

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/69 OF

|                                       |                            |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Einsprecher: LWK Rheinland            | Bezirksvertretung:         | Einspruchdatum: 08.10.2003 |
| Name: Landwirtschaftskammer Rheinland | Straße: Goldberger Str. 30 | Ort: 40822 Mettmann        |
| Festsetzungs-Nr.:                     | Darstellungs-Nr.:          |                            |

## Anregungen

Zu A. 13 und A.15: Verbot 'Waldflächen gem. § 39 (1) Landesforstgesetz LfoG sowie Gewässerränder zu beweiden'

### Erläuterungen:

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken....'

In Abhängigkeit von den Bachläufen innerhalb der insgesamt landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen kann es hierdurch auch zu Existenzgefährdungen und unwirtschaftlichen Restflächen kommen, s.o..

Wenn einvernehmliche Regelungen getroffen werden, so ist eine Darstellung als separates Verbot obsolet, s.o..

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/66 OF, T 05/19 OF und T 05/32 OF.

## Beschlussvorschlag



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlage

LFDNR: T 05/70 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 14: 'Verbot in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihnachtsbaum und Schmuckreisig oder Baumschulkulturen'

Das vorgesehene Verbot für Baumschulkulturen führt de facto zu einer Situation, in der diese Tätigkeit der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einschließlich des Gartenbaues eines Befreiungs- oder eines Ausnahmebescheides in Landschaftsschutzgebieten bedürfte.

Dies steht in Widerspruch zu § 4 LG NRW, Abs. 2, Nr. 10

('(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

10. die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des

Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt.')

Pauschal für alle Landschaftsschutzgebiete erscheint dies - nach den bekannten aktuellen Rechtsprechung ohne differenzierte weitere Begründung - als nicht zulässig.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Der § 4 des Landschaftsgesetzes unterscheidet hier zwischen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Baumschulen. Die Baumschulen werden nicht als Eingriffe bewertet.

In den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete wird unter Ziffer 2.3 A das Verbot Nr. 13 wie folgt neu formuliert: "Die Anlage von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen".

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/71 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu A. 16 und A. 17: 'Verbot der Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und -weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage' 'Verbot Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen'

Brachen nach EU-Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. MSL) oder des Vertragsnaturschutzes stillgelegt bzw. bewirtschaftet werden, sind nach Auslaufen der Verträge - aufgrund gesetzlicher Regelungen - wieder in die ursprüngliche Nutzung umwandelbar. Außerdem sollte dieses Verbot nur für ‚absolutes Grünland‘ (natürlicherweise nicht umbruchfähiges Grünland) gelten.

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/17 OF.

## Beschlussvorschlag

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/72 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zu B. 3: 'Nicht verboten ist...3. 'sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung /Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nichts anderes geregelt,'

Der Ausnahmeverbehalt der Ausnahme ('soweit unter Ziffer 2. nicht anders geregelt') von der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel sollte entfallen, da:

- die Generalausnahme der Rechtmäßigkeit jeder ausgeübten Bewirtschaftung/Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes - nach Verwaltungsverfahrensgesetz - stärker zieht.
- es deshalb nicht zulässig erscheint, eine schwächere Bedingung als weitere Nebenbestimmung hiervon vorzusehen (s. auch zu 2.4).

## Stellungnahme

Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/36 OF.

## Beschlussvorschlag

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/73 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

| Anregungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Stellungnahme                                 | Beschlussvorschlag |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------|
| <p>Zu 2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der vorgesehenen 'Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen' ist zumeist pauschal und unspezifisch begründet, ohne speziellen Beweis des Vorkommens von Rote Liste-Arten im betreffenden Gebiet dargestellt.</p> <p>s. überdies die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 23.12.2002.</p> | <p>Siehe Stellungnahme lfdNr. T 05/37 OF.</p> |                    |

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/74 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

| Anregungen                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                             | Beschlussvorschlag    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p>Zu 5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Sämtliche Entwicklungsmaßnahmen sollten allein sowohl mit den bewirtschaftenden Pächtern als auch den betreffenden Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen auf freiwilliger vertraglicher Basis abgestimmt werden.</p> | <p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Sämtliche Entwicklungsmaßnahmen werden mit den bewirtschaftenden Pächtern und den betreffenden Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen auf freiwilliger vertraglicher Basis abgestimmt.</p> | <p>Kennntnisnahme</p> |

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 05/75 OF

|                                              |                                   |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> LWK Rheinland            | <b>Bezirksvertretung:</b>         | <b>Einspruchdatum:</b> 08.10.2003 |
| <b>Name:</b> Landwirtschaftskammer Rheinland | <b>Straße:</b> Goldberger Str. 30 | <b>Ort:</b> 40822 Mettmann        |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                     | <b>Darstellungs-Nr.:</b>          |                                   |

## Anregungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine klare Herausarbeitung der landwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel erforderlich ist und dass eine abschließende Stellungnahme erst auf der Basis aktueller Karten mit den entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen möglich ist.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden. Die Einschränkung der Unberührtheitsklausel wird gestrichen. Damit ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten freigestellt.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 06/01 OF

|                                               |                           |                                   |
|-----------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Staatliches Umweltamt     | <b>Bezirksvertretung:</b> | <b>Einspruchdatum:</b> 11.11.2002 |
| <b>Name:</b> Staatliches Umweltamt Düsseldorf | <b>Straße:</b>            | <b>Ort:</b> 40511 Düsseldorf      |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b>                      | <b>Darstellungs-Nr.:</b>  |                                   |

## Anregungen

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag

Aufgrund der personellen Situation hat der zuständige Sachbearbeiter des Staatlichen Umweltamtes gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf eine Prioritätensetzung der zu erledigenden Aufgaben durchgeführt. Bei den z. Z. von zu bearbeitenden Vorgängen, gehört die Prüfung des von der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegten Landschaftsplanes nicht zu den prioritären Aufgaben. Um keine Verzögerung in das Landschaftsplanverfahren zu verursachen, und da die Prüfung der Unterlagen nicht zu den prioritären Aufgaben gehört, werden die Unterlagen zurückgegeben.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 07/01 OF

|                            |                    |                            |
|----------------------------|--------------------|----------------------------|
| Einsprecher: Wupperverband | Bezirksvertretung: | Einspruchdatum: 15.01.2003 |
| Name: Wupperverband        | Straße:            | Ort: 42220 Wuppertal       |
| Festsetzungs-Nr.:          | Darstellungs-Nr.:  |                            |

## Anregungen

Das Plangebiet des vorliegenden Landschaftsplan-Entwurfes liegt nicht komplett innerhalb des Wupperverbandsgebietes.  
Gegen den Landschaftsplanentwurf hat der Wupperverband keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:  
Der Wupperverband hat u.a. die gesetzliche Aufgabe, die Gewässer im Einzugsgebiet der Wupper ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung erfolgt grundsätzlich im Sinne der "Blauen Richtlinie" (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW, 1999) und im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (im Dezember 2000 in Kraft getreten), die einen "guten Zustand" aller Oberflächengewässer fordert. Damit trägt die naturnahe Gewässerunterhaltung des Wupperverbandes grundsätzlich dazu bei, Gewässer mit ihren Uferbereichen als natürliche Ökosysteme zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Landschaftsplanes nicht verboten sein. Der Wupperverband bittet, dieses zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen im Landschaftsplan vorzunehmen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, so auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.  
Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3) hingewiesen.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme



# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 08/01 OF

|                                 |                                                 |                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Ruhrverband | <b>Bezirksvertretung:</b> Uellendahl-Katernberg | <b>Einspruchdatum:</b> 11.12.2002 |
| <b>Name:</b> Ruhrverband        | <b>Straße:</b>                                  | <b>Ort:</b> 45032 Essen           |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.2.6  | <b>Darstellungs-Nr.:</b>                        |                                   |

## Anregungen

Gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen aus der Sicht des Ruhrverbandes keine Bedenken. Der Ruhrverband weist allerdings darauf hin, dass er im vorgesehenen NSG 2.2.6 (Hardenberger Bachtal) das Regenrückhaltebecken "Am Dönberg" betreibt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.08.1998 dargelegt, ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage sicherzustellen. Der Ruhrverband regt an, das Regenbecken als abwassertechnische Anlage aus dem NSG-Gebiet auszugrenzen, um zukünftige genehmigungsfreie Umbau- und Wartungsmaßnahmen zu vereinfachen.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Das Regenbecken als abwassertechnische Anlage liegt entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht in dem NSG-Gebiet "Hardenberger Bachtal" sondern im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß den textlichen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 B Nr.3 sind erforderliche Wartungsarbeiten auch weiterhin erlaubt (Unberührtheitsklausel). Für Umbaumaßnahmen bedarf es einer Befreiung gemäß § 69 LG NRW von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 09/01 OF

|                                          |                    |                            |
|------------------------------------------|--------------------|----------------------------|
| Einsprecher: BRW                         | Bezirksvertretung: | Einspruchdatum: 27.11.2002 |
| Name: Bergisch-Rheinischer Wasserverband | Straße:            | Ort: 42766 Haan            |
| Festsetzungs-Nr.:                        | Darstellungs-Nr.:  |                            |

## Anregungen

Gegen den von der Stadt Wuppertal/Untere Landschaftsbehörde vorgelegten Landschaftsplan Wuppertal-Nord hat der Bergisch-Rheinische Wasserverband grundsätzlich keine Einwände, soweit sie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und der Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserrückhaltebecken und sonstige Anlagen des Verbandes nicht beeinträchtigen und den Hochwasserschutz gewährleisten.

## Stellungnahme

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.  
Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.  
Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6) und der Landschaftsschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.3 B Nr.3) hingewiesen.

## Beschlussvorschlag

Kennntnisnahme

# Landschaftsplan Wuppertal-Nord    Offenlage

LFDNR: T 11b/01 OF

|                                         |                                    |                                   |
|-----------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Einsprecher:</b> Eisenbahn-Bundesamt | <b>Bezirksvertretung:</b>          | <b>Einspruchdatum:</b> 13.11.2002 |
| <b>Name:</b> Eisenbahn-Bundesamt        | <b>Straße:</b> Werkstattstraße 102 | <b>Ort:</b> 50733 Köln            |
| <b>Festsetzungs-Nr.:</b> 2.1            | <b>Darstellungs-Nr.:</b>           |                                   |

## Anregungen

Zum Entwurf des Landschaftsplans „Wuppertal Nord“ nimmt das Eisenbahn-Bundesamt wie folgt Stellung:

### Naturschutzgebiete:

Die teilweise überplanten Strecken sind zwar meist stillgelegt, jedoch nicht entwidmet. Dies bedeutet, dass die Strecken nach wie vor rechtlich gesehen Eisenbahn-Betriebsanlagen darstellen und durch die Stilllegung lediglich die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Instandhaltung der Betriebsanlagen reduziert wurden. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen (die allerdings nicht absehbar ist) wäre rechtlich ohne Planverfahren möglich und könnte vom Eisenbahn-Bundesamt ggf. durchgesetzt werden. Nach Eindruck des Eisenbahn-Bundesamt wurde der rechtliche Status der Strecken bei der Aufstellung des Landschaftsplans „Wuppertal Nord“ verkannt.

Die ökologische Hochwertigkeit zahlreicher stillgelegter Strecken ist dem Eisenbahn-Bundesamt bekannt. Daher haben sie Verständnis dafür, dass die Stadt Wuppertal den Versuch unternimmt, die ökologischen Funktionen vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Sie schlagen daher als Klarstellung die Ergänzung der Unberührtheitsklauseln zu den Naturschutzgebieten unter B. wie folgt vor:

### a. Nicht verboten ist:

die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der hierfür notwendigen Vegetationsbeseitigung im Falle einer Wiederinbetriebnahme.

## Stellungnahme

Dem Bedenken soll gefolgt werden.

Der Forderung wird in der Weise gefolgt, dass die vom Einsprecher vorgeschlagene Textformulierung : Nicht verboten ist:

"die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der hierfür notwendigen Vegetationsbeseitigung im Falle einer Wiederinbetriebnahme "

noch wie folgt ergänzt wird: "unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Gesetze" und in den Verordnungstext unter Ziffer 2.1 B mit der Nr.12 " Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der hierfür notwendigen Vegetationsbeseitigung im Falle einer Wiederinbetriebnahme unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Gesetze". aufgenommen wird.

## Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt